

62. Sitzung**17. September 2002, 14.00 Uhr**

| | |
|------------------------|--|
| Vorsitzender: | Dr. Peter Müller, Magden |
| Protokollführer: | Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter |
| Tonaufnahme/Redaktion: | Norbert Schüler |
| Präsenz: | Anwesend 176 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 22 Mitglieder, ohne Entschuldigung 2 Mitglieder Entschuldigt abwesend: Baur Josef, Villmergen; Benker-Rohr Doris, Möhlin; Berger Erwin, Boswil; Böni Fredy, Möhlin; Breitschmid Manfred, Hermetschwil; Buholzer Katja, Magden; Burkart Thierry, Baden; Chopard-Acklin Max, Nussbaumen b. Baden; Eichenberger-Walther Corina, Kölliken; Favre-Bitter Bernadette, Wallbach; Fehlmann Hans Ulrich, Oberbözberg; Gloor Reinhard, Birr; Haller Christine, Reinach; Häusermann Matthias, Seengen; Heuberger Elisabeth, Gontenschwil; Keller Reinhard, Seon; Kunz Markus, Frick; Lüpold Thomas, Möriken; Schöni Heinrich, Oftringen; Stäger-Meyer Vally, Wohlen; Suter Heinz, Dr., Gränichen; Suter Peter, Murgenthal Unentschuldigt abwesend: Härrli Max, Birrwil; Schweizer Heinrich, Waltenschwil |

Vorsitzender: Ich begrüße Sie herzlich zur 62. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

Ich habe eine Mitteilung zu Geschäft Nr. 16 Begnadigungen: Wenn jemand noch die Begnadigungsakten einsehen möchte, so kann er das im Ratssekretariat noch tun. Sie liegen dort auf.

855 Neueingänge

1. Aargauische Kantonsschulen, Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene, Schweizerische Bauschule und Kantonale Schule für Berufsbildung; Jahresberichte 2001/02. - Gehen an die Kommission Erziehung, Bildung und Kultur.

2. Fachhochschulen Aargau und Nordwestschweiz; Rechenschafts- und Jahresberichte 2000/01 bzw. 2001/02. - Gehen an die nichtständige Kommission "Fachhochschulen".

856 Postulat der CVP-Fraktion betreffend Lancierung einer Informations- und Motivationskampagne betreffend Blockzeiten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *CVP-Fraktion* wird folgendes Postulat eingereicht:

Text und Begründung:

Die Aargauer Schulen tun sich schwer mit der Einführung von generellen Blockzeiten. Das revidierte Schulgesetz sieht in § 7 Abs. 4 vor, dass die Schulträger über die Einführung von Blockzeiten entscheiden. Die Gemeinden wollten diese Entscheidung ausdrücklich bei sich haben und nicht vom Kanton vorgeschrieben bekommen, wie sie die Aufgabe lösen müssen. Seit Inkraftsetzen des revidierten Schulgesetzes hat sich nun aber in Sachen Blockzeiten fast nichts getan.

Der Regierungsrat hat sich auch schon in diesem Sinne geäußert! Ebenso teilt er offensichtlich die Einschätzung, dass in Sachen Blockzeiten unbedingt eine Informations- und Motivationskampagne lanciert werden muss. Die Gemeinden müssten unseres Erachtens mit gezielten Inputs auf die bestehende Lücke und den bestehenden Handlungsbedarf hingewiesen werden. Ähnliches haben wir übrigens schon bei der Einführung der 5-Tage-Woche an den Aargauer Schulen erlebt.

Die eidgenössischen Räte werden in der Herbstsession über die Gelder für die niederschweligen Kinderbetreuungsangebote befinden. Wie aus gut informierten Quellen zu vernehmen ist, wird es auch möglich sein, für Blockzeiten Gelder freizumachen. Die Gelder sollen regional ausgeglichen verteilt werden.

Wir bitten den Regierungsrat, rechtzeitig auf Beginn des Jahres 2003 aktiv zu werden, damit die Bundesgelder für diese Aktivitäten auch für den Aargau abgeholt werden. Mit einer Informations- und Motivationskampagne können die Gemeinden auf diese auf drei Jahre befristeten Gelder aufmerksam gemacht werden. Wir bitten den Regierungsrat, seine Verantwortung wahrzunehmen und den Gemeinden bei der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen behilflich zu sein.

857 Postulat Doris Fischer-Taeschler, FDP, Seengen, betreffend Lancierung einer Informations- und Motivationskampagne betreffend Blockzeiten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Doris Fischer-Taeschler, FDP, Seengen*, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text und Begründung:

Die Aargauer Schulen tun sich schwer mit der Einführung von generellen Blockzeiten. Das revidierte Schulgesetz sieht

in § 7 Abs. 4 vor, dass die Schulträger über die Einführung von Blockzeiten entscheiden. Die Gemeinden wollten diese Entscheidung ausdrücklich bei sich haben und nicht vom Kanton vorgeschrieben bekommen, wie sie die Aufgabe lösen müssen. Seit Inkraftsetzen des revidierten Schulgesetzes hat sich nun aber in Sachen Blockzeiten fast nichts getan.

Der Regierungsrat hat dies auch in der Beantwortung meines inzwischen zurückgezogenen Vorstosses bemerkt und so dargelegt. Ebenso teilt er offensichtlich meine Einschätzung, dass in Sachen Blockzeiten unbedingt eine Informations- und Motivationskampagne lanciert werden muss. Die Gemeinden müssten meines Erachtens mit einem gezielten Impuls auf die bestehende Lücke und den bestehenden Handlungsbedarf hingewiesen werden. Ähnliches haben wir übrigens schon bei der Einführung der 5-Tage-Woche an den Aargauer Schulen erlebt.

Die eidgenössischen Räte werden in der Herbstsession über die Gelder für die "Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze" befinden. Wie aus gut informierten Quellen zu vernehmen ist, wird es auch möglich sein, für Blockzeiten Gelder freizumachen. Zudem werden die Gelder nach dem "fi-fo"-Prinzip verteilt werden, d.h. "first in - first out" oder zu Deutsch: wer zuerst kommt - hat das Lachen.

Ich bitte den Regierungsrat, rechtzeitig auf Beginn des Jahres 2003 aktiv zu werden, damit die Bundesgelder für diese Aktivitäten auch für den Aargau abgeholt werden. Mit einer Informations- und Motivationskampagne können die Gemeinden auf befristet zur Verfügung stehende Bundesgelder aufmerksam gemacht werden. Ich bitte den Regierungsrat, seine Verantwortung wahrzunehmen und den Gemeinden bei der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen behilflich zu sein.

858 Interpellation Gregor Biffiger, SVP, Berikon, betreffend AWA-Stellenplan und gesetzliche Aufgaben der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV); Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Gregor Biffiger, SVP, Berikon*, und 44 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Mit Beschluss vom 20. August 2002 hat der Grosse Rat im Rahmen des 1. Teils der Nachtragskreditbegehren 2002 die von der Regierung beantragte Erhöhung des AWA-Stellenplans um 20 Stellen abgelehnt. Diese RAV-Stellen waren im Zeitpunkt des parlamentarischen Beschlusses wegen Dringlichkeit teilweise bereits besetzt.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren des Kantons Aargau führen vom 16. September bis 21. November 2002 regionale Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber durch zum Thema "Unfallverhütung - ein rentables Geschäft für Arbeitgeber!" In diesen Veranstaltungen geht es schwer gewichtig um die neuen ASA-Richtlinien.

Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Umfang sind die vom Grossen Rat nicht genehmigten RAV-Stellen bereits abgebaut bzw. bis wann werden diese Stellen wieder vollumfänglich abgebaut sein?

2. Gehören Informationsveranstaltungen zum Thema "Unfallverhütung" zum gesetzlichen Aufgabenbereich regionaler Arbeitsvermittlungszentren?

3. Falls Frage 2 mit "Nein" beantwortet wird: Wie vertragen sich derartige Aktivitäten mit dringlichen Stellenbegehren und dem permanenten Auftrag der Regierung zur Aufgabenüberprüfung?

859 Interpellation Richard Plüss, SVP, Lupfig, betreffend Wählbarkeit der Musikschullehrkräfte mit dem Diplom C; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Richard Plüss, SVP, Lupfig*, und 42 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Regierungsrat beabsichtigt, dass die Musiklehrkräfte mit dem Diplom C schon bald an den Aargauer Schulen nicht mehr wählbar sind.

Diese Diplominhaberinnen und Diplominhaber sind vorwiegend im Instrumentalunterricht tätig und haben ihre Ausbildung unter anderem über den Aarg. Musikverband abgeschlossen und sich während ihres Ausbildungsganges mehreren eidgenössischen Abschlussprüfungen unterworfen. Diese Instrumentallehrkräfte haben ihren Ursprung aus der Vereinstätigkeit und haben auch in ihren Unterrichtszielen, möglichst vielen Jugendlichen eine weiterführende Ausbildung zu eröffnen. Nicht zuletzt ihnen den Zugang zum gemeinsamen musizieren zu ermöglichen.

Der Auftrag dieser Musiklehrkräftegruppe geht also weiter als die des Absolvierens einer blossen Pflichtlektion. Vielmehr bedeutet ihre Arbeit die nachhaltige und zielgerichtete Umsetzung öffentlicher Investitionen zur Erhaltung unseres Kulturgutes. Sie betreiben aktive Jugendarbeit im Bereich Musik, wie es in Sportkreisen (Jugend und Sport etc.) längstens gezielt betrieben wird.

Die Lehrberechtigung C wird durch das BKS erteilt. Der Aargauische Musikverband (AMV) führte im Auftrag des BKS die methodischen, didaktischen Kurse durch, welche zusammen mit den musikalischen Leistungsausweisen (Ausbildungsreglement) Bedingung für die Erteilung waren und immer noch sind.

Da dieses Diplom seit Jahren Gültigkeit hat, überrascht mich die plötzliche Kehrtwende der Regierung und ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde in Qualifikationen oder von Kontrollorganen mangelhafte Ausbildung festgestellt?

2. Wurde von Schulpflegern auf Mängel dieses Diploms C und deren beruflichen Tätigkeit hingewiesen?

3. Wird diese Ausbildung von den bisherigen Anbietern nicht mehr durchgeführt?

4. Ist die Aberkennung dieses Diploms mit dem Ausbildungsanbieter, dem Aarg. Musikverband, besprochen und allenfalls nach Lösungen gesucht worden?

5. Wie verändern sich die Kosten einer Instrumentalstunde zu den nächst höheren Diplomstufen B und A?

6. Ist man sich der Vernetzung zur Vereinstätigkeit bewusst und wie wertet man diese?

7. Wer ist Kostenträger dieser Ausbildung für das Diplom C?

8. Wer ist Kostenträger für die Musiklektionen der Kinder?

9. Was geschieht mit den jetzt tätigen Musiklehrkräften des Diploms C?

860 Zur Traktandenliste

Vorsitzender: Traktandum 11 muss abgesetzt werden, weil sich der Interpellant für die heutige Sitzung entschuldigt hat.

861 Kommissionswahlen in ständige Kommissionen; Kenntnisnahme

Vorsitzender: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 10. September 2002 gestützt auf § 12 Abs. 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahlen in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

Gesundheitskommission

- Wahl von Doris Benker, Möhlin (anstelle von Denise Widmer Zobrist, Brugg)

- Wahl von Cécile Frei, Gebenstorf (anstelle von Reinhard Keller, Seon)

Zur Wahl von Frau Cécile Frei muss ich folgende Bemerkung machen: Der Ersatz von Herrn Reinhard Keller ist erst auf den 24. September vorgesehen. Die Wahl von Frau Frei gilt also erst ab diesem Zeitpunkt.

Will jemand eine dieser Nominierungen an den Rat ziehen? Das ist nicht der Fall. Dann sind diese Wahlen so beschlossen.

Kenntnisnahme

862 Kommissionswahl in nichtständige Kommission; Kenntnisnahme

Vorsitzender: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat das Büro mit Korrespondenzbeschluss vom 10. September 2002 gestützt auf § 12 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes folgende Wahl in eigener Kompetenz (unter Vorbehalt von § 12 Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes) vorgenommen:

Nichtständige Kommission "Fachhochschulen"

- Wahl von Dieter Egli, Windisch (anstelle von Denise Widmer Zobrist, Brugg)

Will jemand diese Nomination an den Rat ziehen? Das ist nicht der Fall. Dann ist die Wahl so beschlossen.

Kenntnisnahme

863 Postulat Rainer Kaufmann, FDP, Rapperswil, vom 26. Februar 2002 betreffend Vollzug Gewässerschutz in der Landwirtschaft; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 410 hievoro)

Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2002:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Ausgangslage: Die Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 wurde am 1. November 1992 rechtskräftig. Die allgemeine Gewässerschutzverordnung (AGSchV) wurde auf den 1. Dezember 1993 geändert und bereits seit 1. Oktober 1992 gilt die Änderung im Anhang 4.5 (u.a. Düngereempfehlungen) der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV). Auf den 1. Januar 1999 schliesslich wurde die Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft gesetzt. Diese auf Bundesebene erlassenen Vorschriften, die sowohl den stofflichen als auch den baulichen Gewässerschutz umfassen, betreffen namentlich die Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung. Der Vollzug ist den Kantonen übertragen.

Die kantonale Verordnung zum Einföhrungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978 regelt den Vollzug. Danach ist die Abteilung für Umwelt des Baudepartementes sowohl die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz als auch die zuständige Behörde im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung. Sie erlässt die notwendigen Richtlinien und Weisungen. Die Abteilung Landwirtschaft des Finanzdepartementes vollzieht im Bereich Landwirtschaft die Gewässerschutzgesetzgebung nach den Weisungen der Abteilung für Umwelt. Auf kommunaler Ebene bezeichnet der Gemeinderat eine Gewässerschutzstelle. Diese kontrolliert u.a. die Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist, nimmt die periodische Kontrolle der Kanalisationen einschliesslich der Spezialbauwerke vor und führt den Abwasserkataster.

Gegenüber früheren Jahren nahm die Bedeutung einer umweltgerechten Bewirtschaftung stark zu. Durch die Verknüpfung der Gewässer- und der Umweltschutzaufgaben mit den Massnahmen in der Landwirtschaftsgesetzgebung hat der Vollzug für die Betroffenen in finanzieller und in betriebsstruktureller sowie für die Vollzugsbehörden in verwaltungstechnischer Hinsicht weitreichende Konsequenzen. Er bedarf deshalb einer klaren Regelung. So müssen für den Erhalt von Direktzahlungen neben den spezifischen Vorgaben des ökologischen Leistungsnachweises u.a. auch die Vorschriften der Gewässer- und der Umweltschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Um einen angemessenen, nach Prioritäten ausgerichteten und fristgerechten Vollzug auch der gewässerschützerischen Massnahmen sicherzustellen, hat die Abteilung Landwirt-

schaft in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Umwelt sowie mit der Vorgängerorganisation des heutigen Bauernverbandes Aargau (BVA) ab 1995 ein Vollzugskonzept "Gewässerschutz in der Landwirtschaft" ausgearbeitet.

Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 20. Oktober 2001 das Vollzugskonzept "Gewässerschutz in der Landwirtschaft" und das Konzept für die "Bewirtschaftung der Hofdüngerabgabe" behandelt. Dabei hat er die Vollzugsorganisation genehmigt, die damit verbundene Änderung der V EG GSchG zum Beschluss erhoben und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Die Abteilung Landwirtschaft wurde beauftragt, in Absprache mit der Abteilung für Umwelt das Gewässerschutzkonzept umzusetzen und dem Regierungsrat periodisch Bericht zu erstatten. Gleichzeitig bewilligte er für die Jahre 2002 bis 2004 einen Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 900'000.-- für die Vollzugsorganisation (verwaltungsinterne Verstärkung und externe Aufträge).

Der stoffliche Gewässerschutz verlangt auf allen Betrieben eine ausgeglichene Nährstoffbilanz spätestens ab 1. Januar 2006. In einem ersten Schritt haben die Kantone die Frist zur Anpassung der höchstzulässigen Düngermenge an die massgebende Nutzfläche nach Dringlichkeit des Einzelfalles festzulegen. Diese Vorgabe wird im Rahmen des Direktzahlungsvollzugs sowie im Baugesuchsverfahren umgesetzt. Dabei wird eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorausgesetzt. Die Bewirtschaftung der Hofdüngerabgaben wird ab 1. August 2002 neu geregelt.

Beim baulichen Gewässerschutz hat der Kanton nach Dringlichkeit des Einzelfalles dafür zu sorgen, dass die notwendigen Lagerkapazitäten vorhanden und die Hofdüngeranlagen dicht und funktionstüchtig sind. Als Soll-Volumen werden jene minimalen Lagerkapazitäten festgelegt, die schon seit Jahren für die Bewilligung gewässerschutzrelevanter Bauprojekte verlangt werden (5 Monate für flüssigen Hofdünger und 6 Monate für Festmist). Die Fristen zur Sanierung und Erweiterung der Hofdüngeranlagen richten sich nach dem vorhandenen Anteil am Soll-Lagervolumen. Für Härtefälle können längere Fristen bewilligt werden. Die Sanierungen sind bis spätestens 1. November 2007 abzuschliessen.

Mit der auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzten geänderten kantonalen V EG GSchG werden die verschiedenen Massnahmen rechtlich abgestützt. Es handelt sich um Massnahmen wie die Kontroll- und die Sanierungsfristen, die Soll-Lagerkapazitäten sowie die Neuorganisation der Hofdüngerabgaben. Bereits seit Jahren wurden die aufgeführten Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens oder in Fällen von Gewässergefährdung oder -verschmutzung umgesetzt. Dadurch konnten Fortschritte erzielt werden. Ein wesentlicher Teil der Betriebe konnte aber noch nie erfasst werden.

2. Stellungnahme zu den neun Forderungen des Postulanten:
1. Keine Verschärfung der Bundesvorgaben durch die Verwaltung des Kantons Aargau: Von einer Verschärfung der Bundesvorgaben durch die kantonale Verwaltung kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil, gewisse im GSchG vorgegebene Fristen können im Kanton Aargau kaum eingehalten werden. Auswertungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) zum Stand der Umsetzung weisen darauf hin, dass der Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen eher zur Gruppe der "Rückständigen" gehört (Buwal: Vollzug des Gewässerschutzgesetzes, Stapelvolumen von

Güllebehältern, Auswertungsbericht Dezember 2001). Die Kantone Zürich und Bern beispielsweise haben in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen zur Sanierung von Hofdüngeranlagen unternommen. Um über den Stand des Gewässerschutzvollzuges verlässliche Aussagen machen zu können, ist eine wie im Bericht "Gewässerschutz in der Landwirtschaft" vom 29. Juni 2001 der Abteilung Landwirtschaft vorgesehene flächendeckende Erhebung unabdingbar. Dies wird auch vom Bund verlangt.

2. Vernünftiger, verhältnismässiger, für die Landwirtschaft zahlbarer Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Luzern, Basel-Landschaft und Solothurn

Die Zusammenarbeit mit den erwähnten Kantonen findet bereits statt. Die Kantone Aargau und Luzern führen im Einzugsgebiet des Hallwilersees ein gemeinsames Phosphatprojekt nach Art. 62 GSchG durch. Das mit RRB 2001-00.1727 vom 20. Oktober 2001 genehmigte Vollzugskonzept "Gewässerschutz in der Landwirtschaft" entspricht inhaltlich weitgehend den "Richtlinien Gewässerschutz in der Landwirtschaft" des Kantons Solothurn vom Februar 1999.

Die Umsetzung des Gewässerschutzes ist mit grossen finanziellen Aufwendungen verbunden. Die erforderlichen Investitionen führen zu höheren Produktionskosten, ohne dass dadurch Mehrerlöse anfallen. Bund und Kanton stellen daher zinslose Darlehen zur Verfügung, die in der Regel innert 10 bis 15 Jahren zurückbezahlt werden müssen.

3. Durch Verlängerung der Übergangsfristen für auslaufende Betriebe unnötige Investitionen verhindern: Das seit 1991 in Kraft stehende Gewässerschutzgesetz ist innert 15 Jahren, d.h. bis 1. November 2007, nach Dringlichkeit des Einzelfalles umzusetzen. Die V EG GSchG regelt in § 16a Abs. 4, dass bei Betrieben mit einem Volumen unter 60 % des Soll-Lagervolumens auf Gesuch hin und bei Anerkennung eines Härtefalles die Sanierungsfrist bis 2 Jahre erstreckt werden kann. Die gesetzliche Vorgabe lässt keinen weiteren Aufschub zu. Dabei ist allerdings zu beachten, dass gerade bei auslaufenden Betrieben auch die Zumiete von Lagerraum oder andere betriebliche Massnahmen (Mist statt Gülle, Kanalisationsanschluss des Wohnhauses u.a.) sinnvolle Alternativen ohne unnötige Investitionen darstellen können.

4. Praxistaugliche, volkswirtschaftlich sinnvolle Kontrolle vorsehen (Messmethoden und Toleranzen, Risikobeurteilung etc.): Die Abteilung Landwirtschaft wird in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Umwelt, dem Bauernverband Aargau (BVA), Landwirten und Baufachleuten ein entsprechendes standardisiertes und praktikables Kontrollsystem der Hofdünger- und der Entwässerungsanlagen entwickeln. Dieses Vorgehen hat der Regierungsrat mit der Genehmigung des Konzeptes "Gewässerschutz in der Landwirtschaft" bereits festgelegt.

5. Ausbringtechnik des Hofdüngers in Zusammenarbeit mit dem Bauernverband Aargau verbessern (Ausbringzeitpunkt/Verluste minimieren/Geruchsemissionen reduzieren): Es ist der Sache wenig dienlich, wenn bauliche Massnahmen des Gewässerschutzes gegen diejenigen der Ausbringtechnik ausgespielt werden. Es ist zutreffend, dass ein zu kleines Lagervolumen oder undichte Hofdünger- und Entwässerungsanlagen einen vergleichsweise geringen Anteil an die

Gesamtfracht der Problemstoffe Phosphor und Stickstoff leisten (siehe z.B. die Angaben Seite 50 in Schmid & Prasuhn: GIS-gestützte Abschätzung der Phosphor- und Stickstoffeinträge aus diffusen Quellen in die Gewässer des Kantons Zürich; Schriftenreihe der FAL, Nr. 35, 2001). Generell ist der Zustand von Hofdüngeranlagen und der dazugehörigen Leitungen relativ schlecht bekannt, so dass diese Abschätzungen mit grosser Unsicherheit behaftet sind. Lokal können solche Belastungen gravierend sein (Ursache von 5 bis 10 Fischsterben im Kanton Aargau pro Jahr und von einigen Grund- und Quellwasserbelastungen). Stapelvolumen, Dichtigkeit, Hofdüngermanagement, Ausbringtechnik und -zeitpunkt bleiben damit wichtige Komponenten des landwirtschaftlichen Gewässerschutzes. Nicht umsonst wird die entsprechende Ausbringtechnik (Schleppschlauchverfahren) mit zinsfreien Darlehen aus dem kantonalen Agrarfonds gefördert.

Massnahmen bei der Ausbringtechnik werden in den nächsten Jahren schon alleine aus Gründen der Luftreinhaltung von steigender Bedeutung sein (internationale Abkommen zur Verminderung der Ammoniak-Emissionen). Diese Massnahmen werden auch einen positiven Effekt auf die Gewässerqualität haben.

6. Kein zusätzlicher Ausbau der Verwaltung infolge selbst kreierter neuer Aufgaben: Es geht hier nicht um den Vollzug von selbst kreierten Aufgaben. Im Gegenteil; der Aargau ist mit der Umsetzung der von der Politik und der Bundesgesetzgebung vorgegebenen Massnahmen mangels Ressourcen im Verzug. Hoheitliche Aufgaben, die entsprechend dem Anliegen des Postulanten individuell und vernünftig zu erfüllen sind, bedingen einen minimalen Personalbestand. Die Umsetzung des Gewässerschutzkonzeptes erfordert zusätzliche Ressourcen (Personal, Finanzen, Infrastruktur), ohne die ein Vollzug nicht gewährleistet werden kann. Von erstrangiger Bedeutung ist die Schaffung der personellen Ressourcen, damit eine gute Information erfolgen, die Grundlagen seriös erhoben und sachgerechte, betriebsbezogene Beurteilungen möglich sind. Die kommunalen Gewässerschutzstellen werden im Vollzug vermehrt die Unterstützung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle beanspruchen.

7. Externe Aufträge auf ein Minimum reduzieren: Die notwendige Umsetzung der Bundesgesetzgebung erfordert einen befristeten Mehraufwand. Die externe Vergabe von Aufträgen macht dort Sinn, wo nicht ein unmittelbarer hoheitlicher Vollzug zu betreiben ist bzw. wo die Infrastruktur und das Know how bei Dritten vorhanden ist. Andernfalls müssten diese Voraussetzungen beim Kanton unter Kostenfolge neu geschaffen werden.

8. Personelle Strukturen in der Abteilung Landwirtschaft überprüfen und rasch umsetzen (siehe auch Postulat 00.194 vom 23. Mai 2000): Das Postulat Rainer Kaufmann (00.194) vom 23. Mai 2000 betreffend Reorganisation und Optimierung der Verwaltungsstrukturen in Finanz- und Baudepartement wird mit dem Rechenschaftsbericht 2001 zur Abschreibung beantragt (RRB 2001-00.1581).

9. Zusammenarbeit Landwirtschaft, Bauernverband, Fachstellen und Abteilung Landwirtschaft verbessern (vom "Gegner" zum Partner!): Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Finanzdepartementes haben mit dem BVA bzw. mit seiner Vorgängerorganisation seit 1995 insgesamt sieben Aussprachen geführt. Seitens des Bauernverbandes blieben

einzig die Dichtigkeitskontrollen umstritten. In diesem Zusammenhang wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe - bestehend aus Mitgliedern der Abteilung Landwirtschaft, der Abteilung für Umwelt, des BVA, Landwirten und Bau fachleuten - eine praxistaugliche Lösung erarbeitet. Bei der Festlegung des Konzepts zur Bewirtschaftung der Hofdüngerabgabe arbeiteten zudem praktizierende Landwirte im Rahmen eines Pilotprojektes mit. Somit kann gerade bei der Ausarbeitung der vorerwähnten Konzepte nicht von einer mangelhaften Zusammenarbeit gesprochen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'553.50.

Vorsitzender: Dieses Postulat wird vom Regierungsrat entgegengenommen und gleichzeitig zur Abschreibung beantragt.

Rainer Kaufmann, FDP, Rapperswil: Ich danke für die schnelle Behandlung des Postulates. Ich danke für die Entgegennahme. Ich danke nicht, dass es 4 Mal traktandiert wurde. Ich danke nicht, dass abgeschrieben wird und ich will mich kurz äussern, warum ich mich gegen die Abschreibung wehre. Das Postulat hat verschiedene Zielsetzungen und man kann dieses abschreiben, wenn diese Ziele erreicht sind.

1. Zielsetzung: Vernünftiger, verhältnismässiger Vollzug des Gewässerschutzes in Zusammenarbeit mit den Kantonen Luzern, Basel-Land und Solothurn. Beispiel Flachsiloanlagen, die in Deutschland zu hunderten realisiert wurden und auch im Kanton Basel-Land oder in Innerschweizerkantonen stehen, dürfen im Kanton Aargau nicht realisiert werden. Begründung: Man mache zuerst eine Studie darüber. Die Nachbarkantone realisieren das aber schon. Da frage ich mich, wo bleibt da die Zusammenarbeit?

2. Zielsetzung: Keine Verschärfung der Bundesvorgaben durch die Verwaltung. In der Antwort steht, von einer Verschärfung der Bundesvorgaben könne nicht die Rede sein. Jetzt gibt es da ein Papier der Verwaltung "Vollzug im Gewässerschutz". Dort steht auf Seite 12: "Zusätzlich zu den Hofdüngeranlagen sind im Kanton Aargau auch die gesamten Hofentwässerungsanlagen zu prüfen". Das aber macht man nur im Kanton Aargau, das ist also zusätzlich. Auf Seite 20 steht: "Zusätzlich muss als Konsequenz aus dem Vollzug mit heute nicht quantifizierbaren Mehraufwendungen im Bereich Siedlungsentwässerung und aus dem Bereich der Rechtsmittelverfahren gerechnet werden." D.h. also: So wie wir es umsetzen, verursachen wir zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten.

3. Zielsetzung: Kein zusätzlicher Ausbau der Verwaltung in Folge selbst kreierter, neuer Aufgaben. Externe Aufträge auf ein Minimum beschränken. Als Beispiel im Kanton Aargau typisch: Güllenlocheingaben. Die Ingenieur-Pläne müssen eingegeben werden an das Finanzdepartement; weil dort sehr viele Bau-Ingenieure sind, die das prüfen können, muss das extern gegeben werden zur Prüfung. Die externe Prüfung kostet natürlich nichts, ausser dass im Finanzplan 500'000 Franken dafür bereit gestellt sind. Diese externe Prüfung kommt natürlich zurück mit zusätzlichen Auflagen wie Schwindgassen oder Leckerkennungsleitungen, die teilweise in anderen Kantonen nicht verlangt werden. Es ist so, dass diese Auflagen vom Gewässerschutz her praktisch nichts bringen, ausser dass sie die Verwaltung beschäftigen. Nebenbei bemerkt wird die Verantwortung nicht abgegeben.

Die Verantwortung bleibt bei dem, der das Projekt macht und schlussendlich betreibt. Im Kanton Basel-Land beispielsweise ist es so, dass man eine Dichtigkeitsprüfung eines solchen Güllenlochs abgeben muss, was auch vernünftig ist, d.h. die Verantwortung ist beim Planer und beim Betreiber. Ein volkswirtschaftlicher Kostenvergleich dazu: Wenn man Basel-Land mit dem Aargau vergleicht, dann heisst das überschlagsmässig berechnet, dass die gleiche Anlage im Aargau ca. 4'000 Franken mehr kostet als im Kanton Basel-Land. Umgerechnet auf die 2'500 Betriebe im Kanton Aargau heisst das volkswirtschaftlich gesehen: Durch die Verwaltung werden 10 Mio. Franken in den Sand gesetzt. 10 Mio. die unter dem Strich für den Gewässerschutz absolut nichts bringen! Als Quervergleich: Das Mehrjahresprogramm Natur 2010 kostet 23 Mio. Franken. Dort ist ein Nutzen für Natur, Landschaft und Gewässer gegeben. Wir können es aber meiner Meinung nach nicht verantworten, dass wir einfach zusätzlich noch 10 Mio. verbrauchen, wo unter dem Strich nichts rausschaut.

4. Zielsetzung: Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Landwirtschaft und der Landwirtschaft allgemein soll verbessert werden. Wenn einige Verwaltungsangestellte einige Bauernhöfe nicht mehr betreten dürfen, wenn nach der letzten Weihnacht ein Bauer aus Frust und aus Verzweiflung 35 Schafe totgeschlagen hat, weil er mit diesen kantonalen Auflagen nicht mehr zurecht kam, wenn ich da aus einem Brief zitieren darf, den ich vor 2 Wochen bekommen habe, wo ein Landwirt schreibt: "Meine Geduld ist nun restlos am Ende. Während Jahren nur ca. 50 % der mir zustehenden Direktzahlungen zu erhalten und das aufgrund eindeutiger Schikanen, ist die Situation, in der sich die Landwirtschaft befindet, einfach unerträglich." Zusammenfassend kann ich sagen: Der Gewässerschutz muss ein Anliegen der gesamten Landwirtschaft sein. Dazu braucht es praktikable, vernünftige, umsetzbare Lösungen. Nur wenn der Landwirt den Sinn hinter der Massnahme sieht, kann er sie und die Verantwortung dafür mittragen. Der Gewässerschutz wird unter dem Strich dadurch gefördert. Ich wehre mich gegen die Abschreibung dieses Postulates!

Andreas Villiger, CVP, Sins: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Ich will mich teilweise meinem Vorredner anschliessen. Die Landwirtschaft ist nicht gegen Gewässerschutz, aber die Landwirtschaft wie auch die gesamte Ernährungswirtschaft befinden sich zurzeit in einem äusserst harten Konkurrenzkampf. Die Auflagen, die wir zur Produktion bekommen - und es braucht eine Produktion, wenn wir eine Landwirtschaft wollen, das kann nicht alles mit Direktzahlungen gemacht werden - die Auflagen im Gewässerschutz sind tatsächlich teilweise nicht sehr praxisnah. Der Bauernverband hat aber aufgrund dieser Tatsache die Nähe zur Abteilung Landwirtschaft gesucht und man hat vor einiger Zeit eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die aber bis zur Stunde noch nicht getagt hat. Ich habe aber eine Einladung an eine Sitzung mit der Abteilung Umwelt und Gewässer und ich denke, dass die Stossrichtung dahingehen muss, dass wir praxisnahe Lösungen suchen und dann auch umsetzen. Aber da müssen wir klar Position beziehen. Wir können nicht mehr Auflagen machen, als in anderen Kantonen üblich sind. Die Stossrichtung muss auch Richtung Buwal gehen, denn diese Auflagen kommen nicht allein vom Kanton, sondern auch vom Buwal. Dort habe ich manchmal schon das Gefühl, dass diese teilweise noch viel weiter weg sind von der Praxis, als die bei unserem Kanton. Ich will aus

all diesen Überlegungen die Zusammenarbeit mit dem Bauernverband zusammen zu suchen. Aber bis wir diese Lösungen auf dem Tisch haben, bin ich gegen eine Abschreibung des vorliegenden Postulates.

Werner Knörr, SVP, Aarau: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Das Postulat Kaufmann weist darauf hin, keinen übertriebenen Aufwand zu treiben im Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft. Herr Kaufmann weiss, wovon er spricht, denn er ist Baufachmann und tätig in diesem Bereich. Er prangert das teilweise eifrige Vorgehen der Abteilung Landwirtschaft und der Abteilung Umweltschutz an. In seiner Antwort flüchtet sich der Regierungsrat hinter das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 1. Januar 1999. Es bedürfe auch einer klaren Regelung, weil für den Erhalt von Direktzahlungen spezifische Vorgaben des ökologischen Leistungsnachweises und der Gewässer- und Umweltgesetzgebung eingehalten werden müssen. Das ist der Landwirtschaft längst bekannt. Gerade deshalb unterstützen die bäuerlichen Grossräte sowie die SVP-Fraktion die Zielsetzungen des Postulates, welche in 9 Punkten spezifisch formuliert wurden. Nebenbei bemerkt: Dem Kanton erwachsen wegen diesem Postulat keine neuen, nennenswerten Kosten. Ich bitte Sie im Namen der SVP, das Postulat zu überweisen und nicht abzuschreiben!

Marcel Züger, SP, Umiken: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Ich werde versuchen, Ihnen beliebt zu machen, das Postulat zu überweisen, gleichzeitig aber auch abzuschreiben. Dies aus 2 Gründen: 1. Es ist noch nicht lange her, da haben wir uns entschieden, WOV einzuführen. Da läge es uns doch eigentlich gut, wenn wir uns schon heute etwas in diesem Geschäft üben würden und sagen: Wir im Grossen Rat beschliessen über die Strategien, die operative Ebene überlassen wir dem Regierungsrat. Was Sie hier versuchen zu tun, ist, auf der operativen Ebene dem Regierungsrat zu sagen, was er zu tun hat; wir langen ihm sozusagen in die Zügel!

2. Inhaltlicher Grund: Wenn ich unter den Mantel dieses Postulates schaue, dann sehe ich: Der Aargau hinkt bei der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes hinterher. Die umliegenden Kantone sind noch weiter im Rückstand! Was will nun das Postulat? Wir sollen nicht auf die Marschtabelle schauen, sondern auf die andern Kantone. Die sind hinter uns, ergo können wir aufhören und warten, bis die gleichweit sind wie wir und dann schliessen wir uns diesen an.

Das Gewässerschutzgesetz ist ein Auftrag vom Volk. Nun ist es an der Regierung und am Parlament sich für die Durchsetzung einzusetzen und diesen Paragraphen Leben einzuhauchen. Das Gesetz soll also jetzt und nicht irgendwann einmal umgesetzt werden. Der Kanton Aargau hat gar keine Kompetenz, die Bundesvorgaben zu verschärfen. Was also nicht bundesgesetzkonform ist, müsste ein Landwirt gar nicht umsetzen!

Wasser wird als weisses Gold bezeichnet. Es wird bezeichnet als die Ressource der Zukunft, eine Ressource, wo sich bereits jetzt abzeichnet, dass darum Kriege geführt werden. Wir sollten bereits jetzt alles dafür tun, hier bei uns so schonend wie nur möglich mit diesem Gut umzugehen. Verschiedentlich wurde von meinen Vorrednern gesagt, wie vorbildlich sich die Landwirtschaft bereits heute verhält. Da stellt sich mir die Frage, wenn ich etwa an den Hallwilersee

denke, der künstlich beatmet wird oder an den Baldeggersee, wo niemand mehr baden geht, weil er teilweise wirklich zum Himmel stinkt und das nicht wegen Siedlungsabwässern, sondern wegen den Ausschwemmungen und Abwässern, die von der Landwirtschaft kommen. Ich hoffe, Ihnen mit meinen Darlegungen klargemacht zu haben, dass Sie das Postulat zwar überweisen können, es aber gleichzeitig abschreiben sollten. Ich danke Ihnen für die Unterstützung!

Vorsitzender: Wir kommen zu den Einzelvoten.

Hans Stutz-Lang, CVP, Islisberg: "Von der Wiege bis zur Bahre schreibt der Schweizer Formulare!" Haben Sie recht gehört, meine Damen und Herren? Die Berater und Kontrollen haben ein Ausmass angenommen, das über jegliche Vernunft hinausgeht. Es ist fraglich, ob wir die landwirtschaftlichen Schulen in dieser Form noch brauchen. Auf jeden Fall müssen wir in Zukunft die Ausbildung eingehend überprüfen! Der Bauer hat heute ganz andere Aufgaben, als was wir älteren Semester noch gelernt haben. Es wird ja von den Kontrolleuren und Beratern gesagt, was alles zu tun und zu machen ist.

Ich bin kein Gegner des Gewässerschutzes, absolut nicht! Die ganze Angelegenheit des Gewässerschutzes ist aber im Kanton Aargau etwas aus den Fugen geraten. Wenn ich zitiere, dass der Kanton Zug - das hat mir der Direktor des Schluechhofs mitgeteilt - in 2-3 Jahren mit den Kontrollen der Güllengruben anfangen, weil sie bis zu diesem Termin mindestens ein Viertel weniger kontrollieren müssen. Hier ist also Sparpotenzial vorhanden! Wir haben im Kanton Aargau am wenigsten Fahrtilos. Warum haben wir das? Weil sich unsere Beamten äusserst schwer damit abgefunden haben. Wir haben im Aargau auch die teuersten Fahrtilos!

Ich unterstütze das Postulat Kaufmann und bin gegen eine Abschreibung. Die Landwirtschaft ist heute so geplagt, dass wir in dieser Situation eine Denkpause einschalten können!

Jetzt sage ich das Gedicht, das ich schon einmal vor 2 Jahren gesagt habe:

Abends, wenn ich heimwärts schreite
auf dem rauhen Ackerpfad,
hat ein sonderbar Geleite
oft sich heimlich mir genaht,
müdes Volk, gebeugte Nacken
und die Arme schlaff und schwer,
wandern sie mit Karst und Hacken,
stille Leute nebenher,
abgedroschene Werkgenossen,
die den gleichen Grund bebaut,
gleicher Sonne Glanz genossen,
gleichen Sternen stumm vertraut,
der dort mit der Axt der breiten
wars, der einst den Wald erschlug
und auf kaum verstummten Scheiten
Bresche legte für den Pflug,
andere folgten Schwert und Spatenglitzer in der gleichen
Hand,
Müdling jeder, ihre Taten hat kein Sang, kein Buch genannt,
jener steif und ungebrochen,
ist mein Ahne, hart wie Stein,
der das trotzge Wort gesprochen,
lasst uns stolze Bauern sein! - Aber heute sind wir es nicht
mehr!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: Im Gegensatz zum Votum meines Vorredners hoffe ich, dass es noch stolze Bauern gibt! Wir befinden uns hier voll im Bundesrechtsvollzug. Das Bundesrecht ist gesetzt. Den Kantonen ist vom Bund die Umsetzung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, der Gewässerschutzverordnung sowie der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe übertragen. Im Hinblick auf eine umweltschonende, gewässerschutzkonforme Landwirtschaft müssen wir also einerseits den stofflichen und andererseits den baulichen Gewässerschutz von Seiten des Kantons vollziehen!

Der Regierungsrat hat dazu ein Konzept "Gewässerschutz in der Landwirtschaft" am 20. Oktober letzten Jahres verabschiedet. Zuständig wäre primär die Abteilung für Umwelt. Die Abteilung Landwirtschaft vollzieht nach Weisungen der Abteilung für Umwelt. Ich weise darauf hin, dass gemäss einer Auswertung des Buwal zum Stand der Umsetzung des Gewässerschutzes der Kanton Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen wie Bern oder Zürich eher zur Gruppe der Rückständigen gehört. Wir sollten die 1992/1993 revidierte Gesetzgebung bis 2006/2007 vollzogen haben! Wir sind bei den Nachzüglern!

Von einer Verschärfung der Bundesvorgaben durch die kantonale Verwaltung, wie sie der Postulant zu erkennen glaubt oder gar von selbst kreierten Aufgaben kann doch wahrlich nicht die Rede sein! Sie sparen mit dem Postulat nicht mehr und nicht weniger!

Die Einhaltung des bäuerlichen Gewässerschutzes ist eben eine Voraussetzung für die Direktzahlungen, damit da nicht gekürzt wird. Der Regierungsrat hat bisher alles unternommen und wird das auch in Zukunft tun, um einen möglichst unbürokratischen, vernünftigen, kostengünstigen Vollzug des Gewässerschutzes zu gewährleisten. Wir haben einzig Probleme mit den Dichtigkeitsprüfungen gehabt. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet mit Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung für Umwelt, der Abteilung für Landwirtschaft, des Bauernverbandes und Baufachleuten. Der Postulant gehört dieser Arbeitsgruppe ebenfalls an. Ich wüsste nicht, was man hier noch besser machen kann. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben!

Rainer Kaufmann, FDP, Ruppertswil: Das ist natürlich einer aus der Trickkiste, wenn man im Postulat schreibt, man mache eine Arbeitsgruppe und dann passiert einfach nichts mehr. Man liest diese Antwort und denkt, ah, da geht etwas. Aber seit diese Antwort geschrieben wurde und seit es diese Arbeitsgruppe gibt, wo ich zwar auch Mitglied bin, ist nichts mehr gegangen. Ich habe keine Einladung bekommen und keine Mitgliederliste. Nichts! Noch etwas zum Thema Verschärfung: Sie haben gesagt, es sei keine Rede von Verschärfung. Machen wir einen Quervergleich. Ich habe da die Zahlen der Vereinigung der Flachsiloanlagen. Da steht beispielsweise: Die Betonplattenstärke im Kanton Aargau 25 cm, doppelt armiert, Basel-Land 15 cm, Bern 15 cm, Luzern 20 cm. Die anderen Kantone sind in der Umsetzung der Bundesvorschriften, Herr Züger. Es ist nicht so, dass der Kanton Aargau einfach Bundesgesetz nicht umsetzt, aber er verschärft es um 20 %. Wenn das nicht mehr kostet, dann ist das vielleicht schon möglich, aber dann müssen wir einen günstigeren Unternehmer suchen!

Vorsitzender: Die Überweisung des Postulates ist unbestritten. Wir stimmen ab über Abschreibung.

Abstimmung:

Für Abschreibung des Postulates (Antrag des Regierungsrates): 44 Stimmen.

Dagegen: 113 Stimmen.

Vorsitzender: Das Postulat ist überwiesen und nicht abgeschrieben.

864 Interpellation Dr. Rainer E. Klöti, FDP, Auenstein, vom 26. Februar 2002 betreffend Schwarzwildsituation im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 414 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 22. Mai 2002:

Zu Frage 1: Bis 1945 wurden im Aargau jährlich nur einige wenige Wildschweine erlegt. Danach stieg die Jagdstrecke stetig an. Im Jagdjahr 2000/01 wurden über 900 Sauen auf die Schwarte gelegt. Leider kann der Schwarzwildbestand mit den gängigen Methoden der Wildbiologie nicht ermittelt werden. Die Schwierigkeit liegt im dynamischen Verhalten der Sauen. Die Abschuss-, Fallwild- und Wildschadenstatistiken der letzten Jahrzehnte belegen hingegen indirekt einen massiven Bestandesanstieg.

Das Wildschwein kommt nicht nur im Jura, im Rhein- und Aare-Raum sowie nördlich der Limmat vor. Auch südlich der A1, zum Beispiel im Bezirk Zofingen, im Reusstal und beim Islisberg wurden und werden Sauen gespürt. Sie dürften von Südwesten bzw. Südosten (aus den Kantonen Solothurn und Zürich) in diese Gebiete zuwandern. Es ist davon auszugehen, dass sich das Schwarzwild in den nächsten Jahren im ganzen Kanton etablieren wird.

Die "vertretbare" Dichte regionaler Schwarzwildbestände leitet sich sinnvollerweise aus der Beurteilung der jeweiligen Lebensraumkapazität, der Schadenssituation sowie dem Erfolg partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Jagd und Landwirtschaft ab. Sie kann daher sehr stark variieren (unter einer Sau bis mehrere Sauen pro 100 ha Wald bzw. bejagbarer Fläche) und ist somit als pauschale Zielgrösse ungeeignet. Das Schwarzwildmanagement soll sich in der aktuellen Situation primär am Ausmass der Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen orientieren.

Zu Frage 2: Trotz der beachtlichen Jahres-Gesamtreduktion des Schwarzwildbestandes (vgl. oben) verdoppelte sich die Schadenssumme von durchschnittlich 250'000 Franken in den Neunziger Jahren auf über 500'000 Franken im Jahr 2001. Dies entspricht dem gesamtschweizerischen Trend (Verdoppelung der Schadenssumme von 1999 bis 2001 auf 2,3 Mio. Franken). Die bisherige Verhütungs- und Vergütungspraxis muss deshalb überprüft werden. In allen betroffenen Regionen und Kantonen sowie Fachkreisen sind gegenwärtig Abklärungen und Diskussionen darüber im Gange, mit welchen Massnahmen die Schadenssituation an landwirtschaftlichen Kulturen verbessert werden kann. Man ist sich dabei weitgehend einig, dass der konsequenten, aber wildbiologisch sinnvollen und jagdethisch vertretbaren Bejagung eine zentrale Bedeutung zukommt. Besonderes Augenmerk

gilt dabei dem Geschlechterverhältnis und den Altersklassenanteilen der Jahresstrecken (Erhöhung des Bachenanteils und massive Reduktion von Frischlingen und Überläufern), der räumlichen Schonung bei zeitlich ausgedehnter Bejagung (Einschränkung der Waldjagd), den Bejagungsverfahren (Schwerpunktbejagung auf den Schadenflächen), der Bejagungsstrategie (grenzüberschreitende Bewegungsjagden) und der Kirmung (zurückhaltende Bestückung, Reduktion der Kirmungsdichte).

Gefordert ist nicht nur die Jagd, auch die Bauern müssen einen aktiven Beitrag zur Verhütung von untragbaren Schwarzwildschäden leisten. Im Detail gehen die Meinungen, welche zumutbaren Verhütungsmassnahmen ergriffen werden sollen und können, noch auseinander. Besonders heikel ist zum Beispiel der Anbau von Kulturen mit hohem Deckungsbeitrag an schadenexponierten Standorten. Die eigenverantwortliche Anwendung geeigneter und zumutbarer Massnahmen (Elektrozäune, Vergrämungsmittel, betriebswirtschaftliche Umstellungen etc.) sollen mithelfen, das Angebot attraktiver Nahrungsgründe und damit das Wachstumspotential der Sauen wirksam zu reduzieren.

Vertreter der Gemeinden, der Jagd und der Landwirtschaft sind sich einig, dass nur gemeinsame Lösungen aller Partner zum Ziel führen. Sie haben sich in den Grundzügen hinter ein Konzept des Finanzdepartementes und der Jagdexpertenkommission gestellt, das ein Bündel von Massnahmen in den Bereichen der Jagd, Landwirtschaft, Raumplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Schadenabschätzung und -entschädigung zur näheren Prüfung vorsieht (vgl. gemeinsame Medienorientierung vom 14. März 2002). Das Finanzdepartement bereitet zur Zeit eine Revision der bisherigen Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Schwarzwildschäden vor. Ein Entwurf wird noch vor den Sommerferien in die Vernehmlassung geschickt.

Das künftige Schwarzwildmanagement zielt auf eine nachhaltige Reduktion bzw. Stabilisierung der Schwarzwildbestände ab. Regelmässige Standortbestimmungen und Erfolgskontrollen (revierspezifische Abschuss- und Schadensmeldungen etc.) werden aufzeigen, inwiefern der eingeschlagene Weg zum gewünschten Erfolg führen wird. Erfolgreich kann dieser Weg aber nur dann sein, wenn alle obengenannten Partner am selben Strick ziehen und je in ihrem Verantwortungsbereich offen und unvoreingenommen ans Werk gehen. Darin liegt die grösste Herausforderung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'155.--.

Dr. Rainer E. Klöti, FDP, Auenstein: Praktikabel und umsetzbar waren vorhin die Argumente, die zur Nichtabschreibung des Postulates geführt haben. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Frage zu diesem staatspolitisch so eminent wichtigen Thema. Die Wildsäue haben in den letzten Jahren verschiedene Gemüter erregt. Der Umgang mit ihnen führte bei einigen zu bösen Verletzungen. Aus der Antwort des Regierungsrates habe ich mit Genugtuung zur Kenntnis genommen: 1. Die Wildschweine kommen wegen ihrer grossen Zahl zunehmend zur Kenntnis der Bevölkerung und zwar nicht nur in Kotelettforn, 2. dass mit wissenschaftlichen Methoden das Schwarzwildproblem nicht abgehandelt werden kann und 3. dass eine Lösung für die von den Wildschweinen angerichteten Flurschäden, - und hier erlauben Sie mir einen kurzen Unterbruch meines ironischen Untertones! - nur gefunden werden kann, wenn

betroffene Landbesitzer und Jäger nach praktikablen Lösungen suchen! D.h. keine akademischen Verwaltungsspezialisten, sondern sachorientierte Praktiker braucht es, um mit vernünftigem Aufwand zu allseits akzeptierten Lösungen zu kommen! Die bisherigen Leistungen der Abteilung Wald Sektion Jagd und Fischerei ruft folglich geradezu nach einer staatlichen Aufgabenüberprüfung. Ich bin mit der Antwort, nicht aber mit den bisherigen Taten des Regierungsrates zu diesem Thema zufrieden!

Vorsitzender: Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

865 Motion der SVP-Fraktion vom 26. Februar 2002 betreffend Reduktion der Kreisforstämter (§ 29 AWaG und § 31 Abs. 3 AWaV); Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 407 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juni 2002:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab bzw. ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Die in der Motion verlangte Massnahme liegt in der Kompetenz des Finanzdepartements. Es braucht dazu keine Vorlage, die der Grosse Rat beschliessen müsste. Soweit die Motion darauf abzielt, frei werdende Stellen vor der Wiederbesetzung daraufhin zu überprüfen, ob es sie in dieser Form noch braucht, kann sie als Postulat entgegengenommen werden.

Soweit die Motion allerdings darauf abzielt, die Stellung und die Aufgaben der Kreisforstämter grundsätzlich in Frage zu stellen, muss sie abgelehnt werden. Erstens sind die Kantone gemäss Art. 51 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 verpflichtet, ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen. Zweitens wurden Stellung und Aufgaben der Kreisförster vor kurzem - im Zusammenhang mit der neuen aargauischen Waldgesetzgebung, die am 1. März 1999 in Kraft trat - umfassend überprüft.

Dabei wurde insbesondere auch die Aufgabenverteilung zwischen den dezentralen Kreisforstämtern und der Abteilung Wald intensiv diskutiert. Schliesslich wurde mit Überzeugung das im Forstwesen bewährte Modell des dezentralen Vollzugs durch kompetente Fachleute nicht nur beibehalten, sondern gestärkt. Die Kreisförster erhielten durch die Waldgesetzgebung eine Reihe zum Teil neuer, erstinstanzlicher Entscheidungskompetenzen.

Die getroffene Lösung hat sich gut bewährt. Sie hat auch eine besondere Bewährungsprobe bestanden bei der Bewältigung der Sturmschäden Lothar. Der regionale Vollzug ist effizient und hat klare Vorteile. Vieles kann vor Ort und im direkten Kontakt mit den Revierförstern und Gemeinden wirkungsvoller und effizienter gelöst werden als zentral von Aarau aus. Regelmässige Rapporte und Weiterbildungsveranstaltungen sorgen für die nötige Einheitlichkeit des Vollzugs. Die Schaffung der Sektion Koordination und Oekologie (1993) hat entscheidend dazu beigetragen, dass die

Abläufe koordiniert sind und die Fristen eingehalten werden können.

Die Frage der Anzahl der Kreisforstämter ist eine rein organisatorische Frage. Das Finanzdepartement legt die Anzahl Forstkreise fest (§ 31 Abs. 3 der aarg. Waldverordnung, AWaV).

Die zweckmässige Anzahl Forstkreise ergibt sich im Wesentlichen aus den Aufgaben, die der kantonale Forstdienst insgesamt zu erfüllen hat und aus der Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen den dezentralen Kreisforstämtern und der Abteilung Wald. Sie hat heute nur noch wenig mit der Anzahl Forstreviere zu tun. Als Betriebsleiter haben die Förster bedeutend grössere Kompetenzen als früher. Diejenigen Aufgaben der Kreisförster, die im direkten Kontakt mit den Förstern wahrgenommen werden, haben abgenommen, während die (zumeist fremdbestimmten und an Fristen gebundenen) Vollzugsaufgaben, die eine enge Koordination mit den Einwohnergemeinden, anderen Verwaltungsstellen sowie mit Dritten erfordern, klar zugenommen haben.

Die Tatsache, dass die Anzahl Förster pro Forstkreis in den letzten Jahren von durchschnittlich 20 auf 15 abgenommen hat, führt nicht notwendigerweise zu einer Verringerung der Anzahl Kreisforstämter. Es ist richtig, dass andere Kantone in jüngster Zeit die Anzahl Kreisforstämter reduzierten oder die Amtssitze zusammenlegten. Der wald- und holzreiche Kanton Aargau besitzt aber mit 6 Kreisforstämtern nach wie vor eine der schlanksten Forstorganisationen. Auf einen Forstkreis entfallen durchschnittlich 8'100 Hektaren Wald, 544 Hektaren Staatswald, 62'000 m³ jährliche Holznutzung, 38 Gemeinden und 15 Revierförster. In den umliegenden Kantonen sind diese Vergleichszahlen zum Teil bedeutend tiefer. Dazu kommt, dass in verschiedenen Kantonen die Revierförster ganz oder teilweise vom Kanton besoldet werden und somit viel direkter für kantonale Vollzugsaufgaben zur Verfügung stehen als im Kanton Aargau, wo die Gemeinden die Forstreviere bilden und die Revierförster wählen und die delegierten "hoheitlichen" Revieraufgaben klar begrenzt sind (§ 30 Waldverordnung).

Im Hinblick auf die in den nächsten Jahren bevorstehenden Pensionierungen hat aber die Abteilung Wald bereits Anfangs Jahr ein Organisationsentwicklungsprojekt gestartet, in dem insbesondere die Aufgaben und die Auslastung der Kreisforstämter sowie die Schnittstellen zwischen den zentralen Sektionen und den Kreisforstämtern überprüft werden. Grundlage für diese Überprüfung bilden u.a. die bereits 1993 eingeführte detaillierte Erfassung des Stundenaufwands pro Aufgabenbereich. Im Zusammenhang mit der Einführung von WOV geht es nun zusätzlich darum, möglichst aussagekräftige Leistungsindikatoren für die Aufgabenbereiche zu definieren. Die Frage der Anzahl und Abgrenzung der Forstkreise soll in diesem Zusammenhang sorgfältig geprüft werden. Entscheide können frühestens in einem Jahr mit Realisierungszeitpunkt auf die Einführung von WOV erwartet werden.

Kurzfristig besteht kein Spielraum für einen sofortigen Verzicht auf Aufgaben und Stellen. Die Aufgaben der Abteilung Wald und der Kreisforstämter haben in den letzten Jahren zugenommen. Durch die weitgehende Auslagerung der Staatswaldbewirtschaftung sind lediglich gewisse Ungleichgewichte in der Auslastung der einzelnen Kreisforstämter entstanden. Nur im ersten Forstkreis mit einem

gleichweisen hohen Anteil Staatswald und dafür weniger Gemeinden sind freie Kapazitäten entstanden, die vorerst durch Übertragung von Aufgaben für die gesamte Abteilung genutzt werden. Falls die Stelle beim Kreisforstamt 2 bereits im nächsten Jahr frei werden sollte, muss und soll sie wieder neu besetzt werden. Dabei wird sichergestellt, dass eine spätere allfällige Reorganisation der Kreisforstämter dadurch nicht präjudiziert wird.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass die Abteilung Wald die durch die Waldgesetzgebung neu zugewiesenen Aufgaben sowie die ausserordentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sturm Lothar nicht durch eine Vermehrung der Stellen bewältigte, sondern im Gegenteil in den letzten Jahren Stellen abbaut und die Effizienz steigerte. Dies nicht nur beim Staatswaldpersonal, sondern bei den Sekretariaten der Kreisforstämter und bei den zentralen Sektionen.

In diesem Sinne lehnt der Regierungsrat die Motion ab, ist aber bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'389.--.

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Roger Fricker, SVP, Oberhof: Das Ziel die Kreisforstämter zu reduzieren, ist ein altes Thema und wurde schon vor 10 Jahren gefordert. Schon damals wurde eine falsche Form gewählt und deshalb sind wir heute noch beim gleichen Thema.

Es geht nicht um die Qualität der Kreisförster, auf diese Feststellung legt die SVP-Fraktion grossen Wert, denn diese Arbeit ist absolut unbestritten. Die Zeiten haben sich geändert, seit dem letzten Vorstoss wurde das neue Waldgesetz neu eingeführt, der Holzverkauf wurde dem Aargauischen Waldwirtschaftsverband übertragen, die Förster erhielten mit dem neuen Gesetz mehr Kompetenzen. Der Kreisförster hat ausser den hoheitlichen Aufgaben in den Forstbetrieben keine Aufgabe und Funktion mehr. Weiter haben sich Mobilität und moderne Kommunikation dermassen entwickelt, dass es möglich sein muss, die Kreisforstämter zusammenzulegen!

Der Weg der Motion ist der richtige Weg, damit der entsprechende Druck erzeugt wird, und um zu verhindern, dass für die anstehende Pensionierung des Kreisförsters von Kreis 2 in den nächsten Monaten die Stelle ausgeschrieben wird.

Eigentlich ist es schade, dass wir vom Parlament Druck machen müssen, denn das hätte man innerhalb der Abteilung sehen sollen! Bezüglich dieser Stellenausschreibung, die da jetzt offenbar anläuft, verlangen wir vom Regierungsrat eine ganz klare, konkrete Antwort. Wird diese Stelle jetzt ausgeschrieben oder nicht? Je nach Antwort des Regierungsrates entscheiden wir, ob die Fraktion an der Motion festhält oder nicht. Zurzeit halten wir an der Motion fest.

Ich hoffe, dass Sie alle die Motion unterstützen und somit auch etwas zur Finanzpolitik beitragen können!

Vorsitzender: Die Motionärin hält an der Motion fest.

Urs Locher, FDP, Zofingen: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. In der Sache ist der Vorstoss der SVP berech-

tigt. Vieles hat sich im Laufe der Jahre im Forstwesen geändert. In der Form als Motion ist der Vorstoss aber falsch. § 29 des Waldgesetzes sagt ja klipp und klar, wer zuständig ist, nämlich der Regierungsrat. Wir Parlamentarier müssen lernen und wissen, in welcher Form Vorstösse einzureichen sind, sonst gelangen wir dann so langsam zu einer Verwilderung bei der Anwendung der parlamentarischen Instrumentarien!

Aber offensichtlich ist die Gelegenheit jetzt günstig, die Forstkreisstrukturen nochmals zu überprüfen und den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Wenn ein Einsparpotenzial vorhanden ist, dann dürfen sich ja alle, Regierung und Grosse Rat, glücklich schätzen. Ich denke, dass auch die Zusammenarbeit mit regionalen Forstbetrieben verstärkt in die Überlegungen miteinbezogen werden kann.

Es stimmt auch, dass bei der Beratung des Waldgesetzes die heute gestellte Frage diskutiert wurde. Es ist noch nicht so lange her, etwa 3 Jahre. Ich bin der Meinung, dass die Kreisförster mit dem neuen Waldgesetz entlastet wurden, nicht zuletzt durch die Entlastung bei den betrieblichen Aufgaben und durch den Rückzug auf hoheitliche Aufgaben.

Aus den erwähnten Gründen ist die FDP für Überweisung des Vorstosses als Postulat und erwartet, dass die Regierung bzw. das Finanzdepartement vor der Neubesetzung von vakanten Stellen gründlich über die Bücher geht und auch unkonventionelle Lösungen ins Auge fasst!

Marcel Züger, SP, Umiken: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Ich kann mich vollumfänglich den Worten von Herrn Locher anschliessen. Ich bitte die SVP, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, dann können wir den Vorstoss unterstützen. Sonst sind wir gezwungen, diesen abzulehnen!

Vorsitzender: Wir kommen zu den Einzelvoten.

Richard Plüss, SVP, Lupfig: Vorweg gilt festzuhalten, dass die Kreisförster gute Arbeit verrichten. Die jetzige Diskussion hat also nichts mit der Qualifikation der Kreisförster zu tun, sondern es geht um strukturelle Probleme. Diese Motion ist eine logische Konsequenz des zeitlichen und strukturellen Wandels. So sind in den letzten Jahren viele Aufgaben und Funktionen auf andere Berufs- oder Verbandsebenen verlagert worden, so etwa der kollektive Holzverkauf. Weiter wurde die Försterausbildung massiv verbessert, was zur Folge hat, dass der Kreisförster keine betriebsleiterischen Aufgaben und Funktionen ausführt. Der Kreisförster hat keine Führungsaufgaben, sondern er ist ein Aufsichtsorgan. Diese Aussage ist ein Zitat unseres Kantonsobersförsters vor der GPK, was auch im Protokoll so festgehalten ist. Allein schon diese 3 Beispiele und die Aussage des Kantonsobersförsters zeigen auf, dass hier Freiraum entstanden ist. Auf einer zweiten Achse kommt aber noch die technische Entwicklung dazu, dass sich durch die verbesserte Mobilität und die modernen Kommunikationsmittel Arbeitsabläufe vereinfachten, beschleunigten und verbesserten. Auch hier sind Ressourcen freigeworden.

Das neue Waldgesetz hat den Kreisförstern richtigerweise neue Aufgaben auferlegt. Hier gilt aber festzuhalten, dass in den meisten Orten die Waldfeststellungsverfahren abgeschlossen sind.

Die SVP will auf keinen Fall, dass noch mehr Stellen auf den niederen Berufsebenen abgebaut werden, wie es bei der Abteilung Wald bereits durchgeführt wurde, sondern wir

verlangen ganz klar eine Reduktion der Kreisförstämter im Sinne der vorher aufgeführten Punkte.

Der Weg der Motion ist der einzig richtige, denn dieses Thema wurde vor mehr als 10 Jahren schon einmal hier diskutiert. Wenn ich richtig orientiert bin, war unser jetziger Finanzdirektor der damalige Postulant. Was hat sich seit diesem früheren Vorstoss verändert? Ganz einfach nichts, ausser einem Personalabbau auf Stufe Forstwart und Förster! Höchstens eine, und zwar eine ganz klare Aussage von unserem Finanzdirektor, und das ist kein Überraschungsangriff, denn der Herr Finanzdirektor kennt diese Frage, könnte mich auf die Seite eines Postulatsbefürworters rücken, indem er dem Parlament ganz klar erklärt, wie die im Frühjahr 2003 freiwerdende Kreisförsterstelle vom Kreis 2, welche sicher demnächste ausgeschrieben werden müsste, besetzt bzw. kompensiert wird. In diesem Sinne höre ich den Ausführungen des Finanzdirektors intensiv zu. Vorläufig stehe ich immer noch auf der sicheren Seite, nämlich dem Weg einer Motion!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: Zunächst nehme ich mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Herren Fricker und Plüss festgehalten haben, dass die Kreisförster gute Arbeit verrichten! Ich habe auch den Eindruck, dass die Abteilung "Wald" viele Vollzugsaufgaben gerade durch die regionalen Kreisförstämter schlank und effizient erfüllt, jedenfalls näher bei den Gemeinden und Waldbesitzerinnen und unbürokratischer als zentral von Aarau aus. Sie haben es auch schon bestätigt: Die Kreisförstämter sind nicht ohne Arbeit. Sie haben gerade durch die neue Waldgesetzgebung auch neue Aufgaben erhalten. Die in der Motion verlangte Massnahme liegt alleine in der Kompetenz des Finanzdepartementes. Es braucht dazu keine Vorlage, die der Grosse Rat beschliessen müsste. Der Regierungsrat ist aber selbstverständlich bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und zwar deshalb, wie wir bereits in der Antwort festgehalten haben, weil bezüglich der Abteilung Wald gegenwärtig - und das bereits schon seit Beginn dieses Jahres - ein Organisationsentwicklungskonzept im Gang ist. Dieses Konzept mündet in eine Reorganisation, die Antwort auf die Frage nach der Anzahl und Abgrenzung der Kreisförstämter gibt. Wenn es zu einer neuen Anstellung kommen soll, dann ist es selbstverständlich, dass diese ohne Präjudiz vorübergehend bis zur Reorganisation gemacht wird. Das kann ich Ihnen von Seiten des Finanzdepartementes versprechen. Ich bitte Sie also, die Motion in Form eines Postulates zu überweisen!

Roger Fricker, SVP, Oberhof: Wir sind nicht ganz zufrieden mit der Antwort, aber wir erwarten, dass die Umsetzung der Massnahmen, die Sie angetönt haben, in einer Reduktion der Kreisförstämter endet. In diesem Sinn und Geist sind wir mit einer Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden. Wir sehen uns aber in einem Jahr wieder!

Vorsitzender: Die SVP ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Die Überweisung des Postulates ist nicht bestritten. Das Postulat ist überwiesen.

866 Motion der SP-Fraktion vom 26. März 2002 betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998; Ablehnung

(vgl. Art. 512 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2002:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Im geltenden Steuergesetz wird der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit Kindern mit einem Kinderabzug vom steuerbaren Einkommen Rechnung getragen. Bei der Erarbeitung des neuen aargauischen Steuergesetzes herrschte in der Schweiz die Rechtsauffassung vor, dass das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) nur diese Abzugsmöglichkeit erlaubt und es nicht möglich ist, stattdessen einen Abzug vom Steuerbetrag vorzusehen. Dies hat damals den Kanton Basel-Landschaft bewogen, auf den 1. Januar 2001 seinen bisherigen Kinderabzug vom Steuerbetrag aufzugeben zugunsten eines Kinderabzuges vom steuerbaren Einkommen.

In der Zwischenzeit wird von verschiedener Seite eine liberalere Auslegung des StHG als zulässig erachtet. Heute besteht somit keine Klarheit mehr über diese Rechtsfrage; es liegen auch noch keine klärenden Gerichtsurteile vor. In rechtlicher Hinsicht birgt ein Systemwechsel im heutigen Zeitpunkt deshalb immer noch ein erhebliches Risiko in sich. Da ein Systemwechsel mit Belastungsverschiebungen verbunden ist, gibt es potentielle Klägerinnen oder Kläger, welche eine Verletzung des StHG reklamieren könnten. Bei einem allfälligen Obsiegen dieser Klägerinnen oder Kläger müsste wieder zur alten Regelung zurückgekehrt werden.

Nebst der rechtlichen Problematik gibt es eine Reihe weiterer Gründe für ein Festhalten am heutigen System. Die bestehende Regelung bewirkt, dass Steuerpflichtige mit höherem Einkommen durch den gleichen Sozialabzug eine höhere steuerliche Entlastung erfahren als Steuerpflichtige mit tieferen Einkommen. Diese von den Motionärinnen und Motionären bemängelte Folge ist durchaus sachgerecht, ausser man stellt die progressive Ausgestaltung der Tarife und den Sinn der Sozialabzüge grundsätzlich in Frage. Denn die Progression bezweckt eine überproportional steigende Steuerbelastung bei höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Gradmesser der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das steuerbare Einkommen, d.h. das Einkommen, das für die Bestreitung der allgemeinen Lebenshaltung zur Verfügung steht. Ohne Zweifel reduzieren Kinder bei gleichbleibendem Gesamteinkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Da, wie in der Motion dargelegt, die Kosten für die Grundversorgung der Kinder nicht vom Einkommen der Eltern abhängen, vermindert sich das für die Lebenshaltung der Eltern zur Verfügung stehende Einkommen in einem von der Höhe ihres Einkommens unabhängigen Ausmass.

Das bisherige System der Sozialabzüge vom Einkommen gilt sowohl im Kanton Aargau als auch bei der direkten Bundessteuer. Auch bei der gegenwärtig in den Eidgenössischen Räten diskutierten Familiensteuerreform zeichnet sich keine andere Lösung ab. Abzüge bei den kantonalen Steuern komplizieren folglich das Veranlagungsverfahren, wenn parallel zwei unterschiedliche Systeme angewendet werden müssten. Zusätzliche Schwierigkeiten würden die interkan-

tonalen Steuerauscheidungen verursachen, weil die Auscheidung der Sozialabzüge erst nach Ermittlung des Steuerbetrages erfolgen kann und damit einen zusätzlichen Aufwand notwendig macht. Dazu gesellt sich der Aufwand für die Änderung der Informatikprogramme und die Neugestaltung der Formulare.

Ein Systemwechsel hätte zudem indirekte Folgen. All jene Regelungen auf Kantons- und Gemeindeebene, die für die Bemessung von staatlichen Leistungen oder Gebühren auf das steuerbare Einkommen abstellen und auf diese Weise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen (z.B. Stipendien, Krankenkassenprämienverbilligung), müssten z.T. grundlegend neu konzipiert oder jedenfalls geändert werden.

Die Kosten für die Bearbeitung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'038.--.

Vorsitzender: Die Motion wird vom Regierungsrat abgelehnt.

Markus Leimbacher, SP, Villigen: Die SP-Fraktion hat feststellen müssen, dass die Regierung die Stossrichtung unserer Motion durchaus als richtig und gerecht erachtet, indem der verminderten Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit Kindern Rechnung getragen werden muss. Leider fehlte ihr dann aber doch der Mut, den geforderten Systemwechsel auch in die Tat umzusetzen und den Kinderabzug sowie jegliche andere Sozialabzüge nicht wie bisher beim steuerbaren Einkommen zu berücksichtigen, sondern erst beim Steuerbetrag in Anrechnung zu bringen! Mit der Zementierung der bisherigen Regelung werden weiterhin die höheren Einkommen steuerlich profitieren: Aufgrund der Progression macht der Kinderabzug bei einem hohen Einkommen weit mehr aus als bei niederen Einkommen. Einmal mehr sind es die Steuerpflichtigen mit kleinen Einkommen - beispielsweise Verkäufer und Verkäuferinnen, Angestellte in tiefen Positionen, junge Erwerbstätige, Einverdienerhaushalte u.v.m. -, die schlussendlich die tiefere Steuerbelastung der Grossverdiener mitfinanzieren. Damit wird eine Ungerechtigkeit festgeschrieben, die nicht sein muss und die es langfristig zu korrigieren gilt!

Tatsache ist, dass in der Zwischenzeit erkannt worden ist, dass das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz die Möglichkeit des Kinderabzuges erst beim Steuerbetrag ausdrücklich zulässt. Damit wurde das wesentlichste Hindernis zum geforderten Systemwechsel aus dem Wege geräumt und aus rechtlicher Sicht ist dieser durchaus möglich. Dass er sinnvoll und dringend notwendig ist, steht ausser Frage, gilt es doch, die bestehende Ungerechtigkeit der Besserstellung der hohen Einkommen zu beseitigen und Steuerpflichtige, welche ein tiefes Einkommen aufweisen und Kinder haben, zu bevorteilen! Ich bin der Ansicht, dass dies im Sinne aller hier versammelten Parteien, die bekanntlich allesamt und unisono die Entlastung von Familien mit Kindern fordern (die kommenden Wahlen lassen grüssen und werfen ihre Schatten voraus), sein sollte und bitte Sie deshalb, der Überweisung der Motion zuzustimmen und den Weg zu einer fairen und gerechten Lösung zu ebnen, was Familien mit Kindern anbetrifft. Das Gleiche gilt natürlich auch für Invalide. Damit leisten sie einen konkreten Beitrag zur Entlastung der Familien!

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Die SP verlangt, dass die Sozialabzüge nicht

mehr vom steuerbaren Einkommen, sondern vom Steuerbetrag abgezogen werden können. Unser Steuersystem basiert auf der sogenannten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Personen, die mehr verdienen, haben eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und sollen deshalb eben prozentual nicht gleich viel entrichten, sondern eben mehr. Wir nennen dies auch Progression. Diese macht denen, die davon betroffen sind, natürlich gar keine Freude. Bei den direkten Bundessteuern kann man da sogar von "Reichtumssteuer" sprechen. Wir haben auch festgestellt, dass Kinder die sogenannte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vermindern können. Kinder kosten natürlich Geld. Ich pflege ja jeweils zu sagen: Kinder sind wie ein Korsett; sie engen zwar ein, aber sie stützen auch! Deshalb dürfen Kinder nicht nur nach der finanziellen Seite betrachtet werden, aber es ist so: sie vermindern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Daher ist es eben nur gerecht, dass Personen, die eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben und damit mit der Progression mehr Steuern bezahlen werden, in dieser verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eben auch höher reduziert werden. Diese höhere Progression soll dort also auch eine grössere Wirkung entfalten. Das ist richtig und das ist gerecht. Wer durch die Progression mehr bezahlt, soll, wenn sie vermindert wird, in der gleichen Höhe der Progression auch vermindert werden. Systematisch vollkommen richtig!

Was die SP-Fraktion hier will, ist eine "Fünfer und Weggli Politik". Das geht nun mal wirklich nicht! Der Anzug auf das Steuerharmonisierungsgesetz, dass dieses das nun erlauben würde, ist überhaupt nicht richtig. Es wird von gewissen Kantonen so ausgelegt, dass das SthG das erlauben würde. Nur, Herr Leimbacher, Basel-Land, das das in der neuen Steuergesetzrevision eingeführt hat, die aber nota bene jetzt einem Referendum unterliegt, Basel-Land hatte diese Systematik vorher schon, kam durch das SthG zum Schluss, dass es nicht mehr geht und ging da zurück auf ihr altes Steuerregime. Das SthG hat überhaupt nicht Stellung genommen dazu.

Die Motion ist abzulehnen, weil sie eine richtige Systematik verletzen würde. Diese Einstellung teilt auch die einstimmige FDP-Fraktion mit ganz wenigen Enthaltungen. Ich bitte Sie, dieser Motion nicht zuzustimmen!

Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Wir sind uns bewusst, dass die bestehende Regelung der Sozialabzüge tatsächlich bewirkt, dass Steuerpflichtige mit höheren Einkommen durch den gleichen Sozialabzug eine höhere steuerliche Entlastung erfahren. Die SVP lehnt diese Motion trotzdem entschieden mit den folgenden Begründungen ab.

1. Die Progression bezweckt eine überproportional steigende Steuerbelastung bei höherer, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Gradmesser der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das steuerbare Einkommen. Eine Änderung des heutigen Systems der Abzüge wäre nur angebracht, wenn man die progressive Ausgestaltung der Tarife und den Sinn der Sozialabzüge grundsätzlich in Frage stellen würde.

2. Das Veranlagungsverfahren würde erheblich verkomplizieren, wenn parallel 2 unterschiedliche Systeme angewendet würden. Schwierigkeiten und Mehraufwand würden auch die interkantonalen Steuerauscheidungen verursachen, da Sozialabzüge erst nach Ermittlung des Steuersubstrates erfolgen könnten. Im Weiteren müssten all die Regelungen

auf Gemeinde- und Kantonsebene, die für die Bemessung von staatlichen Leistungen oder Gebühren auf das steuerbare Einkommen abstellen, wie Stipendien und Krankenkassenprämienverbilligungen, grundlegend geändert werden.

3. Vergessen wir nicht die rechtliche Problematik. Von verschiedenen Seiten wird heute zwar eine liberale Auslegung des Steuerharmonisierungsgesetzes als zulässig erachtet. Es liegt jedoch noch kein klärendes Gerichtsurteil über diese Rechtslage vor. Ein Systemwechsel zum heutigen Zeitpunkt birgt deshalb immer noch ein erhebliches Risiko in sich. Aus diesen Gründen lehnen wird diese Motion ab.

Dr. Erich Stieger, CVP, Baden: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Das Anliegen, das die SP vorträgt, ist nicht neu. Es wurde bereits im Rahmen der Steuergesetzrevision diskutiert. Es fand aber keine Aufnahme in das neue Steuergesetz. Die CVP ist für die Beibehaltung des bisherigen Systems. Die Begründung, die der Regierungsrat vorträgt, überzeugt und leuchtet ein. Die CVP wird gegen Überweisung der Motion stimmen.

Zu Herrn Leimbacher, im Zusammenhang mit dem, was er zur Besteuerung der Familien gesagt hat: Ich meine, dass wir Aargauer stolz sein dürfen, in Bezug auf unser Steuergesetz im Zusammenhang mit der Besteuerung der Familie. Die Familie wurde mit der Steuergesetzrevision entlastet. Die Kinderabzüge wurden markant erhöht. Es wurde - und darauf sind wir von der CVP besonders stolz, denn die Idee kam von uns - der Kinderbetreuungsabzug eingeführt. Im Beobachter kann man in Zusammenhang mit Steuern und Kindern lesen: "Kinderliebende Aargauer - familienfeindliche Thurgauer. In den Kantonen Thurgau und Neuenburg gelten Kinder steuerrechtlich als Luxus. Familien sind arm dran. Der Kanton Aargau zeigt, wie es anders geht." Wir nehmen dort eine Spitzenposition ein. Wir sind der Auffassung, dass das Steuergesetz in diesen Punkten nicht zu revidieren ist!

Vorsitzender: Wir kommen zu den Einzelvoten.

Martin Troller-Zumsteg, SP, Münchwilen: Zu Herrn Stieger, mit dem ich zusammen in der Steuergesetzrevisionskommission war. Ja, Herr Stieger, es stimmt, die Familien wurden entlastet, aber das ist nur die halbe Wahrheit. Vor der Steuergesetzrevision waren die Familien im Kanton Aargau übermässig belastet! Um auf eine normale Belastung zu kommen, musste das Steuergesetz in diesem Punkt revidiert werden.

Der Regierungsrat ist bereit, in einem anderen Geschäft - und dafür sind auch wir von der SP und den Gewerkschaften dankbar - die Kleinrentnerinnen und Kleinrentner steuerlich zu entlasten. Das Geschäft ist noch nicht traktandiert, aber es ist verhandlungsreif.

Bereits in der Beratung des Steuergesetzes habe ich persönlich an Beispielen auf die teilweise massive Mehrbelastung von Kleinrentnerinnen und Kleinrentnern hingewiesen. Da aber andere Steuerausfälle im Bereich Erbschaftssteuer, Vermögenssteuer und Unternehmensentlastung zu finanzieren waren, hatte die Kommissionsmehrheit damals kein Musikgehör. Über den Kinderabzug fand anlässlich der 10. Sitzung dieser Kommission am 22. September 1997 eine erste, ausgiebige Diskussion statt. Es herrschte Einigkeit in der damaligen Kommission, dass Familien und Alleinstehende mit Kindern entlastet werden sollen. Das Regierungs-

programm 93-97 postulierte dieses Vorhaben ausdrücklich. Der bereits damals vom Kanton Basel-Land angewendete Kinderabzug am Steuerbetrag wurde, da angeblich harmonisierungsgesetzwidrig, verworfen. Herr Hug: Das Steuergesetz Basel-Land ist nicht wegen dem Kinderabzug in Referendum, sondern weil der Hauseigentümerverband den Fünfer und das Weggli will. Das wissen Sie so gut wie ich! Einig war man sich in der Kommission darüber, dass ein fixer Abzug pro Kind vom steuerbaren Einkommen nicht die beste Lösung ist. Der damalige Vorsteher des kantonalen Steueramtes, Herr Dr. Hans Zbinden, fand einen degressiven Abzug die beste Lösung. Nur ein degressiver Abzug könne die mit einem Abzug am steuerbaren Einkommen entstehenden Verzerrungen beheben.

Haben Sie sich auch schon über diese Verzerrungen Gedanken gemacht, Kolleginnen und Kollegen? Gemäss dem Tarif 2.02 bedeutet das steuerbare Einkommen nach der Vornahme eines einzigen Kinderabzuges bei folgenden Einkommen die ebenso folgende Steuerbelastung: Annahme Familie, durchschnittliche Steuerbelastung 250 %, 30'000 Franken steuerbares Einkommen, 1 Kind Entlastung 640 Franken. Bei 60'000 Franken: Entlastung 1'120 Franken. Bei 90'000 Franken: Entlastung 1'485 Franken. 200'000 Franken steuerbares Einkommen: Entlastung 1'840 Franken. Sie wollen mir doch nicht weismachen, dass dieses Kind dreimal so teuer ist, wie das Kind eines weniger Verdienenden? Damit ist wohl augenfällig dargelegt, dass es korrekter und vor allem sozialer wäre, wenn der Abzug am Steuerbetrag vorgenommen würde!

Es ist keinesfalls so, wie der Regierungsrat in seiner Antwort festhält, dass es aus einer Praxisänderung Klagen wegen der Verletzung des SthG geben könnte. Der freisinnige Finanzbundesrat Kaspar Villiger hat am 26. September im Nationalrat klar ausgesagt, dass die Kantone frei sind, die Abzüge (§ 9 Abs. 4 SthG und § 192 Abs. 3 BV) zu gestalten, wie sie wollen! Wir haben in § 42 des Steuergesetzes auch Abzüge gestaltet, welche im Gesetz über die Bundessteuern nicht oder anders geregelt sind. Wenn Sie ihre Steuererklärung erstellt haben, konnten Sie feststellen, dass die Sozialabzüge nach dem Reineinkommen abgezogen werden und somit bei den Bundessteuern nicht oder mit einer anderen Zahl berücksichtigt werden. Der Kanton Genf hat das Steuergesetz bereits so in Kraft gesetzt, wie wir das auch für den Kanton Aargau wünschen! Im Kanton Basel-Land untersteht das Gesetz noch der Volksabstimmung. Diese kommt aber nicht wegen den Kinderabzügen. Der Kanton Basel-Land kennt diese Praxis und musste sie mit Bedauern ändern.

Unser Vorstoss verursacht keine Steuerausfälle, entlastet jedoch jene Eltern, die jedoch gemäss Armutsstudie Leu/Burri/Priester durch das Kinderglück am stärksten betroffen sind. Für die übrigen Abzüge in § 42 gilt die gleiche Argumentation.

Nehmen Sie die Chance wahr und lesen Sie nach in Ihren Parteiprogrammen und Verlautbarungen über die Familienpolitik! Welche Partei rühmt sich nicht damit, sich für die Familien einzusetzen, damit in der Familienpolitik von der steuerlichen Seite Bewegung in die richtige Richtung kommt. Stimmen Sie unserem Vorstoss zu!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: Der Regierungsrat lehnt die Motion ab und zwar aus folgenden Gründen:

1. baut das Steuerrecht auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf. Dazu gehört, dass Besserverdienende eine prozentual höhere Steuer bezahlen. Dieses System funktioniert aber nur, wenn die Progression spiegelbildlich umgesetzt wird. Nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Sozialabzüge müssen dem Progressionseffekt unterliegen.

2. Die Steuerbelastungsverhältnisse des geltenden Steuergesetzes sind ausgewogen. Die Umsetzung der Motion würde zu einer Umverteilung führen. Familien mit kleineren Einkommen würden entlastet, Familien mit mittleren oder höheren Einkommen stärker belastet. Hier ist eben die Sozialpolitik mit der Familienpolitik nicht deckungsgleich! Wir machen auch Familienpolitik für den Mittelstand und weitere. Die Kleinrentnerabzüge, das ist eine sozialpolitische Massnahme.

3. Die Politik wünscht ja stets einfache Gesetze und einen kostengünstigen Vollzug. Die Lösung der Motion steht diesem Bestreben diametral gegenüber, indem inskünftig 2 verschiedene Systeme gelten würden. Die Bundessteuer sieht den Abzug vom steuerbaren Einkommen vor und in der Familienbesteuerung des Bundes zeichnet sich bis anhin nichts anderes ab.

4. Es ist nicht zweifelsfrei, dass das Anliegen der Motion mit dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) übereinstimmt. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen!

Abstimmung:

Die Motion wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Vorsitzender: Die Motion wird nicht überwiesen. Das Geschäft ist erledigt.

867 Postulat Margrit Kuhn, SP, Wohlen, vom 26. März 2002 betreffend Steuertarif von Konsensualpaaren; Rückzug

(vgl. Art. 521 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juni 2002:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) wie auch das kantonale Steuergesetz gehen vom Grundsatz der Familienbesteuerung aus. Danach werden die Einkommen von in gemeinsamer Ehe lebenden Personen zusammengezählt. Da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit je nach dem verschiedenen ist, ob von einem bestimmten Einkommen eine oder zwei Personen leben müssen, muss den Verheirateten eine Entlastung zuteil werden unabhängig davon ob Kinder vorhanden sind (Art. 11 Abs. 1 StHG). Im Kanton Aargau gelangt deshalb ein milderer Tarif zur Anwendung (Tarif B). Beim Konkubinat werden die Einkommen der beiden Konkubinatsleute nicht addiert; vielmehr wird jeder Konkubinatsanteil eigenständig besteuert. Dies bedeutet eine Brechung der Progression bei Doppelverdienenden.

Im Postulat wird der Regierungsrat gebeten, Konkubinatspaaren mit Kindern den Tarif B zu gewähren. Ein solcher Entscheid liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrates; es wäre vielmehr eine formelle Revision des Steuergesetzes erforderlich. Eine derartige Revision ist aber wegen des anderslautenden zwingenden Bundesrechts derzeit nicht möglich (Art. 11 Abs. 1 StHG). In der laufenden Familiensteuerreform hat der Nationalrat am 26. September 2001 einen Entscheid in Richtung des Anliegens des Postulats getroffen. Konkubinatspaare mit Kindern im gemeinsamen Haushalt sollen das Recht erhalten, sich wahlweise nach den Regeln für Unverheiratete (separate Besteuerung) oder nach dem für Ehepaare geltenden Tarifsplitting besteuern zu lassen. Der Ständerat wird das Geschäft als Zweitrat voraussichtlich in der Herbstsession 2002 behandeln.

Ob das StHG in diesem Punkt geändert wird oder nicht: Den Kantonen wird so oder anders eine verbindliche Regelung vorgeschrieben, um die Harmonisierung weiterhin aufrecht zu erhalten. Somit wird weder der Regierungsrat noch der kantonale Gesetzgeber über die grundlegenden Besteuerungsmodalitäten der Konkubinatspaare befinden können.

Die Kosten der Bearbeitung dieses Vorstosses betragen Fr. 921.--.

Margrit Kuhn, SP, Wohlen: Es scheint heute mein Nachmittag zu sein, denn gerade 4 Mal hintereinander muss ich den Regierungsrat rügen, dass er nichts begriffen hat. Nun, dann will ich mal gleich zum ersten Angriff starten.

Ich habe lange gebraucht, bis ich es begriffen habe, und es hat die Beantwortung dieses Postulates gebraucht, bis ich darauf gekommen bin: In diesem Kanton wird ein Geschlechterkampf gegen die allein Erziehenden geführt. Bei diesem Geschlechterkampf ist der Mann durch das kantonale Steueramt, allenfalls die Regierung, symbolisiert, und die Frau durch eine allein erziehende Person. Ich möchte begründen, was Sie jetzt sicher als eine ungeheuerliche Behauptung ansehen.

Sie alle haben schon eine Steuererklärung aus der Nähe gesehen. Auf dem Deckblatt muss eine Person ein Kreuz machen bei der Frage, ob sie allein mit Kindern zusammen wohnt. Und wehe: Sie wohnt sowohl mit Kindern und mit einem Partner zusammen, mit dem sie nicht verheiratet ist. Dann ist diese Person nämlich nicht im günstigen Tarif B, sondern im höheren Tarif A, was beim Steuerbetrag einen empfindlich höheren Betrag ausmacht. Und zwar einen solch höheren Betrag, bei dem sich nicht wenige meiner Klientinnen eigentlich veranlasst sehen müssten, anstatt einer Erwerbsarbeit nachzugehen auf das Sozialamt zu gehen und geltend zu machen, sie könnten neben der Kinderbetreuung leider keiner Erwerbsarbeit nachgehen und müssten finanziell unterstützt werden. Durch die Beantwortung des vorliegenden Postulates habe ich herausgefunden, dass das Problem nicht daran liegt, dass Konkubinatspartner im Tarif veranlagt werden, sondern daran, dass beide Konkubinatspartner im Tarif A veranlagt werden. Und das liegt daran, dass das Steueramt einen patriarchalischen allein-Erziehenden-Begriff hat. Das kantonale Steueramt geht nämlich davon aus, dass - kaum ist beispielsweise eine männliche Person bei einer weiblichen Person eingezogen, welche Betreuungspflichten zu erfüllen hat, - die männliche Person sofort für den Lebensunterhalt der weiblichen Person aufkommt und dass deshalb die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der weiblichen Person sprunghaft von Tarif B zu

Tarif A anwächst. - Ich bin froh, dass vorhin der Begriff der "wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" bereits von Herrn Ruedi Hug eingeführt wurde, so wissen Sie jetzt, worum es hier geht! - Wenn sich aber das Steueramt an die Tatsachen halten würde und nicht an irgendwelche patriarchalischen und antiquierten Vorstellungen vom Zusammenleben von 2 Personen, dann müsste das Steueramt sehen, dass diese Vorstellung überhaupt nicht den Tatsachen entspricht! Was ich bei meiner Klientschaft sehe, ist, dass ein Partner vielleicht etwas an die Miete bezahlt und vielleicht einen Anteil der Lebensmittel, die er oder sie verbraucht, aber er oder sie steigert ganz bestimmt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der andern Person mit Betreuungspflichten und schon gar nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Tarif B zu Tarif A. Deshalb habe ich angefangen herumzufragen, wie andere Kantone diese Frage lösen. Und siehe da: Andere Kantone bestrafen Personen nicht, welche Partner oder Partnerinnen bei sich wohnen lassen. Der Kanton Zürich ist ein solcher Kanton. Deshalb ziehe ich das Postulat nun zurück und habe am letzten Dienstag eine Folge-Motion zu diesem Postulat eingereicht, welche die Lösung verlangt, wie sie der Kanton Zürich praktiziert, nämlich dass die Person mit Betreuungspflichten im Tarif B bleibt und die Person ohne Betreuungspflichten im Tarif A veranlagt wird.

Ich fordere den Finanzdirektor, Herrn Regierungsrat Brogli, auf, die Zürcher Lösung einzuführen, und gebe ihm zu diesem Zweck zusätzlich hier meine Ausführungen schriftlich, damit verständlich wird, was ich meine!

Vorsitzender: Das Postulat ist zurückgezogen. Das Geschäft ist damit erledigt.

868 Postulat Erwin Meier, CVP, Wohlen, vom 19. März 2002 betreffend Schaffung der Voraussetzungen für das Erstellen der Steuererklärung für die Benutzerinnen und Benutzer von Mac Computern für die nächste Steuereinschätzung; Ablehnung

(vgl. Art. 497 hievov)

Antrag des Regierungsrates vom 12. Juni 2002:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Das Kantonale Steueramt offeriert den Steuerpflichtigen für das Ausfüllen der Steuererklärung 2001 unter dem Namen EasyTax erstmals ein Informatikprogramm, das als CD-ROM oder über das Internet bezogen werden kann. Das Programm ist in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft entwickelt worden; es basiert auf einem Programm, das sich im Kanton Basel-Landschaft bereits in den Vorjahren im System der Vergangenheitsbemessung bewährt hat. Dank der gemeinsamen Entwicklung konnten Synergien erzielt werden, was sich positiv auf die Realisierungskosten auswirkte. Dem Kanton Aargau sind Fr. 300'000.-- an Entwicklungskosten und rund Fr. 75'000.-- an Betriebskosten (120'000 CD-ROMS, Verteilung/Vertrieb, Marketing) angefallen.

EasyTax wurde für Computer mit dem Microsoft-Betriebssystem Windows programmiert. Bereits im Rahmen der Entwicklung von EasyTax haben beide Kantone auch

die Realisierung eines Programms für MacIntosh-Computer geprüft. Dabei musste festgestellt werden, dass eine Mac-Version aufgrund der vorgegebenen Entwicklungsumgebung eine eigenständige Programmierung erfordert hätte, was praktisch zu einer Verdoppelung der Entwicklungskosten geführt hätte. Da nur eine Minderheit aller PC-Besitzerinnen und -besitzer einen MacIntosh-PC einsetzen (gemäss MacIntosh-Quellen 7 %), musste aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf die Entwicklung einer Mac-Version verzichtet werden.

Die kritischen Stimmen von enttäuschten Steuerpflichtigen mit MacIntosh-Computern haben das Steueramt des Kantons Aargau bewogen, die Situation auf die nächste Steuerperiode hin nochmals eingehend zu überprüfen. Um die Kosten auf einem angemessenen Niveau zu halten, wurde insbesondere nach Lösungen gesucht, die sich aus dem bestehenden Programm ableiten lassen. Alle geprüften Varianten sind jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden, sodass sich gegenüber einer vollständig neuen Programmierung kaum Kosteneinsparungen ergeben würden. Auch die Gratis-Abgabe einer professionellen Windows-Emulation (z.B. Virtuell PC) an MacIntoshbesitzerinnen und -besitzer erweist sich aus lizenzrechtlichen und aus Kostengründen als nicht realisierbar.

Das Kantonale Steueramt hat auch geprüft, ob es eine vereinfachte Mac-Version, beispielsweise auf einer Tabellen-Basis (z.B. Excel für Mac), anbieten soll. Ein vereinfachtes Programm würde naturgemäss nicht über alle Funktionen wie EasyTax verfügen und brächte den Steuerpflichtigen kaum Vorteile im Vergleich zu bereits bestehenden Mac-Programmen von privaten Anbietern (z.B. AGraffa).

Zurzeit befinden sich noch weitere technische Lösungsansätze in Prüfung. Ob allerdings eine Lösung gefunden werden kann, ist fraglich. Die technischen Anforderungen sind hoch und dementsprechend ist mit beträchtlichen Kosten zu rechnen.

Die Verwaltung des Kantons Aargau ist von Gesetzes wegen gehalten, jedes Projekt auf seine Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Aufgrund der geschilderten Verhältnisse muss aus finanziellen Gründen auf die Realisierung einer Mac-Version von EasyTax für die beschränkte Zeit von voraussichtlich zwei oder drei Jahren verzichtet werden. Der interkantonale Vergleich widerspiegelt die Problematik: Verschiedene Kantone verzichten gänzlich auf eine Mac-Lösung, während andere - teilweise mit reduziertem Funktionsumfang - eine solche anbieten. Auch der Kanton Basel-Landschaft verzichtet aus ähnlichen Überlegungen wie der Aargau auf eine MacIntosh-Lösung, obschon er vor 2001 eine solche angeboten hat. Selbst Dr. Tax, ein namhafter privater Hersteller von Steuerklärungssoftware, verzichtete bislang auf die Realisierung einer Mac-Version.

Die heutige EasyTax-Software ist als vorübergehende Lösung zu sehen. Mittelfristig, d.h. in rund 2 bis 3 Jahren, wird eine Internet-Lösung angestrebt, mit der die Steuerpflichtigen die Steuererklärung online ausfüllen können. Eine solche Lösung wird systemunabhängig sein, so dass sie auch Steuerpflichtigen mit MacIntosh-Computern zugänglich sein wird.

Wie im Postulat zutreffend vermerkt ist, fördert der Regierungsrat den Informatikunterricht an den Aargauer Schulen. Auch trifft zu, dass ein Grossteil der Schulen über Mac-

Computer verfügt, auch wenn in letzter Zeit immer mehr Schulen zum Microsoftsystem wechseln. Der Regierungsrat nimmt keinen Einfluss auf die Systemwahl in den Schulen; die Beschaffung der Computer obliegt den örtlichen Schulleitungen. Der Regierungsrat fühlt sich auf der anderen Seite aber auch nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Verwaltungsbehörden allfällige Programme jeweils für alle Systeme anbieten und dabei Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ausser Acht lassen.

Die Kosten der Bearbeitung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'272.--.

Erwin Meier, CVP, Wohlen: Der beste Computer ist derjenige, den man hat, den man bedienen kann und der einem für die Arbeit gut dient. Der dumme Streit, ein Streit ist ja immer dumm, welches das bessere System sei, sollte endlich überwunden sein!

Jetzt kommt der Regierungsrat und giesst von neuem Öl ins Feuer und der Staat Aargau, der bald 200 Jahre alt wird und das mit Millionen von Franken feiern will, hat und macht Probleme: Schon wieder steht der Staat Aargau vor einem scheinbar Riesenproblem! Soll er seine Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gleich behandeln oder nicht?

Er hat sich entschlossen, 2 Gruppen zu machen, trotzdem will er aber von beiden Gruppen Geld - Steuergelder! Den einen macht er es leicht und verteilt CDs, damit die Steuererklärung schnell, gut, leicht und richtig gemacht wird. Die andern lässt er schmoren und sagt, ihr seid ja viel weniger, also sollt ihr viel mehr Arbeit haben. Wer aber von den Leuten Geld bekommen will, soll es ihnen möglichst leicht und bequem machen!

Seit dem 25. Januar 2002 weiss ich, dass der Regierungsrat mit den Mac-Benutzern keine gemeinsame "Festplatte" hat, obwohl ich das Postulat erst am 19. März 2002 eingereicht habe. Am 25. Januar 2002 schickte ich nämlich dem Aargauer Steueramt ein Mail. Ich dankte und gratulierte, dass der Aargau die gute Idee mit einer Steuererklärung auf einer CD hatte: Ich hätte gescheiter nichts gesagt und nichts geschrieben! Herr Kurt Born schrieb mir zurück: 156 Wörter oder anders gezählt sind es 949 Zeichen oder einfach 30 Linien und wenn ich das rechne mit den 1'272 Franken, die mein Vorstoss gekostet haben soll, der am 12. Juni beantwortet wurde, so sind das 8,15 Franken pro Wort oder 1,34 Franken pro Zeichen, Leerschläge nicht gerechnet oder pro Linie 42,40 Franken.

Sie sehen, auch wenn der Mac mit der CD des Steueramtes nichts anfangen kann, rechnen kann er trotzdem gut und schnell. Schon am 25. Januar erhielt ich nämlich die Antwort: Das Programm ist nicht MAC fähig. 5-10 % seien es, die im Aargau den Mac benötigen. Ich bin in der Schule auf den Mac gekommen, weil der Staat Aargau den Aargauer Schulen empfahl, für den Schulunterricht Macs anzuschaffen. Als ich mit meinen Schülern in einem Wettbewerb einen Mac gewann, war ich sehr froh darüber. Es hätte auch eine andere Maschine sein können, wir hätten sie gerne in Betrieb genommen. Wenn man arbeiten will, kann man mit vielen Werkzeugen gute Arbeit verrichten. Wenn Sie unter www.bias.ch sehen wollen, was an den Aargauer Schulen mit Computern läuft, so sehen Sie als erstes einen Mac. Hätte Herr Born mir gesagt, von diesen 5-10 % Mac Benutzern wollen wir keine Steuern, so wäre das noch vertretbar gewesen.

Was ist das für ein Staat, frage ich mich, der es einem Teil seiner Leute so schwer macht, die Steuererklärung auf bequeme Art auszufüllen? In meiner Verzweiflung bin ich bei der AG raffa gelandet. 2 junge Herren, Pascal Fässli in Niedererlinsbach und Martin Diriwächter in Aarau vertreiben für Fr. 20.-- plus 2 Fr. Porto eine Diskette, mit der sich die Steuererklärung auch ausfüllen liess. Unter www.agraffa.ch können Sie sich jederzeit bequem ins Bild setzen, wie gut diese beiden Leute es verstanden haben, dass man die Steuererklärung schnell und richtig ausfüllen kann. Ich weiss nicht, ob der Regierungsrat bei diesen Herren angeklopft und sie um Rat gefragt hat. Sie hätten gute Hilfe leisten können! Staatskunde ist in der Schule auch ein Thema, das viel zu reden gibt und bei dem man auf Schritt und Tritt mehr machen müsste. Steuern sind in der Staatskunde ein gutes Thema, weil man den Leuten auch sagen muss, wie der Staat, von dem alle so viel erwarten, zu seinem Geld kommt. Steuerklärungen ausfüllen als Übung, ein gutes Thema! Wer aber den Empfehlungen des Aargaus gefolgt ist und in der Schule Macs angeschafft hat, gehört zur Gruppe der 5-10 %.

Ich meine, das darf nicht sein und soll nicht sein. Es gibt einfache, kostengünstige Wege, dieses Problem zu lösen. Hier sollte der Staat seinen Bürgern und Bürgerinnen dienen und es ihnen leicht und bequem machen, dass er zu seinem Geld kommt!

Stimmen Sie bitte meinem Postulat zu! Der Aargau soll sich auf die Socken machen. Im Kanton Appenzell ging es auch, wieso soll dies bei uns nicht möglich sein? Bitte, unterstützen Sie mein Postulat! Es geht darum, dass der Staat seinen Steuerzahlern und Steuerzahlerinnen hilft und einen Teil von ihnen nicht einfach im Regen stehen lässt, oder wie in diesem Fall, ratlos vor ihrem Mac Computer sitzen lässt! Ich bitte Sie um Ihre Hilfe und danke für Ihre Unterstützung!

Rudolf Hug, FDP, Oberrohrdorf: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Nicht "der patriarchale Steueramt" und auch nicht "die matriarchale Steueramt", sondern "das sächliche Steueramt" stellt kostenlos eine Diskette zur Verfügung, damit die Steuererfassung etwas einfacher geht. Vielleicht stellt sie es auch zur Verfügung, damit die Erfassung der Daten auf der Verwaltung effizienter erfolgen kann. Das allerdings nur für die Windows-Version, wie wir gehört haben, und nicht für die durchaus ehrenwerte Mac-Gemeinde, die es doch immer noch gibt. Vielleicht zu wenig, vielleicht hat sich das Windows trotz schlechterer technischer Qualitäten einfach aufgrund seiner Masse durchgesetzt. Ich bedaure das auch, bin persönlich aber auch Windowsbenutzer, weil die Menge der zur Verfügung stehenden Programme letztlich die Entscheidung gibt.

Nun, Herr Erwin Meier, ein Mitglied der Partei, die für sich die Originalität des Wortes "Verzichtsplanung" in Anspruch nimmt, verlangt gleiches Recht für alle. Ich habe lange gesucht und nirgends ein Recht gefunden, dass der Bürger seine Steuererklärung am PC eingeben könnte. Es ist eine Dienstleistung. Verwaltung und Regierungsrat sind gehalten, bei all ihrem Tun die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Sie tun es leider viel zu wenig oft! In diesem Falle haben sie es getan und kamen zum Schluss, dass EasyTax eine Übergangslösung für einige Jahre ist, bis eben eine Internetlösung zur Verfügung steht. Sie haben weiter entschieden, dass sie all ihre Kräfte darauf verwenden, diese Internetlösung so rasch wie möglich anzubieten und sich nicht zu

verzetteln für eine Lösung für den Mac, für die es für 20 Franken oder 6 Kaffee Crèmes eine solche Lösung zu kaufen gibt. Der Regierungsrat verdient einmal Anerkennung, dass er eben die Wirtschaftlichkeit geprüft hat und zum Schluss kam, dass, wenn es für fast alle zur Verfügung steht für eine Übergangszeit, das dann doch eigentlich reichen muss. Wir können dem Regierungsrat die Anerkennung durch Worte oder durch Taten erweisen. Die FDP-Fraktion wird das einstimmig tun mit Aufstehen bei der Ablehnung dieses Postulates und ich bitte Sie, ein Gleiches zu tun!

Markus Leimbacher, SP, Villigen: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Die SP-Fraktion teilt einerseits die Ansicht des Postulanten, wonach die nicht geringe Anzahl von Mac-Benutzer/Mac-Benutzerinnen beim Erstellen der Steuererklärung nicht benachteiligt werden dürfen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es gerade der Kanton ist, welcher in der vergangenen Zeit bei der Schule die Mac-Produkte favorisiert und gepusht hat. Wir verstehen aber auch die Argumentation der Regierung, welche schildert, für rund 7 % Macintosh Benutzer und Benutzerinnen lohne sich der grosse finanzielle Aufwand nicht!

Dass es durchaus möglich ist, auf recht günstigem Wege zu einer Mac-tauglichen Lösung zu kommen, hat Ihnen der Postulant bereits sagen können.

Für die SP-Fraktion ist aber ein weiterer Gesichtspunkt ein wesentlicher: Wir vertreten ganz klar die Ansicht, dass das Erstellen der Steuererklärung per EasyTax nur ein Zwischenschritt sein kann. In Zukunft werden die Steuererklärungen ohnehin per Internet ausgefüllt und an die Behörde gesandt werden. Selbst die Regierung spricht davon, dass dies in 2-3 Jahren der Fall sein wird.

Die SP möchte mit der Überweisung dieses Postulates den Druck aufrechterhalten, damit dieser Fahrplan tatsächlich auch eingehalten wird! Wenn nämlich das Parlament heute den Vorstoss an die Regierung überweist, können wir mit einer Internet-Lösung bereits in naher Zukunft rechnen und dürfen davon ausgehen, dass das Projekt nicht auf die lange Bank geschoben und in die unterste Schublade versorgt werden wird. Damit wird auch EasyTax - ob nun für PC oder für Mac - überflüssig werden. Ich bitte Sie deshalb, der Überweisung des Postulates zuzustimmen!

Pascal Furer, SVP, Staufeu: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Das Anliegen des Postulanten ist bestenfalls wünschbar. Für nur Wünschbares haben wir aber kein Geld!

Vorsitzender: Wir kommen zu den Einzelvoten.

Peter JeanRichard, SP, Aarau: Mac und PC's sind Konkurrenten. Mac-Nutzer sind in der Minderheit. Sie fühlen sich benachteiligt. Sie stehen aber nicht allein. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass noch eine andere Gruppe besteht, nämlich die, die gar keinen PC benutzen kann. Das Ziel, möglichst vielen Computerbenutzern das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern, kann am Besten mit einer Internetlösung erreicht werden. Diese ist produktunabhängig. Wenn wir noch vorhandene Mittel haben, dann sollten sie dafür eingesetzt werden und nicht für die Nachrüstung der Mac Nutzer. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: EasyTax ist ein Versuch, um den Steuerpflichtigen das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern. Eine neue Dienstleistung. Dieser Versuch deckt natürlich nicht alle Bedürfnisse ab. Das kantonale Steueramt hat aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf eine Mac-Version verzichtet. Die Entwicklungskosten für die rund 7 %-Mac-Besitzer wären annähernd gleich hoch angefallen - also 300'000 Franken - wie für die rund 93 % Windows-Benutzer. Verschiedene Lösungsvarianten haben sich als untauglich erwiesen. Das Problem ist ja nur ein vorübergehendes Problem. In etwa 2-3 Jahren dürfte die Internetlösung bereitstehen, so dass die Steuererklärung elektronisch an die Steuerbehörde übermittelt werden kann. Diese Lösung wäre dann kompatibel für alle PC-Systeme. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen!

Abstimmung:

Das Postulat wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Vorsitzender: Das Postulat wird nicht überwiesen. Das Geschäft ist damit erledigt.

869 Interpellation Dr. Erich Stieger, CVP, Baden, vom 5. März 2002 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Abzugsfähigkeit von Liegenschaftsunterhaltskosten von neuen Eigentümern gemäss § 39 Abs. 3 StG; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 446 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 29. Mai 2002:

1. Gemäss § 39 Abs. 3 StG können die Liegenschaftsunterhaltskosten vollumfänglich auch von der neuen Eigentümerin oder vom neuen Eigentümer geltend gemacht werden, sofern die Liegenschaft nicht in vernachlässigtem Zustand erworben wurde. Diese Formulierung lehnt sich an die durch das Bundesgericht mit Entscheid vom 24. April 1997 präziserte "Dumont-Praxis" zur direkten Bundessteuer an.

Im erwähnten Entscheid hat das Bundesgericht den Grundsatz bestätigt, dass der Eigentümer, der eine Liegenschaft kauft, um sie zu renovieren, nicht besser gestellt sein soll als derjenige, der eine bereits renovierte Liegenschaft erwirbt. Allerdings sind nun in Abweichung von der früheren strenger Praxis sämtliche Kosten für den periodischen Unterhalt zum Abzug zuzulassen, wenn die Liegenschaft nicht in einem vernachlässigtem Zustand erworben worden ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Liegenschaft vom bisherigen Eigentümer normal instand gehalten worden ist und folglich keine Entwertung wegen fehlenden Unterhalts besteht. Hier bezwecken die Renovationsarbeiten, die Liegenschaft in ihrem bisherigen baulichen und nutzungsmässigen Zustand zu erhalten. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau präzisiert die abzugsfähigen Unterhaltskosten begrifflich als Instandhaltungskosten. Nicht abziehbar sind dagegen weiterhin jene Kosten, die im Zusammenhang mit dem Nachholen unterbliebenen Unterhaltes stehen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau präzisiert diese nicht abzugsfähigen Unterhaltskosten begrifflich als Instandstellungskosten, die den inneren Wert der Liegenschaften gegenüber dem Wert im Zeitpunkt des Erwerbs erhöhen.

2. Bei einem Gebäude, welches sowohl vernachlässigte als auch nicht vernachlässigte Gebäudeteile enthält, sollte eine Beurteilung erfolgen, ob die Liegenschaft insgesamt als vernachlässigt oder als nicht vernachlässigt zu gelten hat. Diese Beurteilung erweist sich als ausserordentlich schwierig, weil sich keine tauglichen Kriterien finden lassen. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Steuergesetzverordnung wurden als mögliche Kriterien der Umfang der Sanierungsarbeiten, oder der bezahlte Kaufpreis geprüft.

Umfangreiche Sanierungsarbeiten lassen auf die Renovation einer vernachlässigten Liegenschaft schliessen, weil davon auszugehen ist, dass bei einer normal unterhaltenen Liegenschaft auf Grund der unterschiedlichen Lebensdauer der einzelnen Bauteile nicht gleichzeitig eine Vielzahl von Bauteilen ersatzbedürftig werden. Die präzise Festlegung einer solchen Grenze birgt jedoch die Gefahr einer gewissen Willkür in sich. Ein Abstellen auf den Umfang der Sanierungsarbeiten fände wohl keine Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen und würde viele Rechtsstreitigkeiten provozieren.

Dasselbe wäre wohl auch der Fall, wenn man auf den bezahlten Kaufpreis abstellen würde. Es liesse sich im Einzelfall nicht schlüssig beurteilen, ob ein im Vergleich zum Marktniveau günstiger Kaufpreis auf den schlechten Zustand der Liegenschaft oder auf andere Gründe zurückzuführen ist.

Aufgrund dieser Ausgangslage musste nach einer anderen Lösung gesucht werden, die den gesetzgeberischen Willen bestmöglich umsetzt, einfach im Vollzug und für die Steuerpflichtigen verständlich ist. Der Regierungsrat hat eine solche Lösung in § 24 der Steuergesetzverordnung (StGV) gefunden.

3. Gemäss § 24 StGV gilt eine Liegenschaft dann als vernachlässigt, wenn die in grösseren Zeitabständen anfallenden Unterhaltsarbeiten unterblieben sind und erst durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer ausgeführt werden. Als grössere Zeitabstände werden 15 und mehr Jahre definiert. Da eine Liegenschaft nicht in ihrer Gesamtheit beurteilt werden kann, sondern vielmehr aus diversen Bauteilen besteht, ist auf die mittlere Gebrauchsdauer der jeweiligen Bauteile abzustellen. Das "Merkblatt Liegenschaftsunterhalt" des Kantonalen Steueramtes vom 30. September 2001 enthält eine entsprechende Liste mit der mittleren Gebrauchsdauer von allen einschlägigen Bauteilen.

Diese Regelung ist für die Erwerberinnen und Erwerber von älteren Liegenschaften vorteilhaft. So können auch bei umfassenden Renovationen kurz nach dem Kauf beispielsweise folgende Kosten steuerlich vollumfänglich abgezogen werden: Ersatz von Haushaltgeräten wie Kochherd, Backofen, Geschirrspüler, Kühlschrank; Ersatz von Heizgeräten und Boilern; Ersatz von Kunststoffböden, Spannteppichen, Textilbelägen; Ersatz von Tapeten, Malerarbeiten (innen und aussen); Ersatz von Dachrinnen; Ersatz von Umwälzpumpen, Wärmezählern, Ölbrennern; Ersatz von Sanitärarmaturen; Ersatz von Sonnenstoren.

Bauteile mit einer Lebensdauer von mehr als 15 Jahren können zu 50 % abgezogen werden, wenn es sich um Umweltschutz- oder Energiesparmassnahmen handelt, wie beispielsweise die thermische Isolation von Böden, Aussenwänden und Dächern; Ersatz der Fenster durch energie-

tisch bessere Fenster; Ersatz oder Ergänzung der bisherigen Heizung; Ersatz oder erstmaliger Einbau von Jalousien und Rollläden.

Nicht abziehbar in den ersten 5 Jahren seit Erwerb ist somit lediglich der Ersatz von Bauteilen mit einer Lebensdauer von mehr als 15 Jahren ohne Umweltschutz- oder Energiesparmassnahme, wie z.B.: Baumeisterarbeiten am Mauerwerk; Ersatz Aussenputz; Bedachungsarbeiten wie Dachlatung, Ziegeleratz; Ersatz von Küchenkombinationen; Ersatz von Sanitäranlagen wie Badezimmer und WC.

Die Vornahme der letztgenannten Kategorie von Arbeiten innert 5 Jahren seit dem Erwerb einer älteren Liegenschaft ist charakteristisch für eine im Unterhalt vernachlässigte Liegenschaft. Durch die Vornahme solcher Arbeiten erfährt die Liegenschaft eine nachhaltige Wertsteigerung gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbes. Beim Ersatz von solchen Bauteilen handelt es sich in den ersten 5 Jahren nach dem Kauf regelmässig nicht um Instandhaltungskosten, sondern um Massnahmen zur Wiederherstellung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit, d.h. um Instandstellungskosten. Es sind somit Kosten, welche auch im Lichte des Bundesgerichtsentscheides zur gelockerten "Dumont-Praxis" als nicht abziehbare Aufwendungen für die Instandstellung einer im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft gelten.

Dank der klaren Abstufung nach der Lebensdauer der einzelnen Bauteile ist gewährleistet, dass alle Erwerberinnen und Erwerber von Liegenschaften gleich behandelt werden. Die Regelung ist im Vollzug einfach zu handhaben und verursacht kaum Abgrenzungsprobleme. Der Streitpunkt, ob eine Liegenschaft in ihrer Gesamtheit in einem vernachlässigten oder nicht vernachlässigten Zustand ist, entfällt. Letztlich wird mit der getroffenen Regelung ein hohes Mass an Rechtssicherheit erzielt.

4. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1: Es ist nicht möglich, taugliche Kriterien zur Beurteilung des vernachlässigten Zustandes einer Liegenschaft als Ganzes zu definieren. Eine vollzugstaugliche und für die Steuerpflichtigen verständliche Lösung ist nur über die Beurteilung des Zustandes von einzelnen Bauteilen möglich. Dem Willen des Gesetzgebers wird insofern Rechnung getragen, als für die Steuerpflichtigen insgesamt eine sehr liberale Lösung getroffen worden ist. Die Lösung geht teilweise sogar zugunsten der Steuerpflichtigen über die bundesgerichtliche "Dumont-Praxis" hinaus, indem in den ersten 15 Jahren alle Instandhaltungskosten abziehbar sind. Bei Renovationen von Altliegenschaften werden somit nur in wenigen Fällen reine Unterhaltsarbeiten steuerlich nicht zum Abzug zugelassen.

Frage 2: Der Regierungsrat anerkennt zwar, dass es nicht gelungen ist, den reinen Wortlaut von § 39 StG im Vollzug umzusetzen. Regierungsrat und Verwaltung haben sich jedoch bei der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen vom Willen des Gesetzgebers leiten lassen und eine für die Steuerpflichtigen günstige Lösung getroffen. Insofern erblickt der Regierungsrat keinen Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, weshalb sich auch kein Handlungsbedarf ergibt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'857.--.

Dr. Erich Stieger, CVP, Baden: Meine Interpellation zielt nicht auf eine Änderung des Steuergesetzes ab, sondern auf einen korrekten Vollzug durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat erklärt, mit seinen Ausführungsbestimmungen eine für den Steuerpflichtigen insgesamt liberale Lösung gefunden zu haben. Der Regierungsrat gibt aber selbst zu, dass in den ersten 5 Jahren nach dem Liegenschaftserwerb der Ersatz von Bauteilen mit einer Lebensdauer von mehr als 15 Jahren wie Baumeisterarbeiten, Ziegelerersatz, Ersatz von Küchenkombinationen, WC usw. nicht abziehbar seien, dies, auch wenn die erworbene Liegenschaft nicht vernachlässigt ist. Mit dieser Praxis stellt sich der Regierungsrat ganz klar gegen das Gesetz, wo schwarz auf weiss steht, dass auch der Ersatz dieser Bauteile abziehbar sein muss, wenn die Liegenschaft nicht vernachlässigt ist!

Jeder Bürger muss sich an die Gesetze halten. Ich frage den Regierungsrat, weshalb hält er sich, der in dieser Hinsicht Vorbildfunktion haben sollte, nicht an die Gesetze? Die Haltung des Regierungsrates kann nicht akzeptiert werden. Als Interpellant kann ich nur sagen, dass ich von der Antwort und der Haltung des Regierungsrates nicht befriedigt bin. Ich hoffe, dass der Regierungsrat seine Haltung nochmals überdenkt und die gesetzwidrigen Einschränkungen in Verordnung und Merkblatt korrigiert.

Vorsitzender: Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

870 Postulat Andreas Villiger, CVP, Sins, vom 26. März 2002 betreffend Verbot für den Anbau von hochanfalligen Wirtspflanzen, die bei der Verbreitung des "Feuerbrandes" eine wichtige Rolle spielen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 523 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2002:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Was ist Feuerbrand?: Der Feuerbrand ist eine hochansteckende, gemeingefährliche und meldepflichtige Bakterienkrankheit. Verursacht durch das Bakterium *Erwinia amylovora* bedroht er die Kernobstbäume und eine ganze Anzahl von Zier- und Wildpflanzen in hohem Masse. Die Übertragung erfolgt durch Bakterienschleim, der auf vielfältige Weise, insbesondere durch Insekten und Vögel, sehr rasch und sehr weit verbreitet wird. Ist ausreichend Infektionsmaterial vorhanden und herrschen für den Erreger während der Blüte günstige Witterungsverhältnisse, kommt es zu einer extrem starken Ausbreitung der Krankheit mit massiven Schäden.

2. Situation im Kanton Aargau: Der Obstbau (Apfel, Birnen und Quitten) und die Baumschulanlagen sind durch den Feuerbrand stark bedroht. Eine Kernobstanlage kann trotz Abwehrmassnahmen innert eines Jahres zerstört werden, wenn die Witterung während der Blüte die Infektion begünstigt und genügend Erreger vorhanden sind. Insgesamt ver-

fügt der Kanton Aargau über 200 ha Kernobstanlagen, wovon etwa 90 % auf Äpfel und 10 % auf Birnen entfallen.

Ebenfalls ernsthaft bedroht sind die rund 150'000 Hochstamm-Kernobstbäume im Aargau. Neben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sind sie vorab für den Naturschutz und das Landschaftsbild von sehr hohem Wert. Nebst dem Bund fördert deshalb auch der Kanton diese wertvollen Landschaftselemente in ausgewählten Gebieten im Rahmen des Projekts "Natur 2001" und dessen Nachfolgeprogramm "Natur 2010".

Im Kanton Aargau wurde die gemeingefährliche Bakterienkrankheit Feuerbrand erstmals im Jahre 1994 lokalisiert. Massiv betroffen war damals eine Baumschule südlich von Baden. Im Jahre 1997 breitete er sich westlich und östlich des Rohrdorferbergs sowie entlang des Rheins aus. Insgesamt wurden im Jahre 1997 in 26 Aargauer Gemeinden Pflanzen mit Feuerbrand lokalisiert. Betroffen waren fast ausschliesslich hochwachsende *Cotoneaster* in Hausgärten und in öffentlichen Anlagen. Dank der vorsorglichen Rodung aller hochanfalligen *Cotoneaster* im Jahre 1998 trat der Feuerbrand in den darauf folgenden Jahren nur noch vereinzelt auf. Im Jahre 2001 herrschten dank den kühlen Witterungsbedingungen erst ab Mitte Mai günstige Infektionsbedingungen. Aus diesem Grunde waren meist nur noch Kernobstbäume mit Nachzüglerblüten oder spätblühende Pflanzen betroffen. Starke Schäden traten aber erneut in der Ostschweiz auf. Allein im Kanton Thurgau mussten über 100'000 m² *Cotoneaster* dammeri gerodet werden. Im Kanton Aargau dagegen wurde die meldepflichtige Krankheit im vergangenen Jahr nur in 17 Gemeinden lokalisiert.

3. Bisherige Bekämpfungsmassnahmen: Die Rodung und Entsorgung aller Pflanzen der hochwachsenden Arten *Cotoneaster salicifolius floccosus*, *Cotoneaster bullatus*, *Cotoneaster franchetti*, *Cotoneaster watereri*, *Cotoneaster watereri* Cornubia sowie der kriechenden Art *Cotoneaster salicifolius* "Herbstfeuer" wurde am 4. März 1998 vom Regierungsrat auf dem ganzen Kantonsareal für obligatorisch erklärt. Mit der vorsorglichen Vernichtung dieser stark anfälligen *Cotoneaster*arten konnte die Ausbreitung der gemeingefährlichen Pflanzenseuche "Feuerbrand" auf den Obstbau und auf weitere Zier- und Wildpflanzen bisher verhindert oder zumindest stark eingedämmt werden. Die Befallssituation zeigte sich in der Folge viel ruhiger als in den Vorjahren. Ein wichtiges Indiz dafür ist die Tatsache, dass im Jahre 1999 lediglich in fünf Gemeinden ein Befall registriert wurde.

Im Jahr 2000 wurden auf dem gesamten Kantonsgebiet flächendeckende Nachkontrollen mit den notwendigen Nachrodungen von bisher nicht entdeckten hochanfalligen *Cotoneaster*-Pflanzen durchgeführt. Im Rahmen dieser Nachkontrollen wurde in lediglich 13 Aargauer Gemeinden ein leichter Befall festgestellt.

Wie der Postulant richtig feststellt, ist eine chemische Bekämpfung des Feuerbrandes nicht möglich, da keine wirksamen Mittel verfügbar sind oder aber, wie etwa Antibiotika, nicht zugelassen werden. Die Bekämpfung beruht daher vorwiegend auf Verhütungs- und Überwachungsmassnahmen, die in den Richtlinien des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes geregelt sind.

Die bisherigen Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen wurden von der Kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz

(KZPS) organisiert, durchgeführt und überwacht. Daneben gelangten auch Fachleute der Zentralstelle für Obstbau, nebenamtliche Feuerbrand-Experten, Landwirte und Aushilfen zum Einsatz. Mit Erfolg wurden in den Jahren 1998, 2000 und 2001 die Gemeinden in den Massnahmenvollzug eingebunden. Zur dauerhaften Einbindung der Gemeinden in die Bekämpfung des Feuerbrandes ist indessen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich.

4. Einsetzung einer Task-Force "Feuerbrand": Bei der Bekämpfung des Feuerbrandes ist in jedem Fall eine dem Epidemiedruck angepasste Reaktionsfähigkeit notwendig. Befallene Pflanzen müssen nach festgestellter Infektion innert Stunden vernichtet werden, damit das Verschleppungsrisiko möglichst gering gehalten wird.

Die Anforderungen an die Organisation und die Koordination mit den betroffenen Kreisen werden immer anspruchsvoller. Um alle Beteiligten regelmässig für die Vorbereitung der strategischen Beschlüsse an einen Tisch zu bringen, wurde im Frühjahr 2002 eine Task Force "Feuerbrand" gebildet. Ihr gehören Vertreterinnen oder Vertreter des Verbandes Schweizerischer Baumschulisten (VSB), des Verbandes Aargauer Obstproduzenten (VAOP), der Aargauischen Biolandbau Vereinigung (ABV), des Verbandes Aargauischer Bienenzüchtervereine, des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und Pro Natura sowie Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und Angestellte von involvierten kantonalen und eidgenössischen Stellen (Abteilung Landwirtschaft FD, Abteilung Wald FD, Abteilung Landschaft und Gewässer BD, Abteilung Tiefbau BD, Pflanzenschutzinspektorat) an. Die Task Force "Feuerbrand" hat sich denn auch bereits intensiv mit einem allfälligen Anbauverbot für Wirtspflanzen befasst; sie wird dem Regierungsrat demnächst entsprechende Anträge stellen.

5. Erweitertes Anbauverbot von Wirtspflanzen: In Anbetracht der Gefährlichkeit des "Feuerbrandes" fordert der Postulant ergänzend zu den laufenden Bekämpfungsmassnahmen ein Verbot des Anbaus von Wirtspflanzen, ähnlich wie es im Kanton Thurgau bereits verankert ist. Dazu ist festzuhalten, dass die Produktion und das Inverkehrbringen von *Cotoneaster Ehrh.* (umfasst alle *Cotoneaster*-arten) und *Stranvaesia Lindl.* (= *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot) seit 1. Mai 2002 gestützt auf die Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die verbotenen Pflanzen vom 15. April 2002 (SR 916.205.1) untersagt sind. Für die bereits in Abschnitt 3 erwähnten hoch anfälligen *Cotoneaster*-arten besteht de facto seit der Rodungs- und Entsorgungsaktion 1998 im Kanton Aargau ohnehin ein flächendeckendes Pflanzverbot.

Was weitere Feuerbrand-Wirtspflanzen betrifft, wie etwa *Chaenomeles Lindl.* (Feuerbusch, Scheinquitte, Japanische Quitte), *Eriobotrya Lindl.* (Wollmispel), *Mespilus L.* (Mispel) und *Pyracantha Roem.* (Feuerdorn), wird der Regierungsrat auf Antrag der Task Force "Feuerbrand" ein Pflanz- und Anbauverbot auf dem gesamten Kantonsareal prüfen. Diese Zierpflanzen haben keine besondere ökologische Bedeutung für die einheimische Flora und Fauna. Als unnötige Risikopflanzen des Feuerbrandes sollten sie deshalb nicht mehr angepflanzt werden. Dies wird langfristig zu einem "Verdünnungseffekt" führen, was das Infektionspotenzial senkt und das Feuerbrand-Befallsrisiko reduziert. Vorhandene Anlagen können bestehen bleiben, wenn sie nicht mit Feuerbrand verseucht sind.

Im Gegensatz zum Kanton Thurgau, einem ausgeprägten Obstbaugebiet, wird im Aargau ein generelles Pflanzverbot für die wilden Wirtspflanzenarten abgelehnt. Der Regierungsrat erachtet es als unverhältnismässig und praktisch kaum durchführbar, den Anbau von *Crataegus* (Weissdorn) und *Sorbus* (Vogelbeere/Eberesche, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling) grundsätzlich zu unterbinden. Diese Pflanzen stellen wichtige landschaftsbildende Elemente dar.

Für den auf Feuerbrand stark anfälligen Weissdorn wird der Regierungsrat eine Schutzobjekt-Strategie, ähnlich wie im Kanton Zürich, verfolgen. Dabei soll die Neuanpflanzung nur im Umkreis von ökologisch wertvollen Hochstammbeständen, grösseren Erwerbsobstanlagen und Baumschulen eingeschränkt werden. Die Sorbusarten dagegen sind nur wenig anfällige Wirtspflanzen, deren Pflanzung nach Auffassung des Regierungsrates nicht verboten werden muss. Diese Pflanzen haben überdies im Rahmen der notwendigen Wiederaufforstungen nach dem Jahrhundertsturm "Lothar" eine grössere ökonomische und ökologische Bedeutung für die Forstwirtschaft erlangt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'261.--.

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, beantragt jedoch die gleichzeitige Abschreibung. Es liegt ein Antrag auf Ablehnung vor.

Patricia Schreiber-Rebmann, Grüne, Wegenstetten: Ich spreche im Namen der Fraktion der Grünen. Die Grüne Fraktion ist gegen die Überweisung dieses Postulates. Der Feuerbrand wurde vor allem mit ausländischen Pflanzen eingeschleppt. Wenn sich das Postulat nur auf die exotischen Pflanzen beziehen würde - könnten wir es unterstützen. Da es aber auch gegen wertvolle heimische Wildsträucher gerichtet ist, darf es nicht überwiesen werden!

Am letzten Freitag war in der Zeitung zu lesen, dass die Artenvielfalt der heimischen Vogelwelt unter Druck ist. Kein Wunder, wenn immer mehr Lebensräume verloren gehen und einheimische Pflanzen durch exotische ersetzt werden!

Hier kurz ein paar Zahlen zu dem Nutzen vom Weissdorn: 32 Vogelarten ernähren sich von den Beeren - während die Rosskastanie lediglich für 2 Vögel attraktiv ist. Als Nistmöglichkeit ist der Weissdorn sogar absoluter Spitzenreiter. Der Weissdorn ist für über 100 Schmetterlingsraupen nützlich - die Plantane lediglich für eine Art! Würde man das Postulat vollziehen wollen, gäbe das verheerende Auswirkungen. Der seltene Speierling, die Vogelbeere, die Mehlbeere und viele andere heimische Sträucher wären wieder gefährdet und mit ihnen die nachfolgende Nahrungskette.

Das Postulat spricht von vorbeugender Rodung aller Wirtspflanzen und von einem Anbauverbot. Was heisst das? Damit könnten jahrelange Bemühungen von Naturschutzkreisen zunichte gemacht werden. Auch die Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung ist untolerierbar! Es wäre ein falsches Signal.

Ich möchte hier ein erschreckendes Beispiel anfügen: Bereits jetzt wird von der kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz vom landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Muri an einem Auffrischkurs für Gemeindearbeiter vor dem Anbau von Weissdorn gewarnt, ja sogar abgeraten! Als die gemeinderätliche Landschafts-

kommission im Dorf die Pflanzung von einem Weissdorn vorschlug, hat er seine neuesten Informationen aus diesem Kurs eingebracht. Die Informationen und erst noch die von kantonalen Stellen läuft also nicht auf eine Schutzobjekt-Strategie, wo auf den Anbau von Weissdorn im Umkreis von 500 Metern zu Obstplantagen verzichtet werden soll. Der Ruf von einheimischen Wildpflanzen ist wieder ins schlechte Licht gerückt worden. Wir würden es dringend begrüßen, wenn im Siedlungsraum endlich die vielen Exoten verschwinden würden, die ökologisch wertlos sind, unter anderen die vielen bodendeckende Cotoneasterflächen! Auf Bundesebene wurde endlich ein Anbauverbot gesprochen. Es gibt aber noch viele andere Sträucher, die nur für das Auge einen Sinn machen, für unsere heimische Tierwelt aber nicht! Der Feuerbrand muss bekämpft werden, aber nicht über die Leichen der heimischen Wildpflanzen! Das Postulat macht aus ökologischer und finanzieller Sicht keinen Sinn und ist nicht umsetzbar. Bitte lehnen sie die Überweisung ab!

Dr. Heidi Berner-Fankhauser, EVP, Lenzburg: Ich spreche im Namen der EVP-Fraktion. Letzte Woche habe ich einen Film gesehen, nicht im Kino, sondern im Internet unter www.feuerbrand.ch. Während einiger Sekunden konnte man auf 4x6 Zentimetern zuschauen, wie eine Weissdornhecke gerodet wurde. Ist das etwa das Ziel des Postulates? Wenn dem Postulanten vor allem der Weissdorn ein Dorn im Auge sein sollte und ihm die Rodung von Hecken vorschweben sollte, dann kann der Vorstoss so nicht überwiesen werden. Er verlangt ja ein Verbot des Anbaus von Wirtspflanzen und auch von Wildgehölzen, die anfällig für Feuerbrand sind.

Die Massnahmen des Kantons, wie sie in der Stellungnahme des Regierungsrates dargelegt wurden, sind sinnvoll und zweckmässig. Ein gänzlich Verbot von potenziellen Wirtspflanzen, insbesondere von ökologisch wertvollen Heckensträuchern schiess über das Ziel hinaus. Der ökologische Nutzen von artenreichen Hecken kommt auch der Landwirtschaft zugute, beherbergen diese doch Vögel, die sich von pflanzenschädigenden Insekten ernähren. Zudem werten die Hecken als wertvolle Landschaftselemente unsere Erholungslandschaft auf und dienen uns allen zur Verschönerung des schönen Aargaus!

Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Ich habe nur eine Frage: Was für eine Rechtsgrundlage liegt diesem Pflanzenrassismus zugrunde? Wie kann ich mich als Privatperson allenfalls dagegen wehren, dass man wie ein Elefant in meinen Garten tritt und Pflanzen entfernt? Cotoneaster ist ja nicht gerade das, was dem Auge und den Insekten und überhaupt dem Garten Wohlgefallen bietet. Aber wenn ich mir jetzt vorstelle, dass Wachholder, der meines Wissens auch eine Wirtspflanze ist, dann auch zu den verbotenen Pflanzen gehört, dann würde ich doch ein weidmännisches Geheul unserer Jäger- und Försterschaft erwarten! Denn Wachholder gehört doch zu der Folklore des Jägers. Bitte nennen Sie mir doch die Rechtsgrundlage!

Vorsitzender: Nun hat der Postulant das Wort. Er ist für Überweisung, aber gegen Abschreibung.

Andreas Villiger, CVP, Sins: Die Auswirkungen von Feuerbrand, vor allem im Intensivobstbau, sind vielleicht nicht allen bekannt. Es ist klar, dass sich da meine Interessen von denen der Vorredner unterscheiden. Nebst den gefährdeten Intensivanlagen muss ich darauf hinweisen, dass auch öko-

logische Elemente in unserer Landschaft bedroht sind, wie beispielsweise Hochstammobstbäume. Ich denke, dass das ebenso wertvoll ist wie der Weissdorn oder der Schwarzdorn. Gehen Sie einmal an einem schönen Frühlingstag ins Fricktal oder ins Oberfreiamt, wenn alles blüht! Ich glaube, das ist auch schützenswert!

Der Feuerbrand ist im Moment - obwohl wir im Aargau fast eine Vorbildsituation haben - nach wie vor gefährdet; vor allem steht die Ostschweiz unter grossem Druck mit dem Feuerbrand. Neu ist er im grössten Obstgebiet von Europa, im Südtirol aufgetreten, in einem Gebiet, das wirtschaftlich sehr stark von diesem Obstanbau abhängig ist. Dort wird man alle erdenklichen Massnahmen ergreifen müssen, um den Feuerbrand in den Griff zu bekommen!

Soweit sind wir bei uns glücklicherweise noch nicht. Die Situation im Aargau hat dazu geführt, dass mit einer TaskForce Feuerbrand sehr gute Arbeit geleistet worden ist. Es hat auch dazu geführt, dass die Umweltseite wieder in diese TaskForce zurückgekommen ist und man gemeinsam nach Lösungen sucht.

Den Vorschlag des Regierungsrates, Schutzzonen zu bilden, finde ich sinnvoll. Mit dieser Massnahme hat man eine christliche Lösung: Man schützt das, was man schützen muss und dort muss man auch einen gewissen Verzicht von Seiten der Umweltschützer in Kauf nehmen, damit man später nicht viel härtere Massnahmen umsetzen muss. Ich bin mit der Antwort und dem Vorgehen, wie es im Kanton Aargau aufgegleist ist, mehr als zufrieden. Es macht den Anschein, dass man den Feuerbrand im Kanton Aargau im Griff hat. Somit bin ich mit dieser Antwort zufrieden.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Roland Brogli, CVP: Der Feuerbrand ist eine hochansteckende, gefährliche und meldepflichtige Bakterienkrankheit, welche ganze Obstbaukulturen vernichten kann. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bekämpfungsmassnahmen werde ich Frau Kerr noch übermitteln. Der Regierungsrat hat rechtzeitig reagiert und dieses Frühjahr eine TaskForce eingesetzt. Der Erfolg gibt uns Recht: Bis anhin sind im Jahr 2002 aus dem Kanton Aargau erst einige ganz wenige Gemeinden bekannt, in denen der Feuerbrand wiederum aufgetreten ist. Im Gegensatz zum Kanton Thurgau, einem ausgeprägten Obstbaugbiet, wird im Kanton Aargau ein generelles Pflanzenverbot für die wilden Wirtspflanzenarten abgelehnt. Wir verfolgen also eine sehr differenzierte Bekämpfung des Feuerbrandes.

Der Regierungsrat erachtet es als unverhältnismässig und praktisch kaum durchführbar, den Anbau von Weissdorn, Vogelbeeren, Eberesche, Mehlbeere, Eisbeere usw. grundsätzlich zu unterbinden. Ich bitte Sie, in diesem Sinne das Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben!

Abstimmung:

Das Postulat wird mit grosser Mehrheit überwiesen.

Abstimmung:

Das Postulat wird mit grosser Mehrheit abgeschrieben.

Vorsitzender: Das Geschäft ist damit erledigt. Ich habe Ihnen gesagt, dass Traktandum 11 ausfällt. Damit kommen wir zu Traktandum 12.

871 Postulat Otto Wertli, CVP, Aarau, vom 19. März 2002 betreffend obligatorische kollektive Lohnausfallversicherung für das Staatspersonal und die Lehrkräfte der Volksschule; Rückzug

(vgl. Art. 498 hievov)

Antrag des Regierungsrates vom 7. August 2002:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers Kanton bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall beträgt im ersten und zweiten Anstellungsjahr sechs und ab dem dritten Jahr zwölf Monate seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Diese Lösung ist grosszügig und im Grundsatz existenzsichernd bis zum Erhalt einer IV-Rente. Das per 1. April 2001 in Kraft getretene neue Personalrecht hat diesbezüglich die Situation für die Mitarbeitenden des Kantons gegenüber dem alten Recht nicht verschlechtert. Im Gegenteil, für gewisse Personalkategorien ergab sich eine bedeutende Verbesserung. Die Möglichkeit, privat eine zusätzliche günstige Lohnausfallversicherung abzuschliessen, stellt eine zusätzliche Verbesserung dar.

Auf den 1. Januar 2002 wurde mit der CONCORDIA ein Rahmenvertrag für eine Kollektiv - Lohnausfallversicherung für alle Mitarbeitenden des Kantons inklusive Lehrerschaft und Spitalpersonal abgeschlossen. Damit können alle Mitarbeitenden zu sehr günstigen Prämien privat eine Versicherung abschliessen. Für Lehrerinnen und Lehrer bestand bereits die Möglichkeit, über den ALV einem ähnlichen Kollektiv-Vertrag bei einer anderen Versicherungsgesellschaft beizutreten. Da die Konditionen bei der Concordia besser sind, sieht der ALV vor, seine Versicherung in diejenige der Concordia zu überführen.

Die zusätzliche Versicherung gegen Lohnausfall bei Krankheit und Unfall ist freiwillig und muss von den Mitarbeitenden selber abgeschlossen und bezahlt werden. Die Frist, bis die Berufliche Vorsorge (BVG) und die Invalidenversicherung (IV) ihre Leistungen erbringen, dauert zwischen 183 und 730 Tagen. Die Lohnausfallversicherung stellt die Lohnfortzahlung von in der Regel 100 % bei Krankheit und Unfall bis zum 730. Tag sicher.

Der Nachteil dieser freiwilligen Lösung ist, dass nicht alle Mitarbeitenden eine solche Zusatzversicherung abschliessen und einzelne Mitarbeitende nicht oder lediglich mit Vorbehalt aufgenommen werden.

Andererseits ist es so, dass die rechtlichen Grundlagen zur Einführung einer obligatorischen kollektiven Lohnausfallversicherung zurzeit nicht gegeben sind. Die im Dekret vorgesehenen Lohnfortzahlungen bieten den Mitarbeitenden während maximal 6 respektive 12 Monaten Sicherheit. Eine darüber hinausgehende Lohnfortzahlung obliegt der Verantwortung des Einzelnen und soll nicht durch ein Obligatorium abgedeckt werden.

Abklärungen bei den umliegenden Kantonen haben ergeben, dass nirgends eine Lohnausfallversicherung besteht, weder obligatorisch noch freiwillig. Allerdings bestehen zum Teil längere Lohnfortzahlungen durch den Kanton.

Die Möglichkeit einer freiwilligen Lohnausfallversicherung besteht erst seit dem 1. Januar 2002. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese entwickelt und bewährt. Im Rahmen der regelmässigen Gespräche mit den Personalverbänden werden die Erfahrungen mit der kollektiven Lohnausfallversicherung besprochen.

Der Regierungsrat ist aus diesen Gründen nicht bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'155.--.

Otto Wertli, CVP, Aarau: Der Regierungsrat führt in seiner Antwort aus, dass er den Rahmenvertrag für eine freiwillige kollektive Lohnausfallversicherung ausserhalb des Lohnsystems abgeschlossen hat. Mit diesem Schritt und mit einzelnen weiteren Erklärungen bringt er zum Ausdruck, dass eine Lohnausfallversicherung durchaus Sinn macht. Allerdings ist die jetzt praktizierte Lösung nicht in allen Teilen befriedigend, dies lässt sich aus Stellungnahmen und Rückmeldungen der Personalverbände schliessen. Eine Möglichkeit bleibt die obligatorische Versicherung - nötigenfalls müsste auf Dekretsstufe die entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden. Ein etwas anderer Weg wäre die freiwillige Versicherung mit der Prämienabrechnung über das Lohnsystem. Mit dem Lohnsystem PULS ist dies vielleicht einfacher möglich als mit dem bisherigen veralteten System PIS. Beide Wege wären nach meiner Vorstellung ohne Kostenfolge für den Staat - aber böten mehr soziale Sicherheit.

Die Regierung schreibt, dass es abzuwarten gilt, wie sich die gewählte Lösung entwickelt und bewährt. Weiter schreibt sie, dass die Erfahrungen im Rahmen der regelmässigen Gespräche mit den Personalverbänden besprochen werden. Dabei können dann die Vergleiche mit anderen öffentlich-rechtlichen und vergleichbaren privatwirtschaftlichen Unternehmen vorgelegt werden. Das Anliegen soll auch auf die Traktandenliste dieser regelmässigen Gespräche des Finanzdirektors mit den Personalverbänden gesetzt werden. Damit bringt die Regierung zum Ausdruck, dass die jetzige Lösung nicht in Stein gemeisselt ist - Entwicklungen durchaus denkbar sind und sie diesem Anliegen Aufmerksamkeit geben will. Aus diesem Grund ziehe ich mein Postulat zurück. Ich werde die Entwicklung dieses Anliegens der sozialen Sicherheit weiter verfolgen!

Vorsitzender: Der Postulant zieht sein Postulat zurück. Das Geschäft ist damit erledigt.

872 Interpellation Margrit Kuhn, SP, Wohlen, vom 26. März 2002 betreffend Familienfreundlichkeit des Kantons als Arbeitgeber; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 529 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 19. Juni 2002:

Grundsätzliche Vorbemerkungen: Früher gab es für einen Mann eine mehr oder weniger durchgehende Trennung von Berufs- und Familienleben. Die Frauen hingegen schieden

nach einer Phase der Ausbildung und Erwerbstätigkeit vielfach während einer (längeren) Familienphase aus dem Erwerbsleben aus. Einige kehrten danach wieder ins Berufsleben zurück. Heute gilt für beide Geschlechter das Modell der Patchworkbiographie, bei der Aus- und Fortbildung sich mit Zeiten der vollen oder teilweisen Erwerbsarbeit und der Phasen der Nicht-Erwerbstätigkeit abwechseln. Für diese Veränderungen sind unterschiedliche Faktoren wie ein allgemeiner Wertewandel, die Individualisierung der Gesellschaft und ein insgesamt vielfältigeres Verständnis der Rolle von Frauen und Männern verantwortlich. Die demographische Entwicklung und entsprechende Prognosen zeigen, dass immer weniger Personen den Unternehmen auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, aus denen sich die geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswählen lassen. Es wird immer wichtiger, die Richtigen auszuwählen, zu entwickeln und durch eine geeignete Personalpolitik die Männer und Frauen beim Kanton halten zu können. Eine familienfreundliche Personalpolitik spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Durch geeignete Massnahmen können Rahmenbedingungen geschaffen werden, um das Zusammenspiel von Beruf und Familie zu erleichtern. Dabei will der Kanton den Menschen und seine Wahlfreiheit in den Mittelpunkt stellen, ohne eine Wertung der Familienformen vorzunehmen.

Zu den Fragen 1, 3 und 4: Der Kanton hat in verschiedenen personalrechtlichen Erlassen familienverträgliche Lösungen gefunden. Folgende familienpolitische Instrumentarien stehen im Vordergrund:

- Grosszügige Lösung für den Mutterschaftsurlaub. Der Kanton richtet Mitarbeiterinnen während des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs den bisherigen Lohn während 16 Wochen aus. Danach kann, sofern es die betrieblichen Umstände zulassen, ein unbezahlter Urlaub von bis zu 12 Monaten gewährt werden. Das Stillen am Arbeitsplatz gilt während des ersten Jahres nach der Geburt des Kindes als Arbeitszeit. Mitarbeitende erhalten ausserdem für eine beschränkte Zeit bezahlten Urlaub, um kranke Kinder zu pflegen, sofern die Betreuung nicht von einer anderen, geeigneten Person übernommen werden kann. Ausserdem erhalten Mitarbeitende für die Geburt eigener Kinder einen bezahlten Urlaub von 3 Tagen.

- Der Kanton fördert das Bewusstsein für familienfreundliche Rahmenbedingungen. Ein wichtiges Instrument dazu sind flexible Arbeitszeitmodelle. Drei verschiedene Modelle sind möglich: Jahresarbeitszeit mit festgelegten täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Sollarbeitszeiten, Jahresarbeitszeit ohne festgelegte tägliche, wöchentliche oder monatliche Sollarbeitszeiten und das Bandbreitenmodell. Bei letzterem stehen Vollzeitmitarbeitenden sieben Arbeitszeitvarianten zur Verfügung (40 bis 43 Stunden wöchentliche Arbeitszeit, je nach dem verbunden mit Lohnkürzungen oder mit zusätzlichen Ferientagen). Für Mitarbeitende, die nicht nach festen Einsatzplänen arbeiten, gilt ausserdem die gleitende Arbeitszeit, d.h. sie können zwischen 06.00 und 20.00 Uhr Arbeitsbeginn und Arbeitsende frei wählen.

- Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sind erste Massnahmen ergriffen worden. Der Kanton stellt den Mitarbeitenden eine Beratungsmöglichkeit zur Verfügung, um die geeignete Betreuungsform für das Kind zu finden. In Teilbereichen unterstützt der Kanton selbst solche Institutio-

nen für Mitarbeitende des Kantons (Spitäler, Kantonsschule). Weitere Massnahmen werden geprüft.

- Personalentwicklungs- und Weiterbildungsmassnahmen bilden ebenfalls ein wichtiges Element einer familienfreundlichen Personalpolitik. Im Entwurf für eine neue Weiterbildungsverordnung ist vorgesehen, dass für die Genehmigung von Weiterbildungen und die Kostenübernahme für Voll- wie Teilzeitbeschäftigte die gleichen Kriterien gelten sollen. Karriereplanung wie Weiterbildung sollen auch für Teilzeitbeschäftigte einen hohen Stellenwert haben.

- Auf allen Ebenen und Tätigkeitsbereichen wird eine ausgewogene Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestrebt.

- Um den Anforderungen, welche heute an Väter auch in Bezug auf deren Präsenz in der Familie gestellt wird, gerecht zu werden, bietet der Kanton den Kurs "Väter zwischen Beruf und Familie" an. Darin setzen sich die Teilnehmer durch eine persönliche Standortbestimmung intensiv mit dem Gleichgewicht zwischen Beruf und Familie auseinander.

- Im Bereich der beruflichen Vorsorge soll durch eine entsprechende Gestaltung des Koordinationsabzuges die Teilzeitarbeit bessergestellt und bisherige Nachteile korrigiert werden.

Zu Frage 2: In Stellenbeschrieben sind die funktionspezifischen Elemente zum Ausdruck zu bringen. Diese sind vor allem auch für die Arbeitsplatzbewertung von zentraler Bedeutung. Die Berücksichtigung persönlicher Umstände wäre in diesem Zusammenhang systemwidrig. Anders verhält es sich mit Stellenausschreibungen. Hier wird regelmässig auf die flexiblen Arbeitszeitmodelle hingewiesen, die es - wenn immer möglich - erlauben, berufliche und familiäre Verpflichtungen miteinander in Einklang zu bringen.

Zu den Fragen 5 und 6: Im Jahr 2001 leistete der Kanton an die Kindertagesstätte der Kantonsschule Wettingen eine Anstossfinanzierung von Fr. 30'000.--. Private Kindertagesstätten wurden mit insgesamt Fr. 327'662.-- unterstützt.

Ausserdem werden Jugendinstitutionen mit rund Fr. 315'000.-- unterstützt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'096.50.

Margrit Kuhn, SP, Wohlen: Das Finanzdepartement stellvertretend für den Regierungsrat zählt viele Massnahmen auf, die die Familienfreundlichkeit des Kantons als Arbeitgeber unterstreichen sollen. Diese sind auch lobenswert und zu begrüssen. Aber höre ich da nicht eine gewisse Selbstzufriedenheit heraus, nach dem Motto: "schaut mal, was wir da alles machen!?" Ich wünschte mir, dass auf die Interpellation eingegangen worden wäre und die Fragen wirklich beantwortet würden und nicht einfach so ausweichend Stellung genommen wird! Was beispielsweise macht eine allein erziehende Mutter oder ein allein erziehender Vater mit den Kindern in den Sommerferien? Das scheint den Arbeitgeber nicht zu interessieren.

Was beispielsweise macht der Kanton als Arbeitgeber für die Entlastung der Familien seiner Mitarbeitenden? Trägt der Kanton als Arbeitgeber beispielsweise besonderen Situationen wie Scheidung, Trennung oder Krise in der Familie Rechnung? Ist der Kanton der Meinung, dass die angeführ-

ten Unterstützungen von Betreuungsinstitutionen dafür ausreichen? Bemerkenswert ist auch der Satz in der Einleitung (Zitat): "Die demografische Entwicklung und entsprechende Prognosen zeigen, dass immer weniger Personen den Unternehmen auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, aus denen sich die Mitarbeitenden auswählen lassen." Da drängt sich doch die Frage auf, ob das nun an den potenziellen Mitarbeitenden liegt oder am Arbeitgeber! Höre ich da die zynische Bemerkung heraus, dass die Leute heute eben den wichtigen und zentralen Anforderungen des Kantons gar nicht mehr genügen können? Dann folgt die Bemerkung: "Durch geeignete Massnahmen können Rahmenbedingungen geschaffen werden, um das Zusammenspiel von Beruf und Familie zu erleichtern." Das Zusammenspiel muss eben nicht erleichtert, sondern gefördert werden!

Die nachfolgende Massnahmenliste kann so gesehen nur ein bescheidener Anfang sein auf dem Weg zu einer wirklich familienfreundlichen Haltung des Kantons gegenüber seinen Mitarbeitenden. Ich glaube, dass neben dem Kurs "Väter zwischen Beruf und Familie" auch ein Kurs "Sensibilisierung für Kaderleute und Vorgesetzte für Schwierigkeiten von Eltern am Arbeitsplatz" angeboten werden müsste!

Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden. Es werden je länger je weniger Kinder geboren oder Kinder, die Integrationsmassnahmen brauchen. Die Statistik, die wir heute in der Zeitung sehen können, gilt es zu beachten!

Vorsitzender: Die Interpellantin ist von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

873 Finanzierung der innerkantonalen stationären Behandlung von Privat- und Halbprivatpatienten in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern; Nachtragskreditbewilligungen; Erhöhung und Anpassung der WOV-Globalsaldi

(Vorlage vom 10. Juli 2002 des Regierungsrates.)

Josef Winter, CVP, Kaisten, Referent der Staatsrechnungskommission: 1. Vorbemerkung: Das vorliegende Geschäft dürfte auch im Grossen Rat alles andere als Begeisterungstürme auslösen. Vor allem aus finanzpolitischer Sicht ist es für unseren Kanton ein höchst unerfreuliches Geschäft, welches zudem zeitlich sehr ungelegen anfällt und den angespannten Finanzhaushalt zusätzlich belastet. Doch bleibt uns wohl nichts anderes übrig, als den Bundesgerichtsentscheid nachzuvollziehen!

2. Ausgangslage: Die Thematik wurde bereits 1996 mit dem Inkrafttreten des KVG diskutiert. Das KVG führte von Anfang an zu Auslegungsfragen. Es wurde daher ein Stillhalteabkommen vereinbart, das Ende 2000 auslief. Seit 2001 liegen nun aber dem GD verschiedene Betreibungen der Versicherungen vor. Der einstimmige Bundesgerichtsentscheid von Ende November 2001 hat die Situation eindeutig geklärt.

Für 2001 müssen die Kantone rückwirkend eine Pauschale von 250 Mio. Franken bezahlen. Der Aargau muss 8,3 % davon tragen, was 20,8 Mio. Franken ergibt. Die Gemeinden wurden darüber informiert, dass sie einen Anteil, berechnet nach der Finanzkraft, tragen müssen. Ab 2002 tragen die Kantone gemäss dringlichem Bundesgesetz 60 %, ab 2003

80 % und ab 2004 100 % der innerkantonalen stationären Behandlung von Privat- und Halbprivatpatienten in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern. Dies entspricht etwa 40 Mio. Franken. Die Gemeinden sind davon ebenfalls betroffen!

Bei der Revision des KVG ist vorgesehen, dass die Kantone den Privatspitälern diese Beiträge ebenfalls ausrichten müssen, was insgesamt ca. 70 Mio. Franken ausmachen würde. Die Prämien der Zusatzversicherten sollten nun sinken bzw. weniger steigen! Die Idee wäre, dass bei günstigeren Prämien mehr Zusatzversicherungen abgeschlossen würden, was bei den Spitälern zu Mehreinnahmen führen würde. Wie dieser Mechanismus in der Praxis funktioniert, muss man abwarten. Bei allem Unerfreulichen hat man doch den Kompromiss gefunden, dass die Kantone nicht sofort den vollen Beitrag finanzieren müssen.

In der Kostenentwicklung des Gesundheitswesens kumuliert sich im Moment viel. Nebst anderem schlagen auch die Korrekturen im Lohnbereich zu Buche. Durch die Verzögerung bei der Anpassung der Tarifvereinbarungen mit den Versicherungen - sie werden nur alle 2 Jahre angepasst - gehen diese Mehrkosten zuerst voll zulasten des Kantons und der Gemeinden. Die Gemeinden beklagen sich natürlich über die Kostenzunahme!

3. Allgemeine Aussprache in der Staatsrechnungskommission: Die Frage, ob die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz die rechtlichen Grundlagen falsch ausgelegt hätte oder es sich um eine Rechtsbeugung durch des Bundesgericht handle, hat Herr Landammann Hasler wie folgt beantwortet: Es sei eine Frage der Auslegung. Für beide Auslegungen gäbe es in den Materialien positive wie negative Zeichen. Die Frage der Gleichbehandlung sei vom Bundesgericht hoch gewichtet worden. Wir hätten während 6 Jahren eine Gnadenfrist gehabt!

Die jetzige Interpretation des Bundesgerichts sei klar. Seines Erachtens hätte es der Bundesrat versäumt, die Fragen rechtzeitig zu klären. Mit dem neuen KVG seien die Kosten, mit einem Teiler von 50 zu 50 auf die öffentliche Hand und die Versicherungen verteilt. Dieser Teiler sei nicht in der Verfassung verankert und könnte dementsprechend angepasst werden. Vom Bundesparlament sei in dieser Richtung keine grosse Hilfe zu erwarten!

Weiter wurde in der SRK nochmals festgehalten, dass es um die Kosten für die Zusatzversicherten geht. Ebenfalls wurden die massiven Mehrkosten, welche die Gemeinden zu tragen haben, angesprochen. Dazu verwies Herr Landammann Hasler auf den Finanzplan, in welchem die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen der nächsten Jahre dargestellt ist.

Die Vermutung, dass die Grundversicherung entlastet werden könnte, ist theoretisch möglich. Dies trifft dann zu, wenn mehr Personen in Zukunft Zusatzversicherungen abschliessen. Allerdings dürfte es schwierig sein, die prämiensenkende Wirkung nachzuweisen, da die Kosten in der Grundversicherung sehr dynamisch sind.

Zur Frage, ob es eine Kontrollinstanz gebe, welche abklärt, ob die Prämien wirklich sinken, erhalten wir in der SRK folgende Antwort: Die Santésuisse wird der Sanitätsdirektorenkonferenz gemäss dringlichem Bundesgesetz den schriftlichen Nachweis erbringen - mit Offenlegung der Berech-

nungen, wie sich die zusätzliche Kostenübernahme durch die Kantone auf die Prämien auswirkt.

Schliesslich war das Eintreten in der SRK auf die Vorlage nach Beantwortung der Fragen unbestritten!

Vorsitzender: Stillschweigend für Eintreten haben sich die SVP-Fraktion, die EVP-Fraktion und die SD/FP-Fraktion ausgesprochen.

Dr. Max Brentano, CVP, Brugg: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Grundsätzlich gibt es am Entscheid des Versicherungsgerichtes nichts zu rütteln. Es ist auch logisch, dass jeder Schweizer, der obligatorisch versichert ist, eigentlich auch seine Grundleistung im Spital geleistet hat und dass dies ihm entsprechend auch zukommt und dies in Analogie dazu, dass die 50 % durch die Kantone mitfinanziert werden. Dieser Entscheid wurde mit einer Konvention zwischen der Sanitätsdirektorenkonferenz und den Versicherern abgeschwächt. Allerdings - und darauf erhalte ich keine Antwort: Wer erhält denn eigentlich gesamtschweizerisch diese 250 Mio. Franken, insbesondere welche rückwirkend für das Jahr 2001 ausbezahlt werden? Die Prämien für das Jahr 2001 sind auch in der Zusatzversicherung durch die Zusatzversicherten bezahlt. Falls es in diesem Saal Zusatzversicherte gibt, frage ich: Haben Sie für 2002 eine Prämienermässigung erhalten in der Zusatzversicherung oder wurde allenfalls eine Rückvergütung für das Jahr 2001 in Aussicht gestellt?

Alle Zusatzversicherten bezahlten eine risikogerechte Prämie. Diese wurde ohne die Entlastung durch den Sockelbeitrag berechnet. Es darf ja nicht sein, dass die Zusatzversicherten in unserem Lande die volle Prämie bezahlen und der Staat bzw. die Kantone diese Prämienanteile nun ein zweites Mal nachbezahlen. Die Kassen bzw. die Privatversicherer, bei denen die Kassen klingeln, werden am 30. September sehr zufrieden sein, wenn sie 250 Mio. Franken erhalten, welche sie nie ausbezahlen mussten. Werden vielleicht Dividenden ausbezahlt? Werden vielleicht Rückvergütungen auf den zuviel bezahlten Zusatzversichertenprämien ausbezahlt oder werden irgendwelche Rücklagen im Bereich der Zusatzversicherer gemacht?

Ein Bürger, der seine Zusatzversicherung bezahlt hat und der sie nun über die Steuern ein zweites Mal bezahlen muss, muss sich doch zwingend betrogen vorkommen! Wer ist die Aufsichtsbehörde über diese Privatversicherer, die diese 250 Mio. Franken bekommen? Ist das das Bundesamt über Privatversicherung und wie wird dieses die Verteilung vornehmen? Santésuisse ist ja ausgerechnet nicht zuständig für den Zusatzversicherungsanteil! Diese 250 Mio. Franken müssten aber in die Zusatzversicherung hineinfließen, weil sie dort schon bezahlt wurden!

Meine Frage an den Regierungsrat ist deshalb auch im Namen der CVP, ob diese Vereinbarung sicherstellt, dass die einbezahlten Beträge denjenigen zukommen, welche auch doppelt einbezahlt haben? Oder ob sie einfach irgendwohin fließen, niemand weiss wohin?!

Martin Troller-Zumsteg, SP, Münchwilen: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Der Entscheid des Versicherungsgerichtes ist so zu akzeptieren! Es gibt durchaus einleuchtende Gründe für diesen Entscheid: Halbprivat- und Privatversicherte sind vorerst obligatorisch in der Grundversicherung für Leistungen gemäss KVG versichert! Damit ist es

nicht mehr als logisch, dass diese Versicherten bzw. deren Versicherungen in diesem Bereich gleichgestellt werden müssen!

Zu den finanziellen Folgen für den Kanton: Wie weit ein Budgetausgleich nur ausgabenseitig in die Ferne gerückt ist, scheint sogar bei der Fraktion ganz links langsam ins Bewusstsein zu rücken. Das von Herrn Landammann Ernst Hasler, SVP, geführte Departement stellt kleinlaut fest, dass kein Kompensationsvorschlag unterbreitet werden kann! Die Zitrone ist ausgepresst! Es müssen Massnahmen auf der Einnahmenseite folgen. Die Gemeinden - und jeder und jede von uns ist ebenfalls stimmberechtigt in einer Gemeinde - kennen keine Nachtragskredite! Die Rechnungsablage im Juni des nächsten Jahres wird einfach höhere Aufwendungen unter dieser Position aufweisen. Die Fraktion der SP und die Gewerkschaften stimmen den Anträgen 1-4 zu.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Unsere Fraktion stimmt dieser Vorlage zu. Alles andere hätte eine grössere finanzielle Belastung des Kantons und der aargauischen Gemeinden zur Folge. Es ist dem Regierungsrat und der Sanitätsdirektorenkonferenz zu gratulieren, dass sie mit den Versicherern diesen Kompromiss für die Jahre 2001-2004 ausgehandelt haben. Trotzdem sind 3 Anmerkungen zu dieser Vorlage zu machen:

1. Diese Vorlage zeigt deutlich auf, dass die Spitalfinanzierung so rasch als möglich geändert werden muss. Der Kanton muss sich aus seiner doppelten Rolle des gleichzeitigen Anbieters und Subventionsgebers zurückziehen können. Man kann nicht gleichzeitig Anbieter und Nachfrager sein!

Wir erwarten von der 2. Revision des KVG den Übergang zur monistischen Spitalfinanzierung, in welche auch die Privatspitäler einzubeziehen sind. Daraus erfolgt einerseits eine Entlastung des Kantons gegenüber den Spitälern, aber wir müssen uns keine Illusionen machen, er wird bei der Prämienverbilligung vermehrt zur Kasse gebeten. Aber die Verantwortlichkeiten müssen klar getrennt werden. Der Regierungsrat ist aufzufordern, seinen Einfluss bei dieser 2. KVG Revision geltend zu machen!

2. Herr Troller hat festgestellt, dass das SVP-Departement kleinlaut zugeben musste, dass keine Kompensationsmöglichkeiten vorhanden sind. Wir wollen hier nachstossen. Es handelt sich hier um einen Nachtragskredit und nach unserer Praxis sind diese in der laufenden Rechnung ganz oder mindestens teilweise auszugleichen! Wir erwarten vom Gesundheitsdepartement entsprechende Vorschläge. Diese am liebsten schon heute und sonst spätestens mit dem Budget 2003! Wir können diese Mehrbelastungen ohne ausgleichende Massnahmen nicht einfach und kommentarlos hinnehmen!

3. Eine Bemerkung zu der künftigen Spitalgesetzgebung. Wir erwarten hier vom Regierungsrat, dass er auf der kantonalen Ebene auf dem vorgezeichneten Weg, wie er in der 1. Beratung aus diesem Plenum hervorgegangen ist, weiterfährt. Auch hier müssen die Kompetenzen klar getrennt werden und wir erwarten, dass er nicht hinter die Beschlüsse der 1. Beratung in seinen Anträgen zurückgehen wird!

Wir stimmen dieser Vorlage und damit allen Anträgen zu.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum vor.

Landammann Ernst Hasler, SVP: In der Tat ist es so, dass dieses Geschäft sicher keine Begeisterung auslösen wird. Trotzdem müssen wir sagen, dass wir im Sinne einer Gnadenfrist, die wir seit der Einführung des KVG's hatten, in dieser Zeit eine Entlastung hatten. Das ist ein schwacher Trost, das ist mir klar.

Zu Herrn Dr. Brentano: In der Vereinbarung, die wir zwischen den Sanitätsdirektoren und den Versicherungen gemacht haben, ist ein Absatz enthalten, der klar aufzeigt, dass diese Verbilligungsmassnahmen den Versicherten zugute kommen muss und dass das auch nachgewiesen werden muss von den Versicherern!

Wie wird das gemacht? Für uns wäre logisch gewesen, dass von dem Tag an, wo diese Verbilligung gilt, dass dann auch die Prämien für die Zusatzversicherten tiefer wären. Aber dem ist nicht so. In der Vereinbarung steht, dass das nachgewiesen werden muss, aber dass das auch auf die Zukunft hin nachgewiesen werden kann. Sie haben uns glaubhaft erklärt, dass sie alle auch in einer starken Steigerung der Kostenseite sind und dass sie das Geld, sobald sie es haben, in der zukünftigen Rechnung verrechnen werden. Das würde heissen, dass die Zusatzversicherten weniger Prämien auf die Zukunft hin bezahlen, aber nicht rückwirkend. Aber der Nachweis muss geliefert werden!

Das war natürlich die erste Frage, die alle Sanitätsdirektoren sofort stellten. Trotzdem müssen wir auch hier sagen: Es war eine faire Verhandlung nach dem Bundesgerichtsentcheid, der einstimmig war. Es waren alle Professoren in der Kommission, die das bestimmt hat und es gab da nichts zu deuteln. Insofern ist dieses Abkommen auch dort ein guter Kompromiss.

Zu Herrn Troller: Sie haben von "kleinlaut" gesprochen. Ich habe das anders formuliert in der Kommission. Ich sagte, dass wir im Moment im GD den Überblick nicht haben. Da können Sie jetzt in jedem Departement fragen bezüglich der Überschüsse Mitte Jahr. Das ist gar nicht möglich! Aber ich bin überzeugt, über alle Departemente werden wir dann mit dem NK2 diese Frage der Kompensation aufnehmen und versuchen, das zu beantworten! Mehr will ich nicht sagen. So schwarz sieht es nicht aus, wie es dargestellt wurde! Das ist die einzige Bemerkung, die ich dazu machen kann.

Zu Herrn Scholl: Es ist richtig, was er gesagt hat. Die KVG Revision geht in Richtung Entflechtung und wir wollen das im Kanton Aargau auch machen. Insofern werden wir auch auf die 2. Lesung hin in den Hauptstossrichtungen des Gesetzes nichts ändern. Wir werden die Intentionen, die wir in der 1. Lesung als zustimmend empfunden haben, weiterführen.

Immerhin müssen wir natürlich Stellung nehmen zu den Prüfungsanträgen. Das ist selbstverständlich. Wir werden uns insofern Mühe geben, dass wir eine gute 2. Beratung in diesem Spitalgesetz miteinander erreichen können. In diesem Sinne bin ich der Kommission dankbar für die Arbeit und ich bitte Sie, auf die Botschaft einzutreten und in diesen sauren Apfel zu beißen!

Vorsitzender: Eintreten ist nicht bestritten und damit beschlossen. Wir kommen zur Detailberatung.

Detailberatung

Josef Winter, CVP, Kaisten, Referent der Staatsrechnungskommission: In der Detailberatung werden der Kostenteiler zwischen den Gemeinden und dem Kanton angesprochen. Herr Landammann Hasler äussert sich dazu wie folgt: In den Regionalspitälern beträgt der Kostenteiler 40 % Gemeinden, 60 % Kanton. Wenn man alle Zusatzversicherten-Leistungen aller Spitäler berücksichtigt, inkl. Kantonsspitaler, ergibt sich ein anderer Teiler.

Zum fehlenden Kompensationsvorschlag in der Vorlage meint Herr Landammann Hasler, die diesbezügliche Bemerkung sei richtig. Wie der Stand über die Kompensationen der Gesamtverwaltung sei, wisse er im Moment nicht. Im Gesundheitsdepartement werde der Betrag wohl nicht kompensiert werden können. Die lohnwirksamen Massnahmen würden sich in den Spitälern eher so auswirken, dass mit Mehrkosten gerechnet werden müsse. Ergänzend wird zudem von Herrn Neuhaus erwähnt, dass die Kosten bereits entstanden seien und es hier um deren Finanzierung gehe!

Vorsitzender: Gibt es Wortmeldungen zur Botschaft? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu den Anträgen.

Abstimmung:

Die Anträge 1, 2, 3 und 4 werden in getrennten Abstimmungen jeweils mit grosser Mehrheit angenommen.

Beschluss:

1.

Für den Sockelbeitrag 2001 wird ein Nachtragskredit von brutto Fr. 20'800'000.-- bewilligt (Konto 5102.3659.00 Sockelbeitrag 2001 an die Krankenversicherer). Der Anteil der Gemeinden beträgt Fr. 5'200'000.--.

2.

Für den Sockelbeitrag 2002 der Regionalspitäler wird netto ein Nachtragskredit von Fr. 8'500'000.-- (Konto 5122.3640 Beiträge an Regionalspitäler und Kranken- und Pflegeheimen) bewilligt. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von Fr. 3'700'000.-- wird diesen durch die Regionalspitäler direkt in Rechnung gestellt.

3.

Der WOV-Globalsaldo des Kantonsspitals Aarau wird brutto um Fr. 8'500'000.-- und derjenige des Kantonsspitals Baden brutto um Fr. 3'500'000.-- erhöht. Die Gemeindebeiträge betragen rund Fr. 2'420'000.--.

4.

Die definitive Anpassung der Globalsaldi der laufenden Rechnung der WOV-Betriebe Kantonsspital Aarau und Kantonsspital Baden erfolgt aufgrund der effektiven Ertragsausfälle in der Rechnung 2002.

874 Postulat der CVP-Fraktion vom 4. Juni 2002 betreffend Auslastung, Erreichbarkeit und - wenn nötig - Erweiterung der Schwangerschaftsberatungsstellen in der Jugend- und Familienberatung; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 659 hievov)

Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2002:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Am 2. Juni 2002 wurde vom Schweizer Volk die revidierte Regelung des Schwangerschaftsabbruches mit einem Ja-Stimmenanteil von 72 % angenommen. Kernstück dieser Änderung des Strafgesetzbuches ist die Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches in den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft (Fristenregelung). Nach Ablauf dieser Frist ist ein Schwangerschaftsabbruch nur erlaubt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes besteht und dieser nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann (StGB Art. 118-120).

Ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen darf aber nur durchgeführt werden, wenn von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch vorliegt und ein ausführliches ärztliches Beratungsgespräch geführt wurde. Ferner ist ein Leitfaden mit einem Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Beratungsstellen und den Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, auszuhändigen (StGB Art. 120 Abs. 1 und 2).

Die spezielle Nennung der Beratungsstellen bzw. weiterer unterstützender Institutionen zeigt, welche besondere Bedeutung der Gesetzgeber einem Beratungsangebot an die schwangere Frau einräumt.

Über diese neue Regelung des Schwangerschaftsabbruches hinaus gehend, kommt der Schwangerschaftsberatung und der Verhütung ungewollter Schwangerschaften grosse soziale und medizinische Bedeutung zu. Für den Kanton Aargau hat der Regierungsrat deshalb eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität über das Leistungsangebot der Schwangerschaftsberatungsstellen Aarau und Brugg ab 1. Januar 2002 getroffen.

Der Verein Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität erbringt als vom Bundesamt für Sozialversicherungen als offizielle Beratungsstelle bezeichnete Institution in folgenden 4 Bereichen Leistungen für den Kanton:

1. Beratung und Hilfestellung (960h pro Jahr)
2. Sexualpädagogische Angebote (480h pro Jahr)
3. Öffentlichkeitsarbeit (120h pro Jahr)
4. Fach- und Anlaufstelle (350h pro Jahr)

Mit dieser differenzierten Vereinbarung zwischen dem Verein Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität und dem Kanton Aargau besteht heute ein solider Rahmen zur Erbringung der Beratungsleistung

wie es in der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches vorgegeben ist.

Konkret wird gegenwärtig vom Verein Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität ein Beratungsleitfaden im Auftrag des Gesundheitsdepartementes ausgearbeitet. Dieser wird allen schwangeren Frauen, welche die Ärztinnen bzw. die Ärzte wegen eines Schwangerschaftsabbruches aufsuchen, im Beratungsgespräch ausgehändigt werden. Ferner wird die Arbeit der beiden Beratungsstellen nach den oben erwähnten 4 Kategorien laufend stundenweise erfasst und in vierteljährlichen Sitzungen mit dem Gesundheitsdepartement analysiert. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass ein zusätzlicher Beratungsbedarf, insbesondere auch im fremdsprachigen Bereich, schnell erkannt wird. Unter Berücksichtigung der sehr angespannten kantonalen Finanzlage ist der Kanton dadurch in der Lage, einen allfälligen Ausbau der Beratungsstellen rasch zu planen.

Weiter werden die Ärztinnen und Ärzte des Kantons im August 2002 eingehend über die neue gesetzliche Regelung und ihre kantonale Umsetzung informiert werden. Hier wird speziell auf die bestehenden Beratungsangebote hingewiesen und der neue Leitfaden zum Hilfs- und Beratungsangebot wird den praktizierenden Ärztinnen und Ärzten abgegeben werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beratung von Schwangeren, aber auch sexualpädagogische Präventionsmassnahmen im Kanton Aargau über die erwähnte Leistungsvereinbarung mit dem Verein Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität klar geregelt sind. Die Überprüfung des vorhandenen Angebotes ist ein fester Vertragsbestandteil und wird so vom Gesundheitsdepartement wahrgenommen. Die Information der Ärzteschaft über die bestehenden Angebote ist eingeleitet worden und wird fristgerecht abgeschlossen werden können.

Der Regierungsrat teilt wie dargestellt die Überlegungen, die dem Postulat zu Grunde liegen. Die notwendigen Schritte zu dessen Umsetzung sind eingeleitet und schon weitgehend umgesetzt, so dass der Regierungsrat bereit ist, das Postulat unter gleichzeitiger Abschreibung entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Postulats betragen Fr. 1'038.--.

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er beantragt jedoch die gleichzeitige Abschreibung. Weder der Überweisung noch der Abschreibung erwachsen Opposition. Das Postulat ist überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben. Das Geschäft ist damit erledigt.

875 Begnadigungsgesuche; Kenntnisnahme der Behandlung eines Gesuches durch Begnadigungskommission

Dr. Karl Frey, CVP, Wettingen, Präsident der Begnadigungskommission: Die Begnadigungskommission hat am 27. August 2002 getagt und das einzige ihr zugewiesene Begnadigungsgesuch behandelt. Dieses fällt in die Kompetenz der Kommission. Gemäss § 10 Abs. 2 des Dekretes

über die Begnadigung gibt der Präsident der Begnadigungskommission ohne weitere Angaben die Zahl der Entscheide bekannt, welche die Begnadigungskommission in eigener Kompetenz gefällt hat, mit dem Hinweis, dass der Grosse Rat durch besonderen Beschluss den Entscheid über ein einzelnes oder mehrere Gesuche an sich ziehen kann. Macht der Grosse Rat von diesem Recht keinen Gebrauch, bleibt es beim Entscheid der Kommission.

Die Kommission hat das Gesuch abgelehnt. Es handelt sich um das Gesuch Nr. 12, welches mit dem Beschlussprotokoll der Kommission auf der Staatskanzlei auflag. Es stellt sich somit die Frage, ob der Grosse Rat dieses Gesuch an sich ziehen will, ansonst es beim Entscheid der Kommission bleibt.

Vorsitzender: Ich habe keinen entsprechenden Antrag. Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor. Der Rat nimmt Kenntnis von diesem Geschäft.

876 Postulat Margrit Kuhn, SP, Wohlen, vom 5. März 2002 betreffend Registrierung nichtehelicher Partnerschaften; Rückzug

(vgl. Art. 442 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 2002:

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Die Postulantin verlangt vom Regierungsrat die Vorlage eines Gesetzes zur Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften im Kanton Aargau. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass immer mehr Menschen ohne Trauschein dauerhaft zusammenleben und diese Partnerschaften bezüglich Dauer und Intensität einer Ehe oft in nichts nachstehen würden. Diese Partnerschaften sollten daher soweit als möglich ehelichen Partnerschaften gleichgestellt werden.

Grundsätzlich steht es heterosexuellen Paaren frei, zu heiraten und damit von den Rechtsfolgen der Ehe zu profitieren. Paare, die auf die Ehe verzichten, tun dies in aller Regel freiwillig und bewusst. Die Gründe für einen solchen Entscheid sind vielfältig und können psychologischer, finanzieller oder auch rechtlicher Natur sein. Der Regierungsrat sieht deswegen keinen Anlass, eine weitere Form der normierten Partnerschaft einzuführen.

Im Übrigen hätte eine kantonale Form der registrierten Partnerschaft für heterosexuelle Paare bloss geringfügige Wirkungen, denn die wesentlichen Lebensbereiche werden heute durch das Bundesrecht geregelt. Das Familienrecht, das Sozialversicherungsrecht und die berufliche Vorsorge, das Erbrecht, das Strafrecht oder das Ausländerrecht werden ausschliesslich oder zumindest grösstenteils vom Bund festgelegt. Wo es um besondere Regelungen für Partnerschaften geht, wird regelmässig an die zivilrechtliche Ehe angeknüpft. Eine kantonale Form der Partnerschaft hätte hier keinen Einfluss. Wenn schon eine weitere Form der heterosexuellen Partnerschaft eingeführt werden soll, dann müsste dies logischerweise auf Bundesstufe erfolgen. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass viele Paare,

die bisher aus grundsätzlichen Überlegungen darauf verzichtet haben, ihrer Partnerschaft ein rechtliches Korsett zu verleihen, auch eine andere Form der gesetzlich geregelten Partnerschaft ablehnen würden.

Eine Ausnahme bilden die gleichgeschlechtlichen Paare. Ihnen ist nach geltendem Recht die Ehe verwehrt. Sie haben nicht die Möglichkeit, zu heiraten. Der Regierungsrat unterstützt hier die Absichten des Bundes, den gleichgeschlechtlichen Paaren eine eheähnliche Gemeinschaft zu öffnen. Im November 2001 hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in die Vernehmlassung geschickt. Der Regierungsrat hat sich ebenfalls an dieser Vernehmlassung beteiligt und die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Besserstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Grundsatz begrüsst.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die Schaffung registrierter Partnerschaften für heterosexuelle Paare ab, weil er diese als unnötig erachtet und weil eine kantonale Form bloss geringfügige Auswirkungen hätte. Im Bereich der gleichgeschlechtlichen Paare besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf, da der Bund voraussichtlich eine eidgenössische Lösung schaffen wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'145.--.

Vorsitzender: Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzulehnen. Damit ist die Diskussion offen.

Margrit Kuhn, SP, Wohlen: In der Beantwortung meines Postulates sagt der Regierungsrat, dass im Kanton nur geringfügige gesetzliche Änderungen vorgenommen werden könnten. Es ist richtig, dass vieles auf Bundesebene geregelt wird. Aber ein wesentliches Element kann auch vom Kanton und zwar jetzt gleich geändert werden. Die meisten langjährigen, nicht ehelichen Paare heiraten schlussendlich aus dem ausschlaggebenden Grund, dass sie im Alter zunehmend Unfällen und Krankheitsfällen ausgesetzt sind. Ist eine Partnerin oder ein Partner im Spital, dann ist nicht sicher, ob die wichtigste Person im Leben, eben der andere Partner beispielsweise auf die Intensivstation vorgelassen wird. Auch für mich, die ich nun seit über 20 Jahren mit dem gleichen Partner zusammen bin, ist diese Vorstellung unerträglich! Letztlich zwingt der Regierungsrat mit seiner uneinsichtigen Haltung langjährige Paare dazu, dass sie gegen ihren Willen doch noch eine Ehe eingehen müssen! Das ist aber bundesverfassungswidrig, denn dort steht in § 8, dass niemand aufgrund seiner Lebensform diskriminiert werden darf. Das ist doch genau der Fall hier. Sie, Herr Innenminister, nehmen die Bundesverfassung nicht für das, für was sie steht und zwingen anderen ihre eigene Lebenshaltung auf, nämlich verheiratet zu sein! Im Übrigen gibt es auch im Steuerrecht noch Handlungsbedarf, um Konkubinatspaare noch besser zu stellen. Auch der Regierungsrat kann aber noch gescheitert werden!

Ich ziehe deshalb mein Postulat zurück und hoffe, dass sich der Regierungsrat und seine Verwaltung in nächster Zeit noch etwas weiterentwickeln! Es stehen weitere Änderungen im Zivilstandswesen an. In gebe dem Regierungsrat noch einmal eine Chance, diese für viele Leute wichtige Änderung dann einzuführen und hoffe, dass ich das wenigstens auf meine alten Tage noch erleben darf!

Vorsitzender: Die Postulantin zieht das Postulat zurück. Das Geschäft ist damit erledigt.

877 Interpellation Margrit Kuhn, SP, Wohlen, vom 26. März 2002 betreffend neues Scheidungsrecht und Aufsicht der Vormundschaftsbehörden; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 528 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 26. Juni 2002:

Vorbemerkungen: Die Interpellation verweist auf das vor zwei Jahren in Kraft getretene neue Scheidungsrecht und bemängelt, dass die Bezirksgerichte zum Teil das neue Recht unterschiedlich handhaben würden. Ähnliches gelte in Bezug auf die Vormundschaftsbehörden.

Nachdem vorliegend in erster Linie die Organe der Justiz betroffen sind, seien dies die Bezirksgerichte und das Obergericht als rechtsanwendende Behörden oder das Obergericht als Oberaufsichtsbehörde im Vormundschaftswesen, wurde die Interpellation auch dem Obergericht zur Stellungnahme zugestellt. Dessen Stellungnahme ist in die Interpellationsantwort integriert.

Zu Frage 1: Die Gerichte, so auch die Bezirksgerichte, sind von Verfassungs wegen in ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig (Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV). Der ihnen vielerorts vom Gesetz eingeräumte Ermessensspielraum darf nicht durch Weisung eingeschränkt werden. Die Bezirksgerichte berücksichtigen bei der Gesetzesanwendung nach Massgabe der Umstände des konkreten Einzelfalles in der Regel die Rechtsprechung der oberen Instanzen. Eine gewisse Vereinheitlichung zwischen den Bezirksgerichten wird - wo dies möglich ist, ohne die richterliche Unabhängigkeit zu tangieren - im Austausch zwischen den Gerichtspräsidenten an deren periodischen Gerichtspräsidentenkonferenzen angestrebt. Verbindliche Weisungen oder Vorschriften, wie der Richter zu einem konkreten Thema oder in einem konkreten Verfahren materiell zu entscheiden hat, können daraus aber nicht abgeleitet werden.

So können Vorgaben, in welchen Fällen und nach welchen Kriterien den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden kann und soll, auch nicht auf dem Aufsichtsweg mittels Weisungen aufgestellt werden. Dies ist allein Aufgabe der Rechtsprechung im Einzelfall. Betroffene Eltern, die sich in einem konkreten Verfahren nicht mit einer Entscheidung abfinden können, bleibt stets der Rechtsmittelweg offen. Die Rechtsprechung wird sich mit der Anwendung des neuen Scheidungsrechts nach und nach zu den verschiedenen Neuerungen äussern. Durch die Auslegung und Rechtsfortbildung der Rechtsprechung (vor allem der oberen Instanzen) wird von allein eine gewisse Vereinheitlichung eintreten.

Das Obergericht hat sodann einen Gesetzesauftrag zur Durchführung einer jährlichen Weiterbildungsveranstaltung für die Richter und Richterinnen, Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen sowie Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (§ 79 GOG). Es hat diesen Auftrag an die Inspektionskommission delegiert (§ 32 Abs. 4 GOD). Diese lädt jährlich zur sogenannten Richtertagung ein. Dieses Jahr

widmet sich die Richtertagung dem Thema "Neues Scheidungsrecht - eine Standortbestimmung" und dient damit der Vertiefung der bereits durch das Obergericht und das Departement des Innern im Jahr 1999 durchgeführten Tagung der Gerichtspräsidenten in Lenzburg zum neuen Scheidungsrecht sowie der durch die Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter in Gerzensee organisierten Veranstaltung zum neuen Scheidungsrecht. Die diesjährige Richtertagung ist sodann als gemischte Veranstaltung mit einem Eingangsreferat und einem zweiten Arbeitsteil mit Workshops, die dem Erfahrungs- wie auch Informationsaustausch dienen sollen, konzipiert. Diese Veranstaltung wird Raum bieten, Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des neuen Scheidungsrechts diskutieren zu können und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Auch der Bereich der Kindesanhörungen wird dabei thematisiert werden, wobei die Bezirksgerichte bereits heute Bestrebungen unternommen haben, eine gewisse Einheitlichkeit in der Vorgehensweise einzuführen.

Daneben wird laufend von weiteren Weiterbildungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, so insbesondere von universitären Seminaren und Tagungen, welche sich mitunter an die Praktiker (Richter und Richterinnen) wenden.

Zu Frage 2: Eine solche Änderung ist aus zweierlei Gründen nicht geplant. Erstens ist mit dem oben erwähnten Dekret kein eigenständiger Erlass geschaffen, sondern, gestützt auf eine entsprechende Delegationsnorm (§ 439 der Zivilprozessordnung, ZPO), direkt eine Anpassung der Zivilprozessordnung vorgenommen worden. Zu revidieren wäre somit die Zivilprozessordnung und nicht das Dekret. Zweitens besteht weder aus Sicht des Obergerichtes noch des Regierungsrates derzeit Handlungsbedarf für eine Teilrevision der Zivilprozessordnung, soweit der Vollzug des neuen Scheidungsrechts betroffen ist. Es kann diesbezüglich auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden.

Zu den Fragen 3 und 4: Die richterliche Unabhängigkeit und das Gewaltenteilungsprinzip verbieten es dem Regierungsrat, derartige Bestimmungen zu erlassen (vgl. die Antwort zu Frage 1). Das Vormundschaftswesen steht unter der Aufsicht der Bezirksämter und der Oberaufsicht des Obergerichtes. Diese Behörden sind im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit für die gesetzeskonforme Anwendung der Bestimmungen über das Besuchsrecht oder das Sorgerecht durch die Vormundschaftsbehörden besorgt.

Zu Frage 5: Die Kammer für das Vormundschaftswesen des Obergerichtes erfüllt die ihr durch das Gesetz zugewiesene Aufgabe. Die Frage einer Übertragung stellt sich für den Regierungsrat nicht.

Zu Frage 6: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch nennt zwei Arten von vormundschaftlichen Behörden, nämlich die eigentliche Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde (Art. 361 Abs. 1 ZGB). Statt einer Aufsichtsbehörde können die Kantone auch zwei Instanzen der Aufsichtsbehörde vorsehen (Abs. 2 von Art. 361).

Wie der Kanton Aargau setzen die meisten Kantone zwei Aufsichtsbehörden ein (untere und obere Aufsichtsbehörde). Es handelt sich dabei meist um Verwaltungsbehörden, bei einigen Kantonen auch um Gerichte. Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörden und der Aufsichtsbehörden ergeben sich im Wesentlichen direkt aus dem Bundesrecht. Daraus folgt, dass in den anderen Kantonen das Vormund-

schaftsrecht ähnlich vollzogen wird, wie im Kanton Aargau. Die üblichen Probleme bei der Einführung von neuem Recht (Praxisbildung, einheitliche Rechtsanwendung) dürften auch in anderen Kantonen aufgetaucht sein.

Zu Frage 7: Nein, derzeit besteht kein Handlungsbedarf. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, sind seitens des Obergerichts Bestrebungen im Gange, die Rechtsanwendung im Bereich des neuen Scheidungsrechts im Rahmen der verfassungsmässigen Möglichkeiten zu harmonisieren bzw. zu vereinheitlichen.

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass der Bund eine Expertenkommission eingesetzt hat, die sich mit der Totalrevision des Vormundschaftsrechts befasst. Diese Kommission wird ihre Arbeiten demnächst abschliessen und dem Bundesrat einen entsprechenden Bericht unterbreiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass, gestützt auf diesen Bericht, ein Vernehmlassungsentwurf ausgearbeitet wird. Das neue, revidierte Vormundschaftsrecht wird mit Sicherheit auch Anpassungen des kantonalen Rechts zur Folge haben. Sollten sich im Laufe der Zeit wider Erwarten Lücken im heutigen kantonalen Recht zeigen, können diese anlässlich der entsprechenden Anpassungsarbeiten geschlossen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'957.--.

Margrit Kuhn, SP, Wohlen: Eine weitere unzureichende, defensive und legalistische Beantwortung eines Vorstosses durch den Regierungsrat liegt hier vor uns, ein weiterer Verweis auf eine mögliche Revision im Bundesrecht. Ich weiss nicht, was der Regierungsrat machen würde, wenn er nicht immer wieder sagen könnte, dass das ja jetzt dann vom Bund an die Hand genommen wird und er von daher seine Verantwortung abschieben kann.

Zur Beantwortung dieser Interpellation: Der Regierungsrat fragt die Aufsichtsbehörde, ob sie wohl ihre Arbeit macht. Wollen wir wetten, dass diese Behörde sagt: Selbstverständlich machen wir unsere Arbeit. Das ist das Gleiche, wie wenn die FDP dem Regierungsrat vorwirft, er regiere nicht. Was sagt dann wohl die Regierung? Sie sagt, das sei eine Frechheit und behauptet, dass er ganz sicher regiert. Eine Behörde zu fragen, ob sie vielleicht ihre Arbeit macht, ist rhetorischer Art und bringt nichts, wie auch die Antwort des Regierungsrates nichts bringt. Das Obergericht ist ein Gericht und keine Verwaltungsbehörde, abgesehen davon, dass das Obergericht gar keine Zeit hat, diese Aufgabe der Oberaufsicht des Vormundschaftswesens wahrzunehmen.

In der Interpellation wird eine Qualitätssicherung im Bereich der Aufsicht über die Vormundschaftsbehörde verlangt. Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf und hat sich nicht einmal bemüht, den Auftrag zu erteilen, dass man diesen Bereich genauer anschaut. Muss man mit weiteren Todesfällen konfrontiert werden, bis endlich klar wird, dass es Reformen braucht und die Abläufe geändert werden müssen? Ich nehme es zur Kenntnis: Es wird nichts gemacht und auch in diesem Bereich stagniert der Kanton. Dann muss ich halt meine eigenen Recherchen anstellen. Ich erkläre die Beantwortung für ungenügend, abwehrend, legalistisch und unnützlich und bin selbstverständlich mit der Antwort nicht zufrieden!

Vorsitzender: Die Interpellantin ist von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

878 Motion Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 30. April 2002 betreffend Schaffung der Rechtsgrundlagen, die den Einkauf des Verkehrsunterrichtes bei der Kantonspolizei durch die Gemeinden ermöglichen; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 579 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 21. August 2002:

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Mit der Motion wird die Schaffung von rechtlichen Grundlagen gefordert, die den Einkauf des Verkehrskundeunterrichtes der Kantonspolizei durch die Gemeinden auch in Zukunft ermöglichen.

Diese rechtlichen Grundlagen bestehen grundsätzlich bereits heute. Im Rahmen von Verbesserungsmassnahmen zur Verringerung des Defizits des rollenden Finanzplans 2000-2004 beschloss der Regierungsrat im Herbst 2000 unter anderem eine Revision von § 26 der Verordnung über die Steuern, Abgaben und Gebühren im Strassenverkehr (SAR 711.110). Seit dem 1. Januar 2001 werden den Gemeinden für die Leistungen der kantonalen Verkehrserziehungsgruppe Fr. 100.-- pro Einsatzstunde und Instruktionperson verrechnet. Mit dieser Massnahme konnte eine Rechtsgleichheit gegenüber den Städten und Gemeinden, die den Verkehrsunterricht in eigener Regie und auf eigene Kosten durchführen, erreicht werden. Unmittelbar mit der Einführung der Verrechnung verzichteten sieben Gemeinden auf den Unterricht durch die Kantonspolizei. Da aber der Verkehrsunterricht in den Lehrplänen der Volksschule vorgesehen ist, muss er grundsätzlich an allen Schulen in geeigneter Form angeboten werden, sei dies mit eigenen oder mit beauftragten Kräften.

Die Verkehrserziehungsgruppe der Kantonspolizei unterrichtet zur Zeit in 209 Gemeinden an Kindergärten und Schulen der Unter-, Mittelstufen sowie teilweise Oberstufen. In 22 Gemeinden wird der Verkehrsunterricht in den Kindergärten und Schulen ohne Beizug der Kantonspolizei durchgeführt.

2. Der Grosse Rat beschloss am 25. Juni 2002 im Rahmen der Beratungen des Gesamtberichts "Polizeiliche Sicherheitsarchitektur Aargau (Projekt Horizont 2003)" unter anderem folgende Leitsätze:

Leitsatz 3: Gemeindepolizei

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhalten die Gemeinden Polizeikräfte, sei es alleine oder im Verbund mit anderen Gemeinden oder durch Einkauf bei der Kantonspolizei. Die Ausbildung und Standards der Gemeindepolizei werden durch den Kanton festgelegt.

Leitsatz 5: Einkauf von Leistungen bei der Kantonspolizei

Die Gemeinden können gegen kostendeckende Abgeltung Leistungen der Kantonspolizei zur Erfüllung der lokalen

Sicherheit beziehen. Grundlage bildet eine mehrjährige Vereinbarung mit dem Kanton. Es können qualifizierte Dienstleistungen in Form von Paketen eingekauft werden. Der Einkauf setzt voraus, dass der Kantonspolizei die notwendigen zusätzlichen Ressourcen bewilligt werden.

Gemäss den Beratungen zu "Horizont 2003" gehört der Aufgabenbereich "Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen" zum Katalog der "Lokalen Sicherheit" und fällt damit in die primäre Zuständigkeit der Gemeinden. Als Teil des "Pakets 2" der Aufgaben gemäss der Liste "Lokale Sicherheit" soll jedoch die Verkehrserziehung bei der Kantonspolizei eingekauft werden können, allerdings nach Leitsatz 5 im Rahmen des gesamten Pakets und gemäss den verfügbaren Ressourcen der Kantonspolizei.

Nach dem Abschluss der Beratungen zum Gesamtbericht "Horizont 2003" sind im Departement des Innern die Arbeiten für die Ausarbeitung eines neuen "Gesetzes über die öffentliche Sicherheit (Polizeigesetz)" aufgenommen worden. Gemäss dem vorläufigen Zeitplan sollte die Vernehmlassung zu einem Gesetzesentwurf im Verlauf des Jahres 2003 durchgeführt werden können. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist frühestens per 2005 zu rechnen. Bis zur Geltung von Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der Kantonspolizei und den interessierten Gemeinden dürfte darauf ein weiteres Jahr vergehen.

Die Kosten für die Bearbeitung diese Vorstosses betragen Fr. 1'389.--.

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist bereit, die vorliegende Motion entgegenzunehmen. Es liegt ein Antrag auf Diskussion vor.

Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden: Die Beantwortung des Regierungsrates ist nicht im Sinne der Motion und entspricht auch nicht den Bedürfnissen der 209 Einkäufergemeinden. Deshalb beantrage ich Diskussion. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen!

Vorsitzender: Ein Gegenvotum ist zulässig. Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Abstimmung:

Dem Antrag auf Diskussion wird mit 95 Stimmen gegen eine kleine Minderheit zugestimmt.

Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden: Ich danke Ihnen, dass Sie Diskussion gewährt haben. In den Erklärungen der Motion wird der Rückgang der Nachfrage mit der Einführung der Verrechnung des Unterrichtes der Kantonspolizei an die Gemeinden begründet. Ich erlaube mir, dem zu widersprechen. Gemäss meinen Informationen ist der Rückgang nicht auf die Verrechnung zurückzuführen, sondern darauf, dass diese Gruppe im Jahre 2000 von 5 auf 4 Instruktoren reduziert wurde. Durch den Weggang von einem Verkehrsinstruktor mussten die verbleibenden 4 Instruktoren 21 Fahrradprüfungen mehr durchführen und 51 Schulen mussten neu eingeteilt werden!

Wenn die zuständigen Verantwortlichen der Verkehrspolizei ehrlich sind, werden sie zugeben, dass sie bereits mehrmals neue oder zusätzliche Anfragen von Gemeindevertretern, die ihren Verkehrskundeunterricht erweitern wollten, ablehnen mussten. Diese Erfahrung habe ich persönlich, damals noch im Amt als Schulpflegerin, selber machen müssen.

Die Nachfrage nach professioneller Verkehrserziehung ist nach wie vor sehr gross und nimmt sogar stetig zu! Der Grund dafür liegt nicht alleine im laufend steigenden Motorisierungsgrad, der jedes Jahr zu Mehrverkehr auf den Aargauer Strassen führt. Dieser wird gemäss Prognosen auch in den nächsten 10 Jahren um 10-20 % zunehmen.

Ein weiterer Grund dafür ist REGOS. Die Regionalisierung der Oberstufe hat nicht nur Auswirkungen auf den Schulbetrieb, sondern bringt auch einen grösseren Austausch von Oberstufenschülern zwischen den Gemeinden mit sich. Sie begeben sich mehrheitlich per Velo von einem Dorf zum anderen. In zahlreichen betroffenen Gemeinden, wie beispielsweise Hunzenschwil, Ruppertschwil und Schafisheim - um nur einige beim Namen zu nennen - forderten bereits zahlreiche Eltern präventive Sicherheitsmassnahmen. Heute weichen die Velofahrer auf der Seetalstrasse - nicht ganz gesetzeskonform - oft auf das Trottoir aus. Man habe sogar überlegt, ob eine Trottoirlösung infrage käme; diese habe sich aber als ungünstig erwiesen. Punkto Sicherheit bringe es mehr, wenn der Radfahrer auf einem Streifen fahre, statt auf dem Trottoir, welches er dann plötzlich verlasse. Man hat sich Gott sei Dank für die versuchsweise Einführung einer Kernfahrbahn entschieden.

Beweisen wir Mut! Es käme nämlich niemand auf die Idee, an der Notwendigkeit der Sondereinheit "ARGUS" zu zweifeln. Sie wird auch nicht zwecks Sicherung der Beibehaltung in ein Paket gepackt, das man gemäss Leitsatz 5 von Horizont 2003 einkaufen kann. Wir alle wissen, dass man nur das gesamte Paket, und nicht Teile daraus, einkaufen kann.

Die Verkehrserziehungsgruppe der Kapo unterrichtet zurzeit in 209 Gemeinden. Lediglich in 22 Gemeinden wird der Verkehrsunterricht ohne Beizug der Kapo durchgeführt. Wir wissen alle heute schon, dass niemals 209 Gemeinden das Paket 2 einkaufen werden. Das würde auch ganz und gar nicht den Wünschen des Herrn Innendirektors entsprechen.

Deshalb fordere ich ganz konkret, dass die überwiesene Motion so umgesetzt wird, dass der alleinige Einkauf der Verkehrserziehungsgruppe möglich ist. Mit anderen Worten, dass die Verkehrserziehung nicht im Paket 2 integriert wird! Die Stunden werden bereits heute zu Fr. 100.--/Stunde/Mann verrechnet. Ein Erhöhungsantrag liegt auf Grund einer Nachkalkulation bereits vor.

Ich fordere nichts Neues! Ich bitte Sie lediglich, mindestens das beizubehalten, was wir bereits haben:

1. Es existiert zur Zeit eine Gruppe Verkehrserziehung, bestehend aus 4 Kantonspolizisten.
2. Jeder Instruktor hat einen Omega Kombi, ausgerüstet mit Hellraum- und Diaprojektor, Leinwand und sämtlichem Schulungsmaterial, das an die Schülerschaft und Lehrkräfte abgegeben wird.
3. Es sind 2 komplett ausgerüstete Anhänger vorhanden, welche alles notwendige Material, wie Pylonen, Triopane, Richtungspfeile, Schülerwesten und vieles andere mehr beinhalten.

Machen wir also einen Schritt vorwärts: Machen wir die Verkehrserziehungsgruppe der KAPO Aargau zur 2. ARGUS, das heisst zur Arbeitsgruppe für U wie Unfallverhütung und S wie Sicherheit im Strassenverkehr!

Ich weiss, dass die Verkehrserziehung keine Kernaufgabe der KAPO ist. Die Sicherheit unserer Jugend im Strassenverkehr muss uns aber diese Dienstleistung wert sein. Es liegt an uns Erwachsenen für die entsprechende Prävention zu sorgen und die schwächsten Verkehrsteilnehmer bestmöglichst zu schulen, nämlich mit gut ausgebildetem Personal, über welches unsere Kantonspolizei bereits verfügt!

Ich danke Ihnen für ihre Aufmerksamkeit und die Unterstützung der Motion in meinem Sinne!

Rolf Urech, FP, Hallwil: Die vorliegende Motion zeigt auf, wo das Problem liegt: Horizont 2003 wird noch einiges zu diskutieren geben. Wir werden gezwungen, Leistungen, die wir bis heute angeboten hatten wegen den Ressourcen, die uns fehlen, zu streichen. Das ist uns klar. Aber ich glaube, beim Verkehrsunterricht ist es der falsche Ort zu sparen. Man müsste vielleicht auch schauen, zusammen mit dem Departement des Innern und dem Erziehungsdepartement, das Problem Verkehrsunterricht anzugehen! Sie wissen wie es funktioniert: Die Kindergärtner oder die Erstklässler gehen geschützt vom Polizisten über den Fussgängerstreifen. Sie lernen, zu schauen. Das macht Eindruck, wenn ihnen das von einem Polizisten gezeigt wird.

Mit 10 Jahren machen sie eine Fahrradprüfung. Die Kinder fahren geordnet, halten die Hand schön raus, schauen zurück usw. Am nächsten Tag wird wieder über den Stopp gerast mit ihren Bikes, es hat also nichts gebracht. Es braucht mehr Erziehung. Es gehört von mir aus sogar quartalsmässig in ein Schulfach, damit die Kinder auf die heutige Verkehrssituation angepasst unterrichtet werden.

Ein tragischer Fall ist am 2. September passiert. Ein 9-jähriger Knabe ist mit dem Velo gestürzt, hat den Kopf an einem LKW angeschlagen und ist verstorben, weil er nicht ausgebildet war, mit dem Fahrrad auf einer schmalen Strasse zu fahren. Er ist auf dem Gehweg gefahren und da gestürzt. Der LKW konnte nichts dafür. Aber es ist mangelnde Ausbildung. Die Kinder wissen noch nicht, wie sie sich auf der Strasse verhalten zu müssen und wir haben das Gefühl, dass 2 Mal ausreichen, um diese Ausbildung zu machen. Die Kernaufgabe der Kapo ist nicht Verkehrserziehung, sondern Unfälle aufzunehmen. Aber ich kann Ihnen garantieren: Es gibt keinen Polizeibeamten, der gerne an einen Unfall geht, wo verunfallte Kinder involviert sind! Probieren wir doch, Nägel mit Köpfen zu machen und das Paket so geschnürt wird, dass der Verkehrsunterricht zu Vollkosten eingekauft werden kann! Ich bitte Sie, die Motion im Sinne von Frau Friker zu bewerten und zu überweisen!

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

Regierungsrat Kurt Wernli: Verkehrserziehung an den Schulen und in Kindergärten ist eine wichtige Sache. Ich denke, es ist unbestreitbar notwendig, dass diese Verkehrserziehung auch stattfindet und die Voraussetzungen dazu geschaffen werden. Das ist nicht Gegenstand der Auseinandersetzung, die wir hier führen. Es ist letztlich - und ich komme nicht drumherum - eine Ressourcenfrage und die Frage, was wollen wir zuerst, nämlich der Polizei den Auf-

trag erteilen, sie solle das und jenes tun und dann die entsprechenden Ressourcen schaffen oder, wie Sie es beschlossen haben in den Leitsätzen -, dass wenn eingekauft werden soll, zuerst die entsprechenden Ressourcen geschaffen werden müssen.

Jetzt sind wir wieder soweit: Wir hatten um 14.00 Uhr eine Besprechung mit dem Stadtmann von Aarau über die Problematik der Situation am Bahnhofplatz Aarau. Forderung: Mehr Polizei! Wir hatten vor 8 Tagen eine Auseinandersetzung um die häusliche Gewalt. Problematik, wie sie sich präsentiert im Kanton Aargau nach Schöftland. Forderung: Mehr Polizei! Ich kann einfach nicht zaubern und wir haben eine momentane Situation, die unter dem Sollbestand liegt bei der Kapo Aargau. Ich muss das halt immer wieder sagen: Auch der Sollbestand der Kapo Aargau ist weit unter dem schweizerischen Durchschnitt. Wenn dann in einem Bereich jemand wegfällt, ein Verkehrsinstruktor ist in Pension gegangen, dann kann ich diesen nicht einfach ersetzen. Ich kann ihn nur ersetzen, indem ich ihn an einem anderen Ort abziehe. Das ist eine Prioritätenfrage und eine Führungsaufgabe. Da können Sie mir vorwerfen und sagen, ich müsse halt die richtigen Prioritäten setzen. Wir tun das. Aber wir können auch keine Wunder bewirken. Wir müssen mit den von Ihnen gewährten Mitteln auskommen und dementsprechend setzen wir die Prioritäten!

Es ist nun wirklich so, das hat auch Frau Friker bestätigt, dass die Verkehrserziehung eine prioritäre Aufgabe der Gemeinden ist und nicht des Kantons. Es ist keine Kernaufgabe der Kapo. Es ist eine Einkaufslösung, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Das sagen wir in der Motionsbeantwortung. Die Voraussetzungen, dass man das jetzt wieder herausbricht und sagt: Selbstverständlich, es soll jede Gemeinde frei entscheiden können, ob sie einkaufen will oder nicht, die geht so nicht! Wenn Sie das wieder wollen, dass man wieder irgendeinen Bereich herausbrechen und einkaufen kann, ohne dass man die Ressourcen zur Verfügung stellt, dann weigere ich mich - ich gebe das offen zu - diesen Auftrag entgegenzunehmen, weil dann am nächsten Dienstag ein Vorstoss kommt, wir hätten diesen Bereich der Polizei vernachlässigt, wenn irgendwo wieder ein Ereignis aufgetreten ist, das selbstverständlich mangels nötiger Ressourcen mit der nötigen Aufmerksamkeit hätte bedacht werden müssen!

Das sind die Gründe, weshalb die Regierung sagt, wir sind einverstanden mit der Einkaufslösung, aber es muss im Rahmen von Horizont 2003 gemäss diesem Leitsatz vollzogen werden. Wenn Sie diesen Baustein jetzt wieder herausbrechen, umgehen Sie selbst ihren eigenen Leitsatz. In diesem Sinne bitte ich, die Motion zu überweisen, aber unter diesen Aspekten!

Vorsitzender: Die Überweisung der Motion ist unbestritten. Sie ist überwiesen.

Damit sind wir am Ende dieser Sitzung. Ich wünsche allen einen schönen Abend! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr.)